

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: 26 (1887)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

9. Hornung
1887.

Beschluß

betreffend

die Belohnungen und Entschädigungen in Strafsachen.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 1 und 3 des Gesetzes über
die Verwendung der Geldbußen vom 2. Mai 1886,

auf den Antrag der Direktionen der Polizei und der
Finanzen,

beschließt:

Art. 1. Die Ausrichtung von Verleiderantheilen an
Geldbußen fällt dahin. An den Platz der Verleiderantheile
treten Belohnungen, welche nach den Vorschriften des vor-
liegenden Beschlusses auszurichten sind. Die im Regulativ
vom 28. März 1853 vorgesehenen Rekompenzen werden
hiedurch nicht berührt und werden neben den hier vor-
gesehenen Belohnungen auch fernerhin ausgerichtet, immer-
hin unter Vorbehalt der Revision dieses Regulativs.

Art. 2. Besoldete Beamte und Angestellte des Staates
haben keinen Anspruch auf Belohnungen für Strafanzeigen,
zu denen sie von Amtes wegen verpflichtet sind. Aus-
genommen sind jedoch die Landjäger und die Ohmgeld-

9. Hornung beamten, welchen Belohnungen nach den Vorschriften des
1887. vorliegenden Beschlusses ausgerichtet werden können.

Art. 3. Besoldete Beamte und Angestellte des Staates haben auch keinen Anspruch auf die Gebühren für ihre Verrichtungen in Strafsachen. Diese Gebühren werden zu Handen des Staates bezogen. Dagegen werden den Polizeiangestellten und Weibeln fixe Entschädigungen ausgerichtet.

1. Belohnungen.

a. Der Privaten und der Polizeiangestellten der Gemeinden.

Art. 4. Auf den Antrag der Regierungsstatthalter und der Gerichtspräsidenten kann die Polizeidirektion den Privatpersonen, sowie den Polizeiangestellten der Gemeinden für Anzeigen strafbarer Handlungen Belohnungen zugesprechen.

Art. 5. Diese Belohnungen werden jedoch nur ausgerichtet, wenn die Bestrafung des Angeklagten stattgefunden hat. Dieselben können für den einzelnen Fall Fr. 1 bis 10 betragen; für Anzeigen von Übertretung der Fiskalgesetze und der zu denselben gehörenden Spezialvorschriften kann die Belohnung mehr als Fr. 10 betragen, doch darf sie in diesem Falle die Hälfte der eingegangenen Buße nicht überschreiten.

Art. 6. Die Belohnungsanträge der Regierungsstatthalter und der Gerichtspräsidenten sind der Polizeidirektion vierteljährlich einzureichen. Dieselben sollen folgende Angaben enthalten:

- 1) Bezeichnung (Adresse) des zu belohnenden Anzeigers;
- 2) Datum und Nummer des bezüglichen Urtheils;
- 3) Betrag der vorgeschlagenen Belohnung;
- 4) Begründung derselben.

9. Hornung
1887.

b. Der Ohmgeldbeamten.

Art. 7. In gleicher Weise kann die Polizeidirektion den Ohmgeldbeamten auf den Antrag der Ohmgeldverwaltung Belohnungen für Anzeigen wegen Ohmgeldverschlagniß zusprechen. Für die Festsetzung dieser Belohnungen und für die Einreichung der Belohnungsvorschläge gelten im Uebrigen die Vorschriften in Art. 5 und 6.

c. Der Landjäger.

Art. 8. Die Belohnungen an die Landjäger werden jährlich ausgerichtet, und es werden zu diesem Zwecke fünf Belohnungsklassen aufgestellt:

I. Klasse	Fr. 20,
II. >	> 40,
III. >	> 60,
IV. >	> 80,
V. >	> 100.

Art. 9. Die Regierungsstatthalter haben im Verein mit den Gerichtspräsidenten der Polizeidirektion jeweilen auf den 1. November einen Belohnungsvorschlag einzureichen, soweit es die in ihrem Amtsbezirke stationirten Landjäger betrifft. Dieser Belohnungsantrag soll folgende Angaben enthalten:

- a. für jeden zur Belohnung vorgeschlagenen Landjäger:
Namen und Station,
Belohnungsklasse (Belohnungsbetrag),
Begründung des Vorschlages;
- b. Anzahl der nicht zur Belohnung vorgeschlagenen Landjäger des Amtsbezirks.

Der Belohnungsvorschlag ist vom Regierungsstatthalter und vom Gerichtspräsidenten zu unterzeichnen.

**9. Hornung
1887.** Für den Fall, wo eine Einigung über den Vorschlag nicht zu Stande kommen sollte, hat sowohl der Regierungsstatthalter als der Gerichtspräsident einen besonderen Vorschlag einzureichen.

Art. 10. Auf den nämlichen Zeitpunkt hat das Kommando des Landjägerkorps der Polizeidirektion in gleicher Weise einen Belohnungsvorschlag für die Landjäger des ganzen Kantons nach den Amtsbezirken geordnet, in denen dieselben jeweilen stationirt sind, einzureichen.

Art. 11. Für die Belohnungsvorschläge ist vorzugsweise auf die Thätigkeit der Landjäger bezüglich der Entdeckungen und Anzeigen strafbarer Handlungen, die zur Verurtheilung der Angeklagten geführt haben, Rücksicht zu nehmen.

Art. 12. Die Gesamtsumme der vorgeschlagenen Belohnungen für die Landjäger eines Amtsbezirks soll in der Regel durchschnittlich nicht mehr als Fr. 60 auf den Mann betragen. Wenn der Vorschlag dieses Maß übersteigt, so ist die Ueberschreitung besonders zu begründen.

d. Feststellung der Belohnungen.

Art. 13. Die Polizeidirektion vergleicht und prüft die Belohnungsvorschläge, bestimmt den Betrag der Belohnungen und stellt die entsprechenden Zahlungsanweisungen aus. Sie kann hiefür das Gutachten der Kantonsbuchhalterei einholen.

Art. 14. Die Belohnungen nach Art. 4 bis 7 dürfen jährlich Fr. 6000, die Belohnungen nach Art. 8 bis 12 jährlich Fr. 18,000 nicht übersteigen.

II. Entschädigungen.

9. Hornung
1887.

Art. 15. Die Entschädigungen, welche am Platze der Gebührenantheile an die Weibel und Polizeiangestellten auszurichten sind, werden durch einen besondern Beschluß des Regierungsrathes festgesetzt. Dieselben beziehen sich nicht auf die Person, sondern auf den Posten, in der Weise, daß die Entschädigung für den nämlichen Posten unverändert bleibt, wenn die Person wechselt.

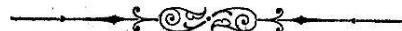
Diese Entschädigungen dürfen im Ganzen Fr. 30,000 nicht übersteigen.

Schlußbestimmung.

Art. 16. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 9. Hornung 1887.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Dr. Gobat,
der Kanzleisubstitut
V. Giroud.



9. Hornung
1887.

B e s c h l u ß

betreffend

die fixen Entschädigungen der Weibel und Polizei- angestellten für ihre Verrichtungen in Strafsachen.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

hat in Vollziehung des Art. 3 des Gesetzes betreffend die Verwendung der Geldbußen vom 2. Mai 1886, auf den Antrag der Direktionen der Polizei und der Finanzen, die fixen Entschädigungen der Weibel und der Polizeiangestellten des Staates für ihre Verrichtungen in Strafsachen folgendermaßen festgesetzt:

Amtsbezirk Aarberg.	Jährliche Summe.
	Fr.
Aarberg, Planton und Gefangenwärter	40
» Landjägerposten	130
Schüpfen, »	130
Lyß, »	100
Frienisberg, »	140
Dettligen, »	80
Kallnach, »	40
Summa	660

Jährliche Summe.

9. Hornung
1887.

Amtsbezirk Aarwangen.

	Fr.
Aarwangen, Planton des Richteramts und Gefangen-wärter	250
Langenthal, Planton des Regierungstatthalteramts } » Landjägerposten	490
Melchnau, Landjägerposten	120
Roggwyl, »	120
Lotzwyl, »	120
Ursenbach, »	80
Rohrbach, »	190
Summa	1370

Amtsbezirk Bern.

	Fr.
Bern, Gefangenwärter für Untersuchungsgefangene	40
» Planton des Regierungstatthalteramts	100
» Planton des Richteramts	350
» Planton des Untersuchungsrichteramts	140
» Hauptwache	200
» Aarbergerthor, Landjägerposten	100
» Nydeckbrücke, »	100
» roth Quartier, »	100
» gelb Quartier, »	100
» grün Quartier, »	100
» schwarz Quartier, »	100
» Schoßhalde, »	30
» Länggasse, »	200
» Lorraine, »	200
» Linde, »	80
» Weißenbühl, »	100
» I. Civilpolizist	20
» II. Civilpolizist	20

Uebertrag 2080

9. Hornung
1887.

	Stelle, Posten oder Station.	Jährliche Summe.
		Fr.
	Uebertrag	2080
Mittelhäusern, Landjägerposten	.	100
Köniz,	>	100
Bümpliz,	>	100
Neubrück,	>	80
Uettlingen,	>	80
Zollikofen,	>	80
Ostermundigen,	>	100
Stettlen,	>	100
Muri,	>	40
	Summa	2860

Amtsbezirk Biel.

Biel, Planton und Gefangenwärter	.	200
> Landjägerposten	.	980
Bözingen, Landjägerposten	.	200
	Summa	1380

Amtsbezirk Büren.

Büren, Planton und Gefangenwärter	.	100
> Landjägerposten	.	160
Leuzigen	>	100
Lengnau	>	100
Wengi	>	40
	Summa	500

Amtsbezirk Burgdorf.

Burgdorf, Planton und Gefangenwärter	.	400
> Landjägerposten	.	300
Oberburg,	>	240
Krauchthal,	>	180
Hindelbank,	>	140
Kirchberg,	>	220
Koppigen,	>	100
Wynigen,	>	150
	Summa	1730

Stelle, Posten oder Station.	Jährliche Summe.	9. Hornung 1887.
------------------------------	---------------------	---------------------

Fr.		
-----	--	--

Amtsbezirk Courtelary.

Courtelary, Planton und Gefangenwärter	200
> Landjägerposten	240
St. Immer, >	360
Sonvillier, >	120
Renan, >	100
Villeret, >	50
Sonceboz, >	120
Reuchenette, >	170
Tramelan, >	150
Convers, >	30
Pontins, >	30
Cibourg, >	30
La Ferrière, >	50

Summa 1650

Amtsbezirk Delsberg.

Delsberg, Weibel als Planton	350
> Gefangenwärter	40
> Landjägerposten	360
Pleigne, >	120
Bassecourt, >	150
Glovelier, >	150
Neumühle, >	—
Roggenburg, >	40
Großlützel, >	30
Courroux, >	120

Summa 1360

9. Hornung
1887.

Stelle, Posten oder Station.

Jährliche
Summe.
Fr.

Amtsbezirk Erlach.

Erlach, Planton, Gefangenwärter und Landjäger-	
posten	240
Zihlbrück, Landjägerposten	80
Ins, »	200
Siselen, »	100
St. Johannsen »	40
	Summa 660

Amtsbezirk Freibergen.

Saignelégier, Planton und Gefangenwärter . . .	150
» Landjägerposten	230
Noirmont, »	130
Montfaucon, »	140
Breuleux, »	100
Les Bois, »	160
Biaufond, »	—
La Bouège, »	20
Goumois, »	40
Clairbié, »	—
Chaufour, »	20
Epiquerez, »	60
	Summa 1050

Amtsbezirk Fraubrunnen.

Fraubrunnen, Planton und Gefangenwärter . . .	100
» Landjägerposten	120
Mülchi, »	60
Kräyligen, »	60
Utzenstorf, »	120
Jegenstorf, »	160
Münchenbuchsee »	150
	Summa 770

Jährliche Summe. 9. Hornung
1887.

Fr.

Amtsbezirk Frutigen.

Frutigen, Planton, Gefangenwärter und Landjäger-	
posten	360
Reichenbach, Landjägerposten	200
	Summa 560

Amtsbezirk Interlaken.

Interlaken, Planton und Gefangenwärter	160
» Landjägerposten	320
Unterseen, »	180
Wilderswyl, »	180
Grindelwald, »	140
Brienz, »	260
	Summa 1240

Amtsbezirk Konolfingen.

Schloßwyl, Planton und Gefangenwärter	200
» Landjägerposten	200
Großhöchstetten, »	170
Oberdießbach, »	220
Kiesen, »	100
Münsingen, »	160
Worb, »	80
Walkringen, »	100
	Summa 1230

Amtsbezirk Laufen.

Laufen, Planton und Gefangenwärter	150
» Landjägerposten	170
Brislach, »	100
Liesberg, »	80
Grellingen, »	100
Angenstein, »	40
Burg, »	40
	Summa 680

9. Hornung
1887.

Stelle, Posten oder Station.

Jährliche
Summe.
Fr.

Amtsbezirk Laupen.

Laupen,	Planton und Gefangenwärter	60
»	Landjägerposten	180
Gümmenen,	»	120
Jerisberghof,	»	80
Neuenegg,	»	60
Thörishaus	»	40
			Summa 540

Amtsbezirk Münster.

Münster,	Weibel als Planton	180
»	Gefangenwärter	40
»	Landjägerposten	160
Crémines	»	60
Courrendlin,	»	120
Mervelier,	»	200
Court,	»	40
Malleray,	»	80
Tavannes,	»	120
Bellelay,	»	120
			Summa 1120

Amtsbezirk Neuenstadt.

Neuenstadt,	Weibel als Planton	80
»	Gefangenwärter	140
»	Landjägerposten	60
Nods,	»	160
			Summa 440

Amtsbezirk Nidau.

Nidau,	Planton und Gefangenwärter	150
»	Landjägerposten	150
Twann,	»	60
Täuffelen,	»	100
Brügg,	»	120
			Summa 580

Stelle, Posten oder Station.	Jährliche Summe.	9. Hornung 1887.
		Fr.
Amtsbezirk Oherhasle.		
Meyringen, Planton und Gefangenwärter		80
» Landjägerposten		220
Innertkirchen, »	<u>120</u>	
	Summa	420
Amtsbezirk Pruntrut.		
Pruntrut, Grenzwachtchef		—
» Gefangenwärter		40
» Planton des Regierungsstatthalters		40
» » Richteramts		200
» Landjägerposten		600
Villars, »		—
Courgenay, »		140
Cornol, »		80
St-Ursanne, »		80
La Motte, »		—
Ocourt, »		40
Damvant, »		60
Grandfontaine, »		40
Fahy, »		40
Bure, »		40
Boncourt, »		100
Courtemaiche, »		50
Montinez, »		30
Lugnez, »		50
Beurnevésin, »		40
Bonfol, »		80
Vendlincourt, »		50
Miécourt, »		50
Charmoille »		<u>50</u>
	Summa	1900

9. Hornung
1887.

Stelle, Posten oder Station.

Jährliche
Summe.

Fr.

Amtsbezirk Saanen.

Saanen, Planton, Gefangenwärter und Langjäger-	
posten	160
Gsteig, Landjägerposten	80
	Summa 240

Amtsbezirk Schwarzenburg.

Schwarzenburg, Planton und Gefangenwärter . . .	180
» Landjägerposten	360
Guggisberg, »	120
Rüscheegg, »	120
	Summa 780

Amtsbezirk Seftigen.

Belp, Planton und Gefangenwärter	150
» Landjägerposten	210
Gerzensee, »	100
Thurnen, »	140
Wattenwyl, »	140
Rüeggisberg, »	140
	Summa 880

Amtsbezirk Signau.

Langnau, Planton und Gefangenwärter	150
» Landjägerposten	250
Zollbrück, »	120
Signau, »	160
Eggewyl, »	200
Trubschachen, »	120
Schangnau, »	40
	Summa 1040

Amtsbezirk Obersimmenthal.

Blankenburg, Planton, Gefangenwärter und Land- jägerposten	80
Zweisimmen, Landjägerposten	240
Lenk,	100
Boltigen,	160
Summa	580

Amtsbezirk Thun.

Thun, Planton und Gefangenwärter	100
» Landjägerposten	500
Thierachern,	»	140
Gunten,	»	100
Oberhofen,	»	100
Schwarzenegg,	»	120
						<u>Summa 1060</u>

Amtsbezirk Trachselwald.

Trachselwald, Planton, Gefangenwärter und Land- jägerposten	150
Rüegsauschachen, Landjägerposten	180
Lützelfüh, >	130
Sumiswald, >	200
Dürrenroth, >	120
Huttwyl, >	100
Eriswyl, >	70
Summa	950

9. Hornung
1887.

	Stelle, Posten oder Station.	Jährliche Summe.
		Fr.
Amtsbezirk Wangen.		
Wangen, Planton und Gefangenwärter	.	150
» Landjägerposten	.	200
Attiswyl,	»	140
Niederbipp,	»	140
Herzogenbuchsee, Landjägerposten	.	240
Seeberg,	»	60
		<hr/>
	Summa	930

Diese Entschädigungen werden vierteljährlich zur Zahlung angewiesen.

Gegenwärtiger Beschuß tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

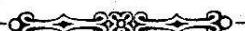
Bern, den 9. Hornung 1887.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Dr. Gobat,
der Kanzleisubstitut
V. Giroud.

Rekapitulation.

9. Hornung
1887.

	Amtsbezirke.	Jährliche Summe.
		Fr.
1.	Aarberg	660
2.	Aarwangen	1370
3.	Bern	2860
4.	Biel	1380
5.	Büren	500
6.	Burgdorf	1730
7.	Courtelary	1650
8.	Delsberg	1360
9.	Erlach	660
10.	Freibergen	1050
11.	Fraubrunnen	770
12.	Frutigen	560
13.	Interlaken	1240
14.	Konolfingen	1230
15.	Laufen	680
16.	Laupen	540
17.	Münster	1120
18.	Neuenstadt	440
19.	Nidau	580
20.	Oberhasle	420
21.	Pruntrut	1900
22.	Saanen	240
23.	Schwarzenburg	780
24.	Seftigen	880
25.	Signau	1040
26.	Niedersimmenthal	740
27.	Obersimmenthal	580
28.	Thun	1060
29.	Trachselwald	950
30.	Wangen	930
	Total	Fr. 29900



8. Jänner
1887.

Kreisschreiben des Regierungsraths
an
die Regierungsstatthalter
von Pruntrut, Delsberg, Freibergen und Laufen
betreffend
den Bezug der Handänderungsgebühren.

Wir sind darauf aufmerksam gemacht worden, daß in den jurassischen Amtsbezirken, in welchen das Institut der Einregistrirung besteht, die Handänderungsgebühren zu Handen des Staates nicht immer nach gesetzlicher Vorschrift bezogen werden. Die Ursache dieser Unregelmäßigkeit ist darin zu suchen, daß die Notarien, ungeachtet der bestimmten Vorschriften des Gesetzes vom 24. März 1878 über die Amts- und Gerichtsschreibereien (Art. 16, 17 und 18) und des Kreisschreibens des Regierungsraths vom 4. Oktober 1852, sich darauf beschränken, in den von ihnen stipulirten Immobiliar-Handänderungsakten die Sektion und die Nummer des handändernden Grundstücks anzugeben, dagegen unterlassen, auch die Kadasterschatzung desselben anzuführen. Die Folge hievon ist, daß die Einregistrirungsbeamten, welche mit dem Bezug der Handänderungsgebühren sowohl zu Handen des Staats als der Gemeinden beauftragt sind, die Kadasterschatzung der handändernden Grundstücke nicht kennen und daher die

8. Jänner
1887.

Gebühren ganz einfach auf Grundlage des Vertragspreises beziehen. Nun schreibt aber das Gesetz vom 24. März 1878 vor, daß die Gebühren auf Grundlage des Vertrags- oder Uebernahmspreises, wenn aber die Handänderung ohne Werthbestimmung erfolgt oder diese niedriger ist als die Grundsteuerschatzung, auf Grundlage dieser letztern berechnet werden sollen.

Um die bestehenden Unregelmäßigkeiten zu beseitigen und die Mißbräuche, die daraus entstehen können, in Zukunft zu verhindern, finden wir uns veranlaßt, den Notarien und allen übrigen Beteiligten das erwähnte Kreisschreiben des Regierungsraths vom 4. Oktober 1852 in Erinnerung zu bringen und sie besonders auf dessen Art. 1 aufmerksam zu machen, welcher lautet:

„Es soll von nun an kein Kaufs- (noch Pfand-) Vertrag um Gebäude und Liegenschaften mehr abgeschlossen „und in Schrift verfaßt werden, in welchem nicht die „Grundsteuerschatzung der verkauften (oder verpfändeten) „Immobilien ausdrücklich angegeben wird.“

Erläuterungsweise fügen wir dem noch bei, daß, um den Vorschriften in Art. 16, 17 und 18 des Gesetzes vom 24. März 1878 zu genügen, die Kadasterschatzung in allen Urkunden und Verträgen, welche die Handänderung von Immobilien zum Gegenstande haben, angegeben werden soll.

Die Einregistrirungseinnehmer sodann weisen wir an, in Zukunft alle Akten zurückzuweisen, in welchen die Kadasterschatzung nicht angegeben ist.

Dieses Kreisschreiben ist den Einregistrirungseinnehmern, sowie sämtlichen Amtsnotarien Ihres Bezirks zur Kenntniß zu bringen. Auch ist dasselbe, damit sich Niemand auf Unkenntniß berufen kann, in dem jurassischen

8. Jänner
1887. Amtsblatt zu publiziren und in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 8. Jänner 1887.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Dr. Gobat,
der Staatsschreiber
Berger.

8. Jänner
1887.

Konkordat
zwischen
**den Kantonen Bern, Freiburg, Waadt, Wallis,
Neuenburg und Genf**
zum
Schutze junger Leute in der Fremde.

Art. 1. Niemand darf ein Bureau oder eine Agentur für die Placirung von Dienstboten, Kindermädchen, Gespielinnen, Lehrern, Lehrerinnen, Erziehern und Erzieherinnen, oder für die Vermittlung von andern ähnlichen Stellen halten, ohne eine von dem Polizeidepartement (oder Direktion) des Kantons hiefür ausgestellte Bewilligung zu besitzen.

Art. 2. Diese Bewilligungen sind für ein Jahr gültig. Sie werden nur ausgestellt nach Vorlage eines von der Behörde des Wohnortes ausgestellten Zeugnisses über guten Leumund und können im Falle der Uebertretung der Vorschriften dieses Konkordats jederzeit zurückgezogen werden.

Die Gebühr für diese Bewilligung wird von der kompetenten Behörde eines jeden Kantons festgestellt.

8. Jänner
1887.

Art. 3. Diese Placirungsbüreau- oder -Agenturen sind unter die Aufsicht des Polizeidepartements (oder Direktion) des Kantons gestellt. Sie müssen ein Register führen, das ihnen von der Behörde geliefert wird, worin alle Placirungen, welche durch ihre Vermittlung, unter welchem Namen es sei, erfolgen, einzutragen sind, mit Angabe des Geschlechts- und Taufnamens, der Namen der Eltern, des Alters und und des Wohnortes der placirten Personen, sowie der Namen und des Aufenthalts derjenigen Personen, bei welchen sie untergebracht sind. Bei den Stellenvermittlungen außerhalb der Schweiz sind überdieß die Bedingungen und die Dauer des Vertrags anzugeben.

Art. 4. Die Büreaux und Agenturen, sowie alle andern Personen, die sich mit Vermittlung von Stellen abgeben, dürfen unter keinen Umständen junge Leute des einen oder andern Geschlechts unter zwanzig Jahren außer die Schweiz schicken, ohne vorher einen Paß oder ein besonderes Wanderbuch erhalten zu haben.

Art. 5. Die Behörden werden für junge Leute unter zwanzig Jahren keine Pässe oder andere Legitimations-schriften zur Reise in das Ausland ausstellen, ohne vorher die Eltern oder Vormünder einvernommen zu haben.

Art. 6. Die Regierungen der konkordirenden Kantone werden die Errichtung von Komites zum Schutze minderjähriger Kinder in der Fremde begünstigen.

Diese Komites können unter sich oder mit den schweizerischen Konsuln korrespondiren, in deren Bezirk die unter ihre Aufsicht gestellten jungen Leute sich aufhalten.

8. Jänner
1887.

Sie erstatten jedes Jahr dem Polizeidepartement (oder der Polizeidirektion) des Kantons über den Erfolg ihrer Thätigkeit Bericht.

Art. 7. Die Uebertretungen der in den obigen Art. 1, 3 und 4 enthaltenen Vorschriften werden mit Geldbuße bis auf Fr. 500 oder mit Einsperrung bis auf drei Monate (höchstens) bestraft. Die beiden Strafarten können neben einander ausgesprochen werden. Immerhin bleibt die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches gegen die Verletzung der Familienpflichten oder die Verleitung zur Ausschweifung vorbehalten.

Art. 8. Das gegenwärtige Konkordat tritt in Kraft, nachdem es durch die kompetenten Kantonsbehörden ratifizirt und von dem Bundesrath genehmigt worden ist.

Durch Beschuß vom 23. Christmonat 1886 hat der Große Rath des Kantons Bern den Beitritt des Kantons Bern zu vorstehendem Konkordat, welches der schweizerische Bundesrath am 9. Christmonat 1875 im Sinne des Art. 7 der Bundesverfassung genehmigte, erklärt, jedoch mit Ausnahme des Art. 7 desselben, und verfügt, daß auf Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Konkordats die §§ 19 und 95 des Gesetzes über das Gewerbewesen vom 7. November 1849 anwendbar seien.

Bern, den 23. Christmonat 1886.

Im Namen des Grossen Raths
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Berger.

Verordnung.

8. Jänner
1887.

Der Regierungsrath des Kantons Bern
beschließt:

Das vorstehende Konkordat wird im Kanton Bern mit dem 15. Hornung 1887 in Vollziehung gesetzt werden, und die nach Art. 1 und 2 desselben erforderlichen Bewilligungen zur Betreibung des Stellenvermittlungsgewerbes sind durch Vermittlung der Regierungsstatthalter bei der Polizeidirektion nachzusuchen.

Bern, den 8. Jänner 1887.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Dr. Gobat,
der Staatsschreiber
Berger.

9. Hornung
1887.

Vollziehungsreglement

zum

Konkordat der Kantone Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf

zum

Schutze junger Leute in der Fremde.

Die Regierungen der Kantone Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf haben zur Vollziehung des zwischen denselben abgeschlossenen Konkordats zum Schutz junger Leute in der Fremde folgende Bestimmungen vereinbart:

Art. 1. Die Gebühr für die nach Artikel 1 des Konkordats auszustellenden Bewilligungen ist auf Fr. 10 festgesetzt, nebst allfälliger Stempelgebühr und unbeschadet den Staats- und Gemeindesteuern in den Kantonen, welche solche auf dem in jenem Artikel bezeichneten Stellenvermittlungsgewerbe erheben.

Die Bewilligungen sind nach Anleitung des diesem Reglemente beigefügten Formulars Nr. 1 auszufertigen.

Art. 2. Die nach Artikel 3 des Konkordats zu führenden Register sind nach Mitgabe des diesem Reglemente beigefügten Formulars Nr. 2 einzurichten.

Sie müssen von der ersten bis zur letzten Seite paginiert sein.

9. Hornung
1887.

Art. 3. Die Büreaux und Agenturen für Stellenvermittlung haben am Ende jeden Monats auf einem ihnen zu diesem Zwecke gelieferten Formulare der zuständigen Polizeibehörde des Kantons einen Auszug aus ihren Registern einzureichen.

Art. 4. Die Register sind alljährlich durch die in jedem Kanton hiefür bezeichnete Polizeibehörde zu inspizieren.

Art. 5. Behufs Bildung von Schutzkomites im Sinne des Artikel 6 des Konkordats ist durch das Polizeidepartement (oder Direktion) jedes Kantons ein Aufruf an diejenigen Personen zu erlassen, die geneigt sein sollten, sich zu diesem Zwecke zu vereinigen.

Es steht der Regierung jedes Kantons zu, sich in diesen Komites vertreten zu lassen.

Die Regierung jedes Kantons wird den Regierungen der andern Konkordatskantone, sowie dem Bundesrathе die Bildung der sich in ihrem Gebiet konstituirenden Komites anzeigen und die Mitgliederverzeichnisse nebst Angabe der Präsidenten und Sekretäre beifügen, wodurch dieselben bei den Behörden der andern Kantone, sowie bei der Bundesbehörde und durch diese bei den schweizerischen Konsulen im Ausland beglaubigt werden.

Art. 6. Alljährlich findet, nach Empfang der in Art. 6 des Konkordats vorgesehenen Berichte, eine Zusammenkunft der Vorsteher der Polizeidepartemente (oder Direktionen) der konkordirenden Kantone statt, zum Zwecke gemeinsamer Beschußfassung über die allfällig nöthig scheinen- den weitern Maßnahmen.

Art. 7. Die in einem der Kantone kraft Artikel 7 des Konkordates ausgefallenen Urtheile sind auch in den andern Konkordatskantonen exekutorisch.

**9. Hornung
1887.**

Art. 8. Dieses Reglement ist dem schweizerischen Bundesrathe mitzutheilen mit dem Gesuche, er möchte

- 1) den Regierungen der Konkordatskantone das offizielle Verzeichniß der Gesandtschaften, Konsulate und Wohlthätigkeitskomites, sowie derjenigen fremden Konsulate, welche den schweizerischen Angehörigen ihren Schutz angedeihen lassen, mittheilen;
- 2) von diesen Gesandtschaften und Konsulaten, behufs Mittheilung an die resp. Kantonsregierungen, ein möglichst genaues Verzeichniß der in ihren Bezirken plazirten jungen Angehörigen der Konkordatskantone verlangen.

Seinerseits wird jeder Kanton darauf bedacht sein, durch Anlegung von Registern über die Reisepässe oder andere von seiner Kanzlei ausgestellte Ausweisschriften eine Kontrolle derjenigen im Ausland plazirten jungen Leute einzurichten, auf welche die Bestimmungen des Konkordats Anwendung finden.

Vorstehendes Reglement wird vom Regierungsrathe auch für den Kanton Bern angenommen.

Bern, den 9. Hornung 1887.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Dr. Gobat,
der Kanzleisubstitut
V. Giroud.



Kreisschreiben des Regierungsraths
 an
die Regierungsstatthalter und Aerzte
 des
Kantons Bern
 betreffend
Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien.

2. Hornung
1887.

Wir übersenden Ihnen hiermit das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien vom 2. Juli 1886, welches mit 1. Januar 1887 in Kraft getreten ist.

Unsern nachstehenden Bemerkungen zur Ausführung des Gesetzes haben wir zugleich eine Mittheilung betreffend die Anzeigepflicht bei ansteckenden Kinderkrankheiten, bei Abdominaltyphus (Nervenfieber) und bei Puerperalfieber beifügt.

I. Die gemeingefährlichen Epidemien, gegen welche das eidgenössische Gesetz zur Anwendung kommt, sind: Pocken, asiatische Cholera, Fleckfieber (Kriegs-, Hunger-typhus etc.) und Pest.

Bei dem Auftreten dieser Krankheiten liegt die **Anzeigepflicht** ob:

- a. dem Inhaber der Wohnung resp. jedem volljährigen Hausgenossen an die Ortspolizeibehörde, welche den Regierungsstatthalter zu Handen der Direktion des Innern (Abtheilung Gesundheitswesen) sofort in Kenntniß setzt;
- b. dem behandelnden Arzt an die Ortspolizeibehörde und direkt an die Direktion des Innern (Abtheilung Gesundheitswesen).

2. Hornung
1887.

Wie Sie sehen, stimmt das neue Bundesgesetz bezüglich der Anzeigepflicht mit den Bestimmungen, welche in unserm Kanton für den Fall des Auftretens der Blattern im „Impfgesetz“ vom 7. November 1849, sowie in den „Vorschriften zur Verhütung der Weiterverbreitung der Blattern“, vom 18. Oktober 1884, aufgestellt sind, überein.

II. Die Vorschriften des Art. 4 des Bundesgesetzes betreffend **Absonderung** stimmen mit denen des Abschnitts 3 unserer kantonalen „Vorschriften zur Verhütung der Weiterverbreitung der Blattern“, vom 18. Oktober 1884, ebenfalls überein.

III. Beim Herannahen von asiatischer Cholera, Fleckfieber oder Pest wird unsere Direktion des Innern (Abtheilung Gesundheitswesen) jeweilen spezielle Verfügungen treffen.

IV. Der Bund ersetzt den Kantonen bei den in Art. 1 des Gesetzes genannten Krankheiten die Hälfte der Auslagen, die sie und die Gemeinden nachweisbar für die Durchführung der durch das Gesetz vorgeschriebenen Absonderung, der Desinfektion und der sanitarischen Ueberwachung des internationalen Grenzverkehrs gemacht haben.

Wir laden Sie demgemäß ein, jeweilen nach Ablauf einer Epidemie von Blattern, Cholera, Fleckfieber oder Pest genaue Rechnung über die bezüglichen Auslagen nebst den zugehörigen Belegen einzureichen.

V. Die kantonalen Gesetzesbestimmungen :

- 1) Impfgesetz vom 7. November 1849,
- 2) Verordnung betreffend den Transport von Blatternkranken, vom 5. Dezember 1864,
- 3) Vorschriften zur Verhütung der Weiterverbreitung der Blattern, vom 18. Oktober 1884,
- 4) Verordnung betreffend Vorsichtsmaßregeln bei ansteckenden Kinderkrankheiten, vom 27. März 1869,

bleiben, insoweit sie mit dem eidgenössischen Gesetz nicht
in Widerspruch stehen, in Kraft.

2. Hornung
1887.

V.I. Die letzterwähnte Verordnung betreffend Vorsichtsmaßregeln bei ansteckenden Kinderkrankheiten vom 27. März 1869 bringen wir Ihnen noch besonders in Erinnerung und laden Sie zugleich ein, der Direktion des Innern (Abtheilung Gesundheitswesen) bei epidemischem Auftreten von Scharlach, Masern und Diphtherie Bericht zu erstatten.

VII. Bei epidemischem Auftreten von Abdominaltyphus (Nervenfieber), sowie bei Auftreten mehrerer Fälle von Puerperalfieber in einer Gemeinde (resp. Gemeinde und Umgebung) haben die behandelnden Aerzte der Direktion des Innern (Abtheilung Gesundheitswesen), sowie der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, welche ihrerseits den Regierungsstatthalter zu Handen der Direktion des Innern (Abtheilung Gesundheitswesen) in Kenntniß setzt.

Bern, den 2. Hornung 1887.

Im Namen des Regierungsraths

der Präsident

Dr. Gobat,

der Kanzleisubstitut

V. Giroud.



5. März
1887.

Reglement

über

die Patentprüfung der Fürsprecher und Notare.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Betrachtung:

daß das Reglement vom 3. November 1858 bezüglich der Fürsprecherprüfungen im Hinblick auf die seitherigen Veränderungen in der Gesetzgebung, und bezüglich der Notariatsprüfungen überdieß wegen der zu steigernden Anforderungen an die Fachkenntnisse der Kandidaten revisionsbedürftig ist;

nach Anhörung des Obergerichts und nach geschehener Berathung,

beschließt:

I. Patentprüfung der Fürsprecher.

Art. 1.

Die Prüfung zerfällt in eine theoretische und eine praktische.

Art. 2.

Um den Zutritt zu der theoretischen Prüfung zu erlangen, hat sich der Kandidat durch ein reglementarisches Reifezeugniß über vollständig und befriedigend absolvierte Gym-

nasialstudien auszuweisen. Ist es zweifelhaft, ob das Zeugniß einer auswärtigen Lehranstalt dem bernischen Maturitätszeugniß gleichstehe, so holt das Obergericht das Gutachten der Erziehungsdirektion hierüber ein.

5. März
1887.

Art. 3.

Die theoretische Prüfung zerfällt in eine mündliche und eine schriftliche.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

- 1) Allgemeine Rechtslehre;
- 2) Römisches Recht;
- 3) Deutsches Recht, geschichtlich und dogmatisch;
- 4) Strafrecht;
- 5) Staatsrecht und Völkerrecht;
- 6) Nationalökonomie;
- 7) Kirchenrecht.

Die schriftliche Prüfung hat zum Gegenstande eine Aufgabe aus dem Gebiet dieser Fächer. Die Abhandlung ist unter Klausur auszuarbeiten.

Art. 4.

Um den Zutritt zu der praktischen Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat nachzuweisen:

- 1) daß er bürgerlich ehrenfähig und gut beleumdet sei;
- 2) daß er das Alter der Volljährigkeit erreicht;
- 3) drei Jahre lang die juridischen Vorlesungen und während dieser Zeit wenigstens ein Kolleg über Schweizergeschichte auf einer Hochschule fleißig besucht;
- 4) während wenigstens eines Jahres bei einem mit dem bernischen Patent versehenen, praticirenden Fürsprecher anhaltend gearbeitet und
- 5) die theoretische Prüfung genügend bestanden habe.

5. März
1887.

Männer, welche sich durch eine hervorragende Thätigkeit auf juristischem Gebiete ausgezeichnet haben, können auf das motivirte einstimmige Gutachten der Prüfungskommission durch Beschuß des Obergerichts ohne die in Ziffern 3, 4 und 5 vorgesehenen Ausweise zur praktischen Prüfung zugelassen werden.

Art. 5.

Das praktische Examen besteht:

- 1) In einer mündlichen Prüfung über:
 - a. das im Kanton geltende Privatrecht;
 - b. kantonales und eidgenössisches Civilprozeßrecht mit Einschluß des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts;
 - c. kantonales und eidgenössisches Strafrecht und Strafprozeßrecht;
 - d. kantonales und eidgenössisches Staatsrecht;
 - e. schweizerische Zoll- und kantonale Steuergesetzgebung;
 - f. bernische Rechtsgeschichte.
- 2) In einer schriftlichen, unter Klausur abzufassenden rechtlichen Beurtheilung eines Straffalles;
- 3) In einer schriftlichen, unter Klausur abzufassenden Arbeit über ein Thema aus dem Gebiete des Privatrechts;
- 4) In der Abfassung einer wesentlichen Vorkehr in einem Civilrechtsstreite; dieselbe ist entweder einem Angestellten der Obergerichtskanzlei zu diktiren oder unter Klausur niederzuschreiben;
- 5) In dem mündlichen Vortrag einer beurtheilten Civilrechtssache vor dem Obergericht.

Art. 6.

Die Prüfungskommission wird vom Obergericht auf die Dauer von vier Jahren bestellt und besteht aus einem Präsidenten, sechs Mitgliedern und einem Sekretär.

5. März
1887.

II. Patentprüfung der Notare.

Art. 7.

Die Prüfung zerfällt in eine erste und eine zweite.

Art. 8.

Um den Zutritt zu der ersten Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat sich auszuweisen :

- 1) daß er denjenigen Grad allgemeiner Schulbildung besitze, welcher in einer fünfklassigen Sekundarschule erreicht wird ;
- 2) daß er während zwei Jahren juridische Vorlesungen und während dieser Zeit wenigstens ein Kolleg über Schweizergeschichte an einer Hochschule fleißig besucht habe.

Der Ausweis über Ziffer 1 geschieht durch das von den zuständigen Schulorganen ausgestellte Abgangszeugniß. Besteht Zweifel über den Werth eines Schulzeugnisses, so entscheidet hierüber die Erziehungsdirektion.

Kandidaten, welche den Ausweis in dieser Form nicht beibringen können, haben vor der zu diesem Zwecke durch die Erziehungsdirektion zu bestellenden Kommission eine Prüfung in folgenden Fächern mit Erfolg zu bestehen, wie sie nach dem amtlichen Unterrichtsplane in der obersten Klasse der fünfklassigen Sekundarschulen gelehrt werden : Muttersprache, französische bzw. deutsche Sprache, Geschichte, Geographie und Mathematik. Diese Prüfung findet statt vor dem Eintritt in die Hochschule.

5. März
1887.

Art. 9.

Die erste Prüfung hat zum Gegenstande:

- 1) Im mündlichen Examen:
 - a. Allgemeine Rechtslehre;
 - b. das im Kanton geltende Privatrecht;
 - c. die Grundzüge des kantonalen und eidgenössischen Staatsrechts;
 - d. Grundbegriffe der Nationalökonomie;
 - e. die Grundzüge des kantonalen Strafrechts und Strafprozeßrechts;
 - f. die Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte;
- 2) Im schriftlichen Examen, eine unter Klausur auszuarbeitende Abhandlung über eine Aufgabe aus dem Gebiete von Ziffer 1, litt. b, oben.

Art. 10.

Um den Zutritt zu der zweiten Prüfung zu erlangen, hat der Kandidat sich auszuweisen:

- 1) daß er bürgerlich ehrenfähig und gut beleumdet sei;
- 2) daß er das Alter der Volljährigkeit erreicht;
- 3) während wenigstens vier Jahren bei einem prakticirenden Amtsnotar, oder auf einer Amts- oder Gerichtsschreiberei fleißig gearbeitet und
- 4) die erste Prüfung genügend bestanden habe.

Von der unter Ziffer 3 vorgeschriebenen Büreauzeit müssen im Ganzen wenigstens zwei Jahre bei einem prakticirenden Amtsnotar desjenigen Kantonstheils zugebracht sein, für welchen der Kandidat das Examen besteht, und zwei Jahre in die Zeit seit der ersten Prüfung fallen. Ein Kandidat, dessen Muttersprache das Deutsche ist, hat

5. März
1887.

mindestens ein Jahr Büreauzeit im französischen Kantonstheil zu machen und umgekehrt. Büreauzeit während des obligatorischen Hochschulbesuchs wird nicht angerechnet.

Besitzt der Kandidat ein Fürsprecherpatent, so ist er von den Ausweisen unter Ziffern 1, 2 und 4 befreit und hat an Platz der Ziffer 3 den Nachweis einer zweijährigen Büreauzeit bei einem prakticirenden Amtsnotar seit der Patentirung zu erbringen.

Art. 11.

Die zweite Prüfung hat zum Gegenstande:

1) Im mündlichen Examen:

- a. das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht;
- b. das kantonale Civilprozeßrecht, soweit für das Notariat erforderlich, — insbesondere die allgemeinen Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens, die Form der gerichtlichen Verhandlungen, den Urkundenbeweis und das Urtheil;
- c. die geltenden Vorschriften über das Notariat;
- d. die Grundbuchführung, das Fertigungswesen und den Kataster;
- e. die Organisation der Amts- und Gerichtsschreibereien, sowie die Obliegenheiten der betreffenden Beamten;
- f. die Steuergesetzgebung;
- g. die Handelsregisterführung;

2) Im schriftlichen Examen folgende zwei Klausurarbeiten:

- a. Abfassung einer notariellen Urkunde;

5. März
1887.

- b. Abfassung eines gerichtlichen Immobiliarkaufs,
oder eines Kollokations- und Vertheilungsentwurfs,
oder endlich eines Urtheils in Civil- oder Strafsachen.

Art. 12.

Der Acceß zu den Notariatsprüfungen wird von der Justizdirektion ertheilt, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath im Verweigerungsfalle.

Art. 13.

Der Regierungsrath bestellt für die Geltungsgebiete des altbernischen und des jurassischen Civilrechts je eine Prüfungskommission von fünf Mitgliedern und bezeichnet deren Präsidenten. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Art. 14.

Die Leistungen der Geprüften werden während der Prüfung über jedes einzelne Fach mit einer der Ziffern 0, 1, 2, 3, 4 geschätzt. Jeder Examinator notirt sich während der Prüfung die entsprechende Ziffer für dasjenige Fach, in welchem er examinirt hat.

Diese Ziffern haben folgende Bedeutung:

- Null bezeichnet völlig ungenügend.
- Eins > schwach.
- Zwei > genügend.
- Drei > gut.
- Vier > sehr gut.

Art. 15.

Unmittelbar nach Beendigung einer Prüfung oder einer Abtheilung derselben stellen die Examinatoren die Zahlen-

noten für die einzelnen Fächer zusammen und es wird das daherige Resultat protokollirt.

5. März
1887.

Art. 16.

Die Prüfungskommissionen erstatten an die Patentirungsbehörde Bericht über das Ergebniß der Prüfung und stellen ihre Anträge betreffend Patentirung.

Dem Bericht und Antrag ist das Protokoll über die Prüfungsergebnisse beizufügen.

Art. 17.

Wer drei Mal abgewiesen worden, ist zu keiner Prüfung mehr zuzulassen. Der freiwillige Rücktritt nach der mündlichen (bzw. schriftlichen) Prüfung ist einer Abweisung gleich zu achten.

Art. 18.

Die Prüfungsgebühren werden für die Fürsprecherprüfungen durch das Obergericht und für die Notariatsprüfungen durch den Regierungsrath festgesetzt.

Die Patentgebühr für die Fürsprecher beträgt Fr. 150; für die Notare ist sie in dem Emolumenten - Tarif der Staatskanzlei bestimmt.

IV. Uebergangsbestimmung.

Art. 19.

Auf Fürsprecherkandidaten, welche die theoretische Prüfung schon bestanden haben, findet die Vorschrift betreffend Anhörung von Vorlesungen über Schweizergeschichte keine Anwendung.

5. März
1887.

Die gegenwärtig zum Hochschulbesuch eingeschriebenen Notariatsbeflissenen bleiben bis zum 31. Dezember nächsthin in allen Theilen und späterhin noch bezüglich der allgemeinen Vorbildung den Bestimmungen des Reglements vom 3. November 1858 unterstellt. Außerdem wird ihnen gegenüber die in Art. 10 vorgeschriebene zweijährige Büreauzeit seit der ersten Prüfung auf ein Jahr herabgesetzt, insofern sie vor dem Eintritt in die Hochschule eine dreijährige Büreauzeit durchgemacht haben.

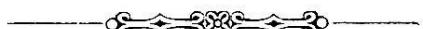
V. Schlussbestimmung.

Art. 20.

Dieses Reglement ist in die amtliche Gesetzesammlung aufzunehmen und tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe werden nach Maßgabe der Uebergangsbestimmung alle ihm widersprechenden Vorschriften früherer Erlasse, namentlich das Reglement über die Patentprüfung der Fürsprecher und Notarien vom 3. November 1858, aufgehoben.

Bern, den 5. März 1887.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Dr. Gobat,
der Kanzleisubstitut
V. Giroud.



Bundesgesetz

4. Dezember
1886.

betreffend

den Landsturm der schweiz. Eidgenossenschaft.

**Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,**

gestützt auf Artikel 19, Alinea 3 der Bundesverfassung und nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 21. Mai 1886,

beschließt:

Art. 1. Der Landsturm bildet neben dem Auszug und der Landwehr (Art. 6 der Militärorganisation) einen Theil der gesetzlich organisirten Wehrkraft der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Art. 2. Jeder wehrfähige Schweizerbürger vom zurückgelegten 17. bis zum vollendeten 50. Altersjahr, der nicht im Auszug oder in der Landwehr eingetheilt oder nach Art. 2 der Militärorganisation dienstfrei ist, hat die Pflicht, im Landsturm zu dienen.

Im Landsturm können auch Freiwillige Aufnahme finden, welche das 17. Altersjahr noch nicht erreicht oder das 50. Altersjahr überschritten haben.

Aus dem Auszuge oder der Landwehr getretene Offiziere können bis zum vollendeten 55. Altersjahr zum Dienste im Landsturm angehalten werden.

4.Dezember Art. 3. Der Landsturm wird nur in Zeiten von Krieg
1886. und Kriegsgefahr aufgeboten.

In der Regel soll der Landsturm nicht außerhalb der Landesgrenzen verwendet werden.

Das Aufgebot wird vom Bundesrathe verfügt und durch die kantonalen Militärbehörden vollzogen. Die Ermächtigung, einzelne Theile des Landsturmes aufzubieten, kann vom Bundesrathe an diese Behörden und an höhere Truppenkommandos übertragen werden, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 245 der Militärorganisation.

In Friedenszeiten sind die Landsturmpflichtigen von jedem Uebungsdienste befreit.

Art. 4. Auf Verfügung des Bundesrathes kann in Fällen des Bedarfes Mannschaft aus dem Landsturm zur Ergänzung des Auszuges und der Landwehr verwendet werden.

Ebenso können Offiziere des Auszuges oder der Landwehr vorübergehend zum Dienst beim Landsturm beordert werden.

Art. 5. Der aufgebotene Landsturm steht unter dem eidgenössischen Militärstrafgesetz, leistet den Kriegseid, hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die Truppen des Bundesheeres und ist in Allem dem Kommando derjenigen Heeresabtheilung unterstellt, in dessen Bereich er sich befindet.

Ersatzpflichtige, welche im Landsturm effektiv Dienst leisten, sind für das betreffende Jahr von jeder Ersatzsteuer befreit.

Art. 6. Der Bundesrat erläßt die erforderlichen Vorschriften über die Organisation, Ausrüstung, Bewaffnung und Unterscheidungszeichen des Landsturmes, sowie über die Befreiung vom Dienst bei demselben.

In jedem Divisionskreise beauftragt der Bundesrat einen oder mehrere Offiziere mit der Vorbereitung der Organisation des Landsturmes.

Art. 7. Ueber den Bestand des Landsturmes sind von den Kantonen Kontrolen und Verzeichnisse zu führen, für welche von dem Bunde einheitliche Formulare vorgeschrieben werden. Die genaue Vollziehung dieser Vorschrift ist von Seite des Bundes zu überwachen.

4. Dezember
1886.

Die Kantone werden für diese Leistung vom Bunde entschädigt.

Art. 8. Die zur Vollziehung dieses Gesetzes (Art. 6 und 7) erforderlichen Geldmittel sind alljährlich durch die Bundesversammlung zu bewilligen.

Art. 9. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn seiner Wirksamkeit festzusetzen.

Also beschlossen im Nationalrathe am 1., vom Ständerathe am 4. Dezember 1886.

Der schweizerische Bundesrat

hat am 15. März 1887 das vorstehende Bundesgesetz gemäß Art. 89 der Bundesverfassung in Kraft und mit dem 15. März 1887 vollziehbar erklärt.



23. März
1887.

Verordnung

betreffend

die Hebung der Pferdezucht durch den Bund.

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung des Art. 6 des Bundesbeschlusses betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund, vom 27. Juni 1884;

auf den Antrag seines Landwirtschaftsdepartements,

b e s c h l i e ß t :

I. Ankauf von Zuchthengsten.

Artikel 1. Der Bund übernimmt den Ankauf von Zuchthengsten nach Maßgabe der seitens der Kantone bei ihm eingegangenen Anmeldungen.

Es sind vorzugsweise Hengste der anglo-normännischen Race zu wählen.

Sollte der Ankauf von Hengsten anderer Racen verlangt werden, so entscheidet über die Zulässigkeit dieser Begehren der Bundesrath.

Art. 2. Mit dem Ankauf betraut das eidgenössische Landwirtschaftsdepartement jeweilen die erforderlichen Experten. Es gibt denselben die nötigen Instruktionen.

23. März
1887.

Art. 3. Allfällig in der Schweiz aufgezogene oder importirte und zum Ankauf oder zur „Anerkennung“ anmeldete Hengste, sofern dieselben nachweisbar in Abstammung und Qualität resp. Race den importirten nicht nachstehen, müssen durch die gleichen Experten (Art. 2 und 4) erworben, beziehungsweise „anerkannt“ und geschätzt werden.

Art. 4. Die angekausten Hengste sind jeweilen am Orte der Abgabe an die Kantone einer Schatzung zu unterwerfen, in dem Sinne, daß die Ankaufssumme inkl. Kosten auf die einzelnen Thiere nach Maßgabe ihres Werthes zur Zeit der Abgabe verlegt wird. Zu diesem Zwecke ist die Ankaufskommission durch weitere vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement zu ernennende Experten zu verstärken.

Art. 5. Die Vertheilung der Pferde geschieht auf dem Wege der freien Verständigung zwischen den Kantonen und, wenn eine solche nicht erzielt wird, durch Entscheid der verstärkten Expertenkommission, eventuell auf Wunsch der Beteiligten durch das Loos. Jeder Kanton, welcher sich zur Uebernahme eines Hengstes angemeldet hat, ist gehalten, sich diesem Entscheide zu unterziehen.

Art. 6. An die nach Art. 4 festgestellte Schatzungssumme leistet der Bund einen Beitrag von 40 %.

Ein weiterer Beitrag von 10 % an obige Summe wird nach sechsjähriger befriedigender Zuchtleistung verabfolgt, wenn die betreffenden Thiere in gutem Zustande den eidgenössischen Experten vorgeführt werden.

Unter den gleichen Bedingungen wird ein fernerer Beitrag von 20 % nach zehnjähriger befriedigender Zuchtleistung ausbezahlt.

Für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung im Jahr 1883 und seither importirten, beziehungsweise in das eidgenössische Verzeichniß aufgenommenen Zuchthengste kann die gleiche Vergünstigung nachgesucht werden. Solche Ge-

23. März 1887. suche sind durch Vermittlung der Kantonsregierungen an das schweizerische Landwirtschaftsdepartement zu richten. Dasselbe wird die betreffenden Hengste und deren Leistungen durch Experten prüfen und, falls diese Prüfung ein günstiges Ergebniß liefert, die Zuchthengste einschätzen lassen. 10% des geschätzten Werthes werden nach sechsjähriger und weitere 20% nach zehnjähriger befriedigender Zuchtleistung ausbezahlt.

Art. 7. Die Kantone, welche an diesen Pferdeankäufen betheiligt sind, übernehmen die Verpflichtung, dafür zu sorgen:

- a. daß die importirten Zuchthengste wenigstens 6 Jahre lang zur Züchtung im Lande verwendet werden;
- b. daß die eingeführten Thiere von den Uebernehmern derselben in Nahrung und Pflege gut gehalten und weder in Arbeit noch Zucht überanstrengt werden;
- c. daß in dem Falle, wo ein mit Bundessubvention erworbenes Pferd innerhalb der sechs Jahre durch die Schuld des Uebernehmers umsteht oder zur Zucht untauglich wird, dem Bund die geleistete Subvention unter Zugrundelegung einer sechsjährigen Gebrauchsfähigkeit im Verhältniß zu der seit der Uebergabe verflossenen Zeit zurückbezahlt wird;
- d. daß von den betreffenden Hengsthaltern nach einem vom Bunde aufzustellenden Formular Stammregister geführt werden, aus denen die Verwendung der Thiere ersichtlich ist und an deren Hand die erzielten Resultate mit Sicherheit verfolgt werden können.

II. Prämirung von Stutfohlen und Zuchtstuten.

Art. 8. Es dürfen nur Stutfohlen prämirt werden, welche nachweisbar mit Bundessubvention importirte oder vom Bunde als gleichwerthig mit denselben anerkannte Hengste zu Vätern haben und sich durch korrekte Körperperformen, Stellungen und Gangarten auszeichnen.

Art. 9. Die Auswahl der zu prämirenden Stutfohlen geschieht an den Orten und an den Tagen, welche vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement auf Antrag der Kantonsregierungen festgesetzt werden.

23. März
1887.

Der von demselben Departement für den einzelnen Sammelplatz zu bezeichnende Experte wird die Auswahl nach Anhörung der von den Kantonsregierungen ihm allfällig beigegebenen Sachverständigen vornehmen.

Art. 10. Von jedem ausgewählten Fohlen soll ein genaues Signalement angefertigt werden, welches auch die Abkunft des Fohlens von väterlicher und mütterlicher Seite und den Betrag der zuerkannten Prämie enthalten soll. Formulare zur Eintragung dieser Angaben werden den Experten durch das schweizerische Landwirtschaftsdepartement eingehändigt (Beilage 1). Das letztere übermittelt den Kantonsregierungen zu Handen der Eigenthümer der prämierten Fohlen entsprechend den Angaben der eidgenössischen Experten ausgefertigte Gutscheine (Beilagen 2, 3 und 4).

Die prämierten Fohlen sind am linken Hinterschenkel mit dem eidgenössischen Brand zu zeichnen.

Art. 11. Die Höhe der Prämie beträgt:

- | | |
|---|--------|
| a. für Fohlen im Alter von 1—2 Jahren . | Fr. 30 |
| b. " " " " 2—3 " . " | 50 |
| c. " Stuten " " " 3—5 " . " | 200 |

Ein Fohlen kann in jeder dieser drei Kategorien nur einmal prämiert werden.

Die Prämiensumme, welche für ein und dasselbe Thier zuerkannt werden kann, beträgt sonach Fr. 280.

Die Auszahlung der Prämien sub a und b erfolgt nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Prämierung an gerechnet, auf den amtlich beglaubigten Ausweis hin, daß die betreffenden Fohlen innert dieser Zeit der inländischen Zucht nicht entzogen worden sind.

23. März
1887.

Die Auszahlung der Prämien sub e erfolgt auf den amtlich beglaubigten Ausweis hin, daß die betreffende Stute als drei- bis fünfjährig von einem mit Bundessubvention importirten oder denselben als gleichwerthig anerkannten Hengste bedeckt worden sei und innert 12 Monaten nach dem Tage der Beschälung ein lebendes Fohlen geboren habe.

Dieser Ausweis soll enthalten: den Namen des Hengstes, dessen Geburtsjahr, das genaue Signalement der Stute, Name und Wohnort ihres Besitzers, das Datum der Beschälung und der vom Viehinspektor bescheinigten Geburt des Fohlens, sowie das genaue Signalement des letztern.

Art. 12. Die Ausweise sind von den Kantonsregierungen dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement einzusenden, welches, wenn es dieselben richtig findet, den Betrag der Prämien dem Kanton, in welchem der Eigenthümer der betreffenden Stute oder des Stutfohlens seinen Wohnsitz hat, zur Auszahlung an diesen zukommen läßt.

III. Beiträge für Pferdeausstellungen.

Art. 13. Pferdeausstellungen und Leistungs- oder Dressurproben, von Kantonen oder Vereinen angeordnet, können in Jahren, während welcher keine allgemeinen schweizerischen Ausstellungen stattfinden, unter folgenden Bedingungen Bundesbeiträge erhalten:

- a. Die bezüglichen Begehren müssen jeweilen vor dem 15. August des der Ausstellung vorangehenden Jahres beim schweizerischen Landwirtschaftsdepartement gestellt werden und Angaben über Ziel und Umfang der beabsichtigten Ausstellung oder der Leistungsprobe enthalten.
- b. Das betreffende Programm ist rechtzeitig dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement zur Genehmigung einzureichen.

23. März
1887.

- c. Es dürfen aus dem Bundesbeitrage nur Pferde prämirt werden, welche von Hengsten abstammen, die mit Bundesunterstützung erworben oder vom Bunde anerkannt worden sind.

Ausgenommen von letzterer Bestimmung sind nur Zuchtstuten, welche entweder trächtig oder von einem Fohlen begleitet aus dem Ausland eingeführt worden sind.

IV. Beiträge für Fohlenweiden.

Art. 14. Die Höhe der Bundesbeiträge für Fohlenweiden, auf welchen mindestens 10 Fohlen gesömmert werden, richtet sich innert dem verfügbaren Kredit

- a. nach der Qualität der Weide;
- b. nach dem Grad der Fürsorge, welche den Fohlen auf der Weide zu Theil wird (Stallung, Wasser, Beigabe von Heu und Hafer etc.);
- c. nach der Zahl der mehr als einjährigen Fohlen, welche zweckmäßig gesömmert werden können.

Weiden, auf welchen gleichzeitig Rindvieh, namentlich Kühe, gesömmert werden, sind zu bevorzugen.

Der Beitrag darf in der Regel nicht mehr als 20 Fr. pro Fohlen, berechnet nach der Zahl der über ein Jahr alten Thiere, betragen.

Art. 15. Die Kantone sind gehalten, dem schweiz. Landwirthschaftsdepartement von den in Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen getroffenen Maßnahmen Kenntniß zu geben und ihm alljährlich über die Entwicklung der Pferdezucht und die erzielten Resultate Bericht zu erstatten.

23. März Art. 16. Der Bundesratsbeschuß betreffend die Hebung
1887. der schweizerischen Pferdezucht vom 27. Februar 1883,
 das Reglement betreffend die Prämierung von Stutfohlen
 durch den Bund vom 27. Februar 1883 *), sowie die hier-
 auf bezüglichen Abänderungsbeschlüsse vom 6. Februar
 1885 **) sind hiemit aufgehoben.

Bern, den 23. März 1887.

Im Namen des schweiz. Bundesraths
der Bundespräsident
Droz,
der Kanzler der Eidgenossenschaft
Ringier.

*) Siehe bernischen Gesetzbund vom Jahr 1883, Bd. XXII, S. 73.

**) " " " " " 1885, " XXIV, S. 20.

~~~~~

23. März  
1887.

Prämierung von Stutfohlen durch den Bund, Jahrgang 188 .

| Eigentümer<br>des prämierten Fohlens. |          | Signalment des prämierten Fohlens. |                            |                         |              | Bemerkungen.<br>(Angabe der<br>Kontrolle-Nr.,<br>sofern das Fohlen<br>bereits früher<br>prämiert wurde.) |  |
|---------------------------------------|----------|------------------------------------|----------------------------|-------------------------|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| Name.                                 | Wohnort. | Name.                              | Farbe<br>und<br>Abzeichen. | Datum<br>der<br>Geburt. | Abstammung . | Prämie<br>Fr.                                                                                            |  |
| Laufernde Nr.                         |          |                                    |                            |                         |              |                                                                                                          |  |
|                                       |          |                                    |                            |                         |              |                                                                                                          |  |

• • • den . . . . . 188 . . .

## **Der eidgenössische Experte:** (Unterschrift.)

23. März  
1887.*Beilage 2.***Prämirung von Stutfohlen durch den Bund,  
Jahrgang 188..**Kontrole-Nr....Formular A.**Gutschein.**

Das schweizerische Landwirtschaftsdepartement verpflichtet sich, dem Herrn . . . . . in . . . . ., Kanton . . . . . Besitzer des auf der Schau zu . . . den . . . . . 188.. vorgeführten Stutfohlens

Name . . . . . Farbe . . . . . geboren . . .

Abzeichen . . . . .

Abstammend vom Hengste . . . . . und der Stute . . . . . von . . . . .

nach Verlauf eines Jahres, vom Tage vorgenannter Schau an gerechnet, eine Prämie von Fr. 30 zu verabfolgen, sofern der amtliche Ausweis geleistet wird, daß das bezeichnete Fohlen innert dieser Zeit der inländischen Zucht nicht entzogen worden ist.

Bern, den . . . . . 188..

**Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.**

Kontrole-Nr....Formular A.**Bescheinigung.**

Der unterzeichnete Viehinspektor der Gemeinde . . . . . bezeugt, daß das auf der Schau zu . . . . den . . . . . 188.. mit Fr. 30 prämierte Stutfohlen des Herrn . . . . . in . . . . .

Name . . . . . Farbe . . . . . geboren . . . .

Abzeichen . . . . .

Abstammend vom Hengste . . . . . und der Stute . . . . . von . . . . .

innert Jahresfrist, vom Tage vorgenannter Schau an gerechnet, der inländischen Zucht nicht entzogen worden ist.

. . . . . den . . . . . 188..

(Unterschrift und Stempel des Viehinspektors.)

N.B. Diese Bescheinigung ist der Kantonsregierung zu Handen des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements einzusenden.

*Beilage 3. 23. März  
1887.*

**Prämierung von Stutfohlen durch den Bund,  
Jahrgang 188 . . .**

Kontrole-Nr. . . . .

Formular B.

**Gutschein.**

Das schweizerische Landwirtschaftsdepartement verpflichtet sich, dem Herrn . . . . . in . . . . ., Kanton . . . . . Besitzer des auf der Schau zu . . . den . . . . . 188 . . vorgeführten Stutfohlens: Name . . . . . Farbe . . . . . geboren . . . . . Abzeichen . . . . . Abstammend vom Hengste . . . . . und der Stute . . . . . von . . . . .

nach Verlauf eines Jahres, vom Tage vorgenannter Schau an gerechnet, eine Prämie von Fr. 50 zu verabfolgen, sofern der amtliche Ausweis geleistet wird, daß das bezeichnete Fohlen innert dieser Zeit der inländischen Zucht nicht entzogen worden ist.

Bern, den . . . . . 188 . .

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

Kontrole-Nr. . . . .

Formular B.

**Bescheinigung.**

Der unterzeichnete Viehinspektor der Gemeinde . . . . . bezeugt, daß das auf der Schau zu . . . . den . . . . 188 . . mit Fr. 50 prämierte Stutfohlen des Herrn . . . . in . . . . Name . . . . Farbe . . . . geboren . . . . Abzeichen . . . . Abstammend vom Hengste . . . . und der Stute . . . . von . . . . innert Jahresfrist, vom Tage vorgenannter Schau an gerechnet, der inländischen Zucht nicht entzogen worden ist.

. . . . . den . . . . . 188 . .

(Unterschrift und Stempel des Viehinspektors.)

NB. Diese Bescheinigung ist der Kantonsregierung zu Handen des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements einzusenden.

23. März  
1887.

*Beilage 4.*

**Prämierung von Stutfohlen durch den Bund,  
Jahrgang 188..**

**Kontrole-Nr....**

**Formular C.**

**Gutschein.**

Das schweizerische Landwirtschaftsdepartement verpflichtet sich, dem Herrn . . . . . in . . . . ., Kanton . . . . ., Besitzer des auf der Schau zu . . . . den . . . . 188.. vorgeführten Stutfohlens: Name . . . . . Farbe . . . . .

Datum der Geburt . . . . . Abzeichen . . . . .  
Abstammend vom Hengst . . . . und der Stute . . . . von . . . . ., eine Prämie von Fr. 200 zu verabfolgen, sofern innert drei Jahren, vom Tage vorgenannter Schau an gerechnet, der amtliche Ausweis geleistet wird, daß das bezeichnete Thier als drei- bis fünfjährig von einem mit Bundessubvention importirten oder einem vom Bunde anerkannten Hengste bedeckt worden sei und innert 12 Monaten nach dem Tage der Beschälung ein lebendes Fohlen geboren habe.

Bern, den . . . . . 188..

**Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.**

**Kontrole-Nr....**

**Formular C.**

**Bescheinigung.**

Der unterzeichnete Viehinspektor der Gemeinde . . . . . bezeugt, daß das auf der Schau zu . . . . den . . . . . 188.. mit Fr. 200 prämierte Stutfohlen des Herrn . . . . in . . . . . Name . . . . . Farbe . . . . . Datum der Geburt . . . . . Abzeichen . . . . . Abstammend vom Hengste . . . . und der Stute . . . . . von . . . . . am . . . . . vom Hengste . . . . . bedeckt worden ist, und daß dasselbe unterm . . . . . ein lebendes Hengst- fohlen, Farbe . . . . . Stut- Abzeichen . . . . . geboren hat.

. . . . . den . . . . . 188..

(Unterschrift und Stempel des Viehinspektors.)

NB. Diese Bescheinigung ist der Kantonsregierung zu Handen des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements einzusenden.



**Kreisschreiben des Regierungsraths**

30. März  
1887.

an

**die Amtsschreiber, Amtsnotare und Notare**

betreffend

**den Ausschluß vom Stipulationsrecht aus Grund des  
persönlichen Verhältnisses zu den kontrahirenden  
Parteien.**

Die bestehenden Vorschriften über diesen Gegenstand sind folgende:

1. Für das Geltungsgebiet des altbernischen Civilrechts schreibt der § 1, dritter Titel, zweiter Theil, des Emolumententarifs vom 14. Juni 1813, kombiniert mit dem § 1 des Dekrets vom 28. November 1839, vor, daß die Stipulation von Verträgen den Notaren in allen denjenigen Fällen untersagt sei, in welchen sie mit der einen oder andern der kontrahirenden Parteien in den durch die Satzung 225 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtssachen vom 26. März 1821 bestimmten Graden verwandt oder verschwägert sind, d. h. also in der auf- und absteigenden Linie unbeschränkt, in der Seitenlinie verwandt bis zu « dem Verhältnisse von andern Kindern » und verschwägert bis zu « dem Verhältniß von Geschwisterkindern ».

30. März  
1887.

2. Für die jurassischen Amtsbezirke bestimmt der Art. 8 des Gesetzes vom 25 Ventose, Jahr XI, über die Organisation des Notariats, daß die Notare keine Urkunden aufnehmen dürfen, bei welchen ihre Verwandten oder verschwägerten, in gerader Linie unbeschränkt, in der Seitenlinie bis und mit dem Grade des Oheims oder Neffen, Partei wären, oder welche irgend eine Verfügung zu ihren Gunsten enthielten.

Wenn auch in diesen Vorschriften nicht ausdrücklich gesagt, so ist es doch selbstverständlich, daß außerdem ein Notar keine notariellen Urkunden aufnehmen darf über Rechtsgeschäfte, bei welchen er selbst als Partei erscheint. Die Anwendung dieses Grundsatzes bietet überall da keine Schwierigkeiten dar, wo der Notar in eigener Person beteiligt ist, oder als der gesetzliche oder gewählte Vertreter (Vormund, Bevollmächtigter, Prokurist) von physischen Personen verhandelt. Dagegen wird die Frage zweifelhafter, wenn fiktive Rechtssubjekte in den Fall kommen, notarielle Urkunden errichten zu lassen, wie Gemeinden, Korporationen und Stiftungen, als juristische Personen des kantonalen Rechts (Satzung 27 C.), oder Aktiengesellschaften, Kommandit - Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereine, als korporative Gebilde des schweizerischen Obligationenrechts. Um nun in dieser Materie einen sichern Rechtsboden zu schaffen, sehen wir uns auf den Vortrag unserer Justizdirektion veranlaßt, nachfolgende Wegleitungen zu Ihrer Kenntniß zu bringen, an welche Sie sich vorkommenden Falls genau halten wollen.

**A. Interne Rechtsgeschäfte.** Soll eine Korporation oder Stiftung des kantonalen Rechts in's Leben gerufen und über die grundlegenden Statuten oder die Stiftungserklärung

30. März  
1887.

eine notarielle Urkunde errichtet werden, handelt es sich um die Verurkundung der Statuten einer Aktiengesellschaft, Kommandit-Aktiengesellschaft, Genossenschaft oder eines andern korporativen Vereins, bei den Aktiengesellschaften außerdem um die Beurkundung von Gesellschaftsbeschlüssen über Aufbringung und Einzahlung des Aktienkapitals (Art. 618 O. R.), über nicht baare Einlagen oder Uebernahme von Anlagen u. s. w. (Art. 619), Statutenänderung (Art. 626), oder endlich über Auflösung der Gesellschaft (Art. 664), so hat sich ein Notar, dem in seiner Person oder in derjenigen eines von ihm vertretenen Dritten Mitgliedschaftsrechte zustehen, der Funktionen als instrumentirender Notar zu enthalten, weil er als in der Sache betheiligt anzusehen ist.

**B. Verkehrsgeschäfte.** Sind dagegen Rechtsgeschäfte zu beurkunden, in welchen die juristische Person nach Aussen verkehrt, so liegt in der bloßen Mitgliedschaft eines Notars, sei es als Bürger einer Gemeinde, Korporationsgenosse, Aktionär, Genossenschafter oder Mitglied eines andern korporativen Vereins, kein hinreichender Grund, um ihn mit der von den einzelnen Personen losgelösten, selbstständigen juristischen Persönlichkeit zu identifiziren. Er wird also trotz seiner Mitgliedschaft befähigt sein, das betreffende Rechtsgeschäft notariell zu verurkunden.

Anders verhält sich die Sache dann, wenn der betreffende Notar als das zur Vertretung der juristischen Person berufene Organ im Geschäfte zu verhandeln hat. In allen diesen Fällen besteht eine juristische Identität zwischen dem fiktiven Rechtssubjekte und dessen Vertreter,

30. März  
1887.

welche es ungeeignet erscheinen läßt, daß Willenserklärungen des Erstern durch den Letztern notariell verurkundet werden.

Bei Gemeinden, Korporationen und Stiftungen des kantonalen Rechts bezeichnen organische Gesetze, Verwaltungs- oder Benutzungsreglemente, Statuten und Stiftungsakte die ordentlichen Vertreter der betreffenden Persönlichkeit, oder sie werden durch Beschuß ihrer Organe ad hoc bezeichnet. Bei der grossen Mannigfaltigkeit dieser Erscheinungsformen ist es nicht wohl möglich, hier in eine Kasuistik einzutreten. Wir müssen es vielmehr den Adressaten des gegenwärtigen Kreisschreibens überlassen, im einzelnen Falle zu prüfen, ob eine solche Beziehung zu der in Frage stehenden Körperschaft vorhanden sei, welche den Notar nach Mitgabe der obigen Auseinandersetzungen als mit derselben juristisch identifizirt erscheinen lasse oder nicht. Im Zweifelsfalle wolle man sich unter Mittheilung des Sachverhalts an unsere Justizdirektion wenden.

Bei den korporativen Vereinen des Obligationenrechts ist dieser Gegenstand gesetzlich geregelt und lassen sich diesbezüglich folgende Gesichtspunkte festhalten:

Aktiengesellschaften. Sofern die Statuten nicht etwas Anderes darüber bestimmen, so ist zur Vertretung der Gesellschaft nach Aussen und zur verbindlichen Unterschrift Namens derselben die Mitwirkung und die Unterschrift sämmtlicher Mitglieder der Verwaltung erforderlich (Art. 651). Die Geschäftsführer einer Filiale mit einem besondern Sitze können auf die Vertretung der Filiale beschränkt werden (Art. 654 i. f. O. R.).

Diesem nach ist ein Notar, obwohl er in der Verwaltung einer Aktiengesellschaft sitzt, zur Verurkundung von Rechtsgeschäften derselben nichtsdestoweniger befähigt:

30. März  
1887.

- a. wenn die Vertretung statutarisch auf einzelne Mitglieder der Verwaltung beschränkt ist, zu welchen er nicht gehört;
- b. wenn er als Geschäftsführer einer Filiale mit besonderem Sitz auf die Vertretung dieser Filiale beschränkt ist und es sich um ein Geschäft der Hauptniederlassung oder einer andern Filiale handelt.

**K o m m a n d i t - A k t i e n g e s e l l s c h a f t e n .** Die unbeschränkt haftenden Mitglieder bilden für sich allein jederzeit den Vorstand, welcher die Gesellschaft gerichtlich und aussergerichtlich vertritt (Art. 676, Ziffer 1, O. R.).

Gehört ein Notar zu den Komplementären einer solchen Gesellschaft, so wird er aus Grund seiner persönlichen Beteiligung niemals befähigt sein, über Rechtsgeschäfte dieser Gesellschaft notarielle Urkunden zu errichten.

**G e n o s s e n s c h a f t e n .** Jede Genossenschaft muß einen Vorstand (Direktion) haben, welcher dieselbe im Verkehr mit dritten Personen und vor Gericht vertritt. Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen (Art. 695). Der Vorstand soll in der durch die Statuten bestimmten Form für die Genossenschaft handeln und zeichnen. Ist nicht etwas Anderes darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes, beziehungsweise deren Stellvertreter, erforderlich (Art. 697, O. R.).

30. März  
1887.

Also auch hier ist es denkbar, daß ein Notar als Mitglied des Vorstandes gleichwohl für dieselbe gültig notarielle Urkunden errichten kann, insofern die Statuten die Vertretung der Genossenschaft auf einzelne Mitglieder des Vorstandes beschränken und er zu denselben nicht gehört. Was hievor bezüglich des Vorstehers der Filiale einer Aktiengesellschaft gesagt ist, gilt analog auch bei Filialen einer Genossenschaft, d. h. ein Notar als Filialvorsteher, mit statutenmäßiger Beschränkung seiner Vertretungsbefugnisse auf die Geschäftsführung der Filiale, wird gültig instrumentiren können, wenn Rechtsgeschäfte der Hauptniederlassung oder einer andern Filiale in Frage stehen.

Vereine, welche gemäß Art. 716 O. R. in das Handelsregister eingetragen sind. Ein Notar, der nach Mitgabe der Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins berufen ist, kann nicht für dieselbe notarialische Instrumente abfassen, während ihn hinwiederum seine Eigenschaft als Vorstandsmitglied daran nicht hindert, sofern nicht gleichzeitig die Vertretungsbefugniß damit zusammenhängt.

---

Dieses Kreisschreiben ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen und soll in einer hinreichenden Zahl von Abzügen den Regierungsstatthaltern zu Handen der Amtsschreiber, sowie der Notare und Amtsnotare ihres Bezirks zugestellt werden.

Bern, den 30. März 1887.

Im Namen des Regierungsraths  
der Präsident  
**Dr. Gobat,**  
der Staatsschreiber  
**Berger.**

---

# Bundesrathsbeschuß

1. April  
1887.

betreffend

## die Kontrolirung der nach Deutschland bestimmten goldenen und silbernen Uhrgehäuse.

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1880 betreffend Kontrolirung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren, sowie Artikel 8 der Vollziehungsverordnung vom 17. Mai 1881;

überdies Gebrauch machend von der Befugniß, welche ihm die durch das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1886 dem Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1880 betreffend Kontrolirung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren beigelegte Zusatzbestimmung verleiht,

beschließt:

1. Für goldene Uhrgehäuse, welche die Feingehaltsbezeichnung 0,585 tragen, ist die Kontrolirung in allen Fällen obligatorisch.

2. Die goldenen und silbernen Uhrgehäuse, welche nach Deutschland bestimmt sind und eine der gesetzlichen Feingehaltsbezeichnungen tragen, nämlich:

für Gold 0,585,

0,750 und darüber,

für Silber 0,800,

0,875 und darüber,

1. April  
1887.

können den amtlichen Stempel erst erhalten, nachdem die mit jedem einzelnen derselben vorgenommene Probe bewiesen hat, daß sie sowohl in ihrem Ganzen als in ihren einzelnen Theilen dem angegebenen Vollgehalte wirklich entsprechen. Für das Gold ist eine Fehlergrenze von 5 Tausendtheilen, für das Silber eine solche von 8 Tausendtheilen, auf dem Gegenstand im Ganzen und mit der Löthung eingeschmolzen, gestattet.

3. Der Fabrikant, welcher zum Export nach Deutschland bestimmte Uhrgehäuse zur Stempelung vorlegt, hat diese Bestimmung in der durch Artikel 2 der Vollziehungsverordnung vom 17. Mai 1881 vorgeschriebenen Deklaration ausdrücklich zu erwähnen.

4. Die Stempelung der in Ziffer 2 des gegenwärtigen Beschlusses angeführten Waaren hat auf folgende Weise zu geschehen:

für den Feingehalt Gold 0,585: durch zwei symmetrisch angebrachte Stempelzeichen, das eine, das „große Eichhorn“, über, das andere, das „kleine Eichhorn“, unter der Feingehaltsbezeichnung;

für den Feingehalt Gold 0,750 und darüber: durch zwei symmetrisch angebrachte Stempelzeichen, das eine, die „große Helvetia“, über, das andere, die „kleine Helvetia“, unter der Feingehaltsbezeichnung;

für den Feingehalt Silber 0,800: durch zwei symmetrisch angebrachte Stempelzeichen, das eine, der „große Auerhahn“, über, das andere, der „kleine Auerhahn“, unter der Feingehaltsbezeichnung;

für den Feingehalt Silber 0,875 und darüber: durch zwei symmetrisch angebrachte Stempelzeichen, das eine, der „große Bär“, über, das andere, der „kleine Bär“, unter der Feingehaltsbezeichnung.

Diese Stempelzeichen werden auf den Deckeln und Staubdeckeln angebracht. Es ist auch, je nach dem verfügbaren Platze, gestattet, sie rechts und links der Feingehaltsbezeichnung anzubringen.

1. April  
1887.

Im Uebrigen ist nach Artikel 5 der Vollziehungsverordnung vom 17. Mai 1881, modifizirt durch Bundesratsbeschluß vom 4. November 1884 (Aufhebung der fakultativen Stempelung der Bügelringe) zu verfahren.

5. Wenn goldene oder silberne Uhrgehäuse, welche zur Kontrolirung vorgelegt wurden, dem angegebenen Feingehalte nicht entsprechen, so haben die Kontrolbüreaux nach Maßgabe der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zu verfahren.

6. Die vorstehenden Bestimmungen sind auf goldene und silberne Uhrgehäuse anwendbar, welche zum Export nach Deutschland bestimmt sind, gleichviel, ob dieselben mit dem deutschen Stempel versehen seien oder nicht.

7. Dieser Beschluß hebt denjenigen vom 2. November 1886\*) auf und tritt sofort in Kraft.

Bern, den 1. April 1887.

Im Namen des schweiz. Bundesraths  
der Bundespräsident  
**Droz,**  
der Kanzler der Eidgenossenschaft  
**Ringier.**

\*) Siehe bernische Gesetzesammlung n. F., Band XXV, Seite 188.



1. Dezember  
1886.

## Bundesgesetz

betreffend

### Ausdehnung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1877 über Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der schweizerischen Eidgenossenschaft auf die Zahnärzte.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in weiterer Ausführung des Artikels 33, zweites Lemma,  
der Bundesverfassung und in Abänderung, bezw. Ergänzung  
des Bundesgesetzes betreffend die Freizügigkeit des Medizinal-  
personals in der schweizerischen Eidgenossenschaft vom  
19. Dezember 1877 (Eidg. A. S. n. F. III, 379); \*)

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesraths vom  
26. November 1886,

beschließt:

Art. 1. Littera a von Art. 1 des Bundesgesetzes betref-  
fend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der schwei-  
zerischen Eidgenossenschaft, vom 19. Dezember 1877, wird  
dahin abgeändert, beziehungsweise ergänzt:

Diejenigen Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apo-  
theker, welche nach Maßgabe dieses Gesetzes ein eidgenös-  
sisches Diplom erworben haben.

\*) Siehe bernischen Gesetzbund n. F. XVII, Jahrgang 1878,  
Seite 105.

Art. 2. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse vom 17. Juni 1874 die Bekanntmachung dieses Bundesgesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

21. Dezember  
1886.

Also beschlossen vom Nationalrathen am 16., vom Ständerathe am 21. Dezember 1886.

### **Der schweizerische Bundesrat**

hat am 15. April 1887 das vorstehende Bundesgesetz gemäß Art. 89 der Bundesverfassung in Kraft und mit dem 1. Januar 1888 vollziehbar erklärt.

---

### **D e k r e t**

9. Mai  
1887.

betreffend

### **Anerkennung des Instituts der bernischen Hochschulbibliothek als juristische Person.**

---

#### **Der Große Rath des Kantons Bern,**

auf das von der Kommission des bernischen Hochschulvereins gestellte Gesuch, daß dem in der Gründung begriffenen Institut einer bernischen Hochschulbibliothek die Eigenschaft einer juristischen Person verliehen werde;

in Erwägung, daß der Gewährung dieses Gesuchs kein Hinderniß im Wege steht, daß es vielmehr im Interesse des allgemeinen Wohles liegt, die Gründung solcher gemeinnütziger Stiftungen zu fördern und deren Fortbestand zu sichern;

9. Mai  
1887.

auf den Antrag der Justizdirektion und nach geschehener  
Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

**1.** Die „Bernische Hochschulbibliothek“ ist als juristische Person anerkannt in dem Sinne, daß dieselbe unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

**2.** Die Statuten derselben unterliegen der Genehmigung des Regierungsraths.

**3.** Die Jahresrechnungen sollen jeweilen der Direktion der Erziehung zur Passation vorgelegt werden.

**4.** Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird dem bernischen Hochschulverein zugestellt. Dasselbe soll in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 9. Mai 1887.

Im Namen des Grossen Raths  
der Präsident  
**Ritschard,**  
der Staatsschreiber  
**Berger.**



23. April  
1887.

## Nachtrag

zur

**revidirten Verordnung über die Fortführung des  
Katasters und die Erhaltung der Vermessungswerke  
vom 29. April 1885.**

---

**Der Regierungsrath des Kantons Bern,**

in der Absicht, die Bereinigung der Nachführungsarbeiten von Vermessungswerken gemäß den bis jetzt gemachten Erfahrungen möglichst zweckmäßig anzuordnen,

in theilweiser Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 29. April 1885 über die Fortführung des Katasters und die Erhaltung der Vermessungswerke,

auf den Antrag der Direktion des Vermessungswesens,

beschließt:

### § 1.

Die im Art. 7 der Verordnung vom 29. April 1885 vorgesehene 30tägige Planauflage vor der Bereinigung der Nachtragungsarbeiten fällt weg und wird ersetzt durch eine auf geeignete Weise bekannt zu machende Aufforderung an sämmtliche Grundeigenthümer, der Gemeindeschreiberei von den an ihren Grundstücken vorgekommenen Änderungen Kenntniß zu geben.

Dagegen ist das revidirte Vermessungswerk nach dessen Bereinigung durch den Revisionsgeometer während 30 Tagen öffentlich zu Jedermann's Einsicht aufzulegen. Die dabei eingelangten Einsprachen sind zu protokolliren

23. April und durch den Geometer, soviel sie ihn betreffen, zu  
1887. berichtigen.

Die unterschriftliche Anerkennung der in die Ergänzungs-blätter eingetragenen Änderungen durch die betreffenden Grundeigenthümer (§ 3 der Verordnung vom 29. April 1885) fällt weg.

### § 2.

Statt periodisch alle 4 Jahre kann die Revision der Vermessungswerke auch fortlaufend ausgeführt werden. Zu diesem Zwecke hat der Gemeindsrath eine vom Regierungsrathe zu genehmigende Katasterverordnung zu erlassen, für welche die Direktion des Vermessungswesens ein Muster-Formular aufstellt.

Der bezügliche Vertrag mit einem patentirten Geometer unterliegt der Genehmigung der Direktion des Vermessungswesens.

Die auf diese Weise nachgeführten Vermessungswerke sind alle 4 Jahre während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Zu gleicher Zeit hat die Marchkommission mit dem Revisionsgeometer eine genaue Marchbegehung vorzunehmen und die Wiederherstellung der mangelhaften Marchen anzurufen.

Das bereinigte Vermessungswerk ist durch den Revisionsgeometer dem Kantonsgeometer zu übergeben, welcher das-selbe prüft und der Direktion des Vermessungswesens zur Genehmigung vorlegt.

Bern, den 23. April 1887.

Im Namen des Regierungsraths  
der Präsident  
**Dr. Gobat,**  
der Staatsschreiber  
**Berger.**

---

31. Mai  
1887.

**B e s c h l u ß**  
betreffend

**die Staatsbeteiligung an dem Bau einer Eisenbahn  
von Langenthal nach Huttwyl.**

**Der Große Rath des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsraths,  
beschließt:**

Art. 1. Der Staat beteiligt sich am Bau der Eisenbahn von Langenthal nach Huttwyl durch Uebernahme von Aktien im Betrage von Fr. 400,000, unter den nachfolgend aufgestellten Bedingungen.

Die Aktien des Staates stehen im gleichen Rang mit allen übrigen Aktien.

Art. 2. Die Gesellschaft muß ein Aktienkapital von wenigstens Fr. 800,000 konstituiren, in welchem Betrage die Aktien des Staates inbegriffen sind.

Dieselbe darf für einen Gesamtbetrag von höchstens Fr. 400,000 Obligationen ausgeben.

Art. 3. Die Einzahlung der Aktien des Staates erfolgt zu Lasten der Laufenden Verwaltung, und zwar gleichzeitig mit der Einzahlung der übrigen Aktien.

Art. 4. Die Statuten der Gesellschaft und der Finanzausweis sind vor dem Beginn der Arbeiten der Genehmigung des Großen Rethes zu unterstellen.

Art. 5. Die Beteiligungszusage des Staates fällt dahin, wenn nicht vor dem 1. Mai 1888 der Finanzausweis dem Großen Rathe vorgelegt wird.

Art. 6. Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 31. Mai 1887.

Im Namen des Grossen Raths  
der Präsident  
**Ritschard,**  
der Staatsschreiber  
**Berger.**

10. Juni  
1887.

**Provisorische Handelsübereinkunft**  
zwischen  
**der Schweiz und Griechenland.**

---

Art. I. Die Angehörigen und Waaren eines jeden der vertragschließenden Theile sollen im Gebiete des andern Theils die Vorrechte, Immunitäten und alle Vortheile genießen, welche der meistbegünstigten Nation zugestanden sind.

Art. II. Alle Gegenstände, welche von der Schweiz herkommen und in Griechenland eingeführt werden sollen, und alle diejenigen, welche von Griechenland herkommen und in die Schweiz eingeführt werden sollen, und die entweder zum inländischen Verbrauch, auf Niederlagen, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sind, sollen während der Dauer dieser Uebereinkunft der gleichen Behandlung und weder höhern noch andern Zollansätzen unterworfen sein, als die Produkte und Waaren der in dieser Beziehung meistbegünstigten Nation.

Bei der Ausfuhr nach Griechenland sollen in der Schweiz und bei der Ausfuhr nach der Schweiz sollen in Griechenland keine andern noch höhern Ausfuhrzölle erhoben werden als bei der Ausfuhr der nämlichen Artikel nach dem in dieser Hinsicht meistbegünstigten Lande.

Jeder der hohen vertragschließenden Theile verpflichtet sich demgemäß, den andern sofort und ohne jede Gegenleistung jeder Vergünstigung, aller Vorrechte oder Zollermäßigungen, welche er bereits zugestanden hat oder in der Folge in der bezeichneten Richtung einer dritten Macht durch

ähnliche Verträge noch zugestehen möchte, theilhaftig werden zu lassen.

10. Juni  
1887.

Waaren aller Art, welche aus dem Gebiete eines der hohen vertragschließenden Theile kommen oder dahin gehen, sollen im Gebiete des andern von jeder Transitgebühr ausgenommen sein.

Die beiden vertragschließenden Theile gestehen sich überhaupt bezüglich des Transits die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu.

Der Grundsatz der Meistbegünstigung findet nicht Anwendung auf diejenigen Vergünstigungen, welche gegenwärtig Grenzländern zur Erleichterung des Grenzverkehrs bereits zugestanden sind oder später noch zugestanden werden könnten, ebenso wenig auf diejenigen Zollermäßigungen und Zollbefreiungen, die einigen bestimmten Grenzstrecken oder Bewohnern bestimmter Bezirke gewährt worden sind.

**Art. III.** Die Angehörigen eines jeden der hohen vertragschließenden Theile sollen im Gebiete des andern von allem Militärdienst, von allen außerordentlichen Steuern und andern finanziellen Auflagen, die infolge außerordentlicher Verhältnisse festgesetzt werden sollten, befreit sein, insofern diese Auflagen nicht auf das Grundeigenthum gelegt werden sollten.

**Art. IV.** Die beiden hohen vertragschließenden Theile behalten sich gegenseitig die Befugniß vor, die gegenwärtige Uebereinkunft jederzeit zu kündigen, indem sie sich ein Jahr vorher davon Mittheilung machen.

**Art. V.** Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt werden und die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin, nachdem die durch die Verfassungen der beiden vertragschließenden Staaten vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt sein werden, möglichst bald zur Auswechslung gelangen.

Berlin, am 10. Juni 1887.

(L. S.) **A. Roth.**      (L. S.) **A. R. Rangabé.**



23. Dezember  
1886.

# Bundesgesetz

betreffend

## g e b r a n n t e W a s s e r .

---

**Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,**

- 1) nach Einsicht einer Botschaft des Bundesraths vom 8. Oktober 1886;
- 2) in Anwendung der Art. 31, 32 und 32 <sup>bis</sup> der Bundesverfassung und Art. 6 ihrer Uebergangsbestimmungen,

**b e s c h l i e ß t :**

**Art. 1.** Das Recht zur Herstellung und zur Einfuhr gebrannter Wasser aus Stoffen, deren Brennen der Bundesgesetzgebung unterstellt ist, steht ausschließlich dem Bunde zu.

Der Bund ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die für Verarbeitung zu Getränken bestimmten gebrannten Wasser genügend gereinigt seien.

Soweit der Bedarf durch inländische Produktion gedeckt werden soll, überträgt der Bund die erforderlichen Lieferungen an die Privatthätigkeit nach Maßgabe von Art. 2.

**Art. 2.** Annähernd ein Viertheil des Bedarfs an gebrannten Wassern wird durch Lieferungsverträge beschafft, welche der Bund mit inländischen Produzenten abzuschließen hat.

Die Lieferungen werden vom Bundesrathe, nach Feststellung des Pflichtenheftes, in Loosen von mindestens 150 und höchstens 1000 Hektolitern absoluten Alkohols, für Uebernahme ausgeschrieben und auf Grund der für die einzelnen

Loose eingelangten Angebote an Diejenigen vergeben, welche bei zureichender Garantie die günstigsten Bedingungen stellen. 23. Dezember 1886.

Bei der Vergebung ist das Brennen einheimischer Rohmaterialien und der Brennbetrieb in Form landwirthschaftlicher Genossenschaften vorzugsweise zu berücksichtigen.

Keine Brennerei erhält mehr als ein Loos zugeschlagen.

**Art. 3.** Die Einfuhr von Qualitätsspirituosen wird zu den vom Bundesrath aufzustellenden Bedingungen und gegen eine feste Monopolgebühr von Fr. 80 per Meterzentner Bruttogewicht nebst Eingangszoll, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt, auch Privatpersonen gestattet.

**Art. 4.** Die gebrannten Wasser werden vom Bund in Mengen von mindestens 150 Litern gegen Baarbezahlung abgegeben; der Verkaufspreis wird vom Bundesrath zeitweise festgesetzt und im Bundesblatt veröffentlicht. Derselbe soll per Hektoliter absoluten Alkohols, ohne Gebinde, nicht weniger als Fr. 120 und nicht mehr als Fr. 150 betragen.

**Art. 5.** Bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung steuerpflichtiger Alkohol verwendet wird, ist die Menge desselben nach dem Verhältnisse, in welchem er bei der betreffenden Fabrikation Verwendung findet, zu ermitteln, und es ist für den entsprechenden Monopolgewinn am Ende des Rechnungsjahres Rückvergütung zu leisten.

Diese Rückvergütung wird vom Bundesrath nach Maßgabe des durchschnittlichen Unterschiedes zwischen dem Verkaufspreis und dem Anschaffungspreis der eingeführten gebrannten Wasser (loco Magazin) berechnet.

Für Ausfuhrmengen unter 20 Litern wird die Rückvergütung nicht geleistet.

**Art. 6.** Zur Verwendung für technische und Haushaltungs-Zwecke werden die hiezu geeigneten, in der Regel den wohlfeilsten Vorräthen zu entnehmenden gebrannten Wasser aus den Magazinen des Bundes in Mengen von

3. Dezember 150 Litern an zum Selbskostenpreis, bei importirter Waare  
1886. unter Hinzurechnung des betreffenden Eingangszolles, denaturirt abgegeben.

Der Bundesrath wird die Bedingungen und das Verfahren feststellen, denen die Denaturirung unterworfen ist.

*Uffz. 30. Februar  
8. Februar.  
1849.  
1851. 143*  
Art. 7. Das Hausiren mit gebrannten Wassern jeder Art, sowie der Ausschank von solchen und der Kleinhandel mit denselben in Brennereien und solchen Geschäften, in denen der besagte Ausschank und Kleinhandel nicht im natürlichen Zusammenhang mit dem Verkauf der übrigen Handelsartikel stehen würde, sind verboten. Vorbehalten bleibt der Kleinhandel mit denaturirtem Sprit und der Kleinhandel aus Brennereien nach Art. 8, Alinea 4.

Art. 8. Der Verkauf von gebrannten Wassern aller Art in Quantitäten von mindestens 40 Litern ist ein freies Gewerbe (Großhandel).

Der Handel mit kleinern Quantitäten (Kleinhandel) zerfällt in

1. den Ausschank zum Genuß an Ort und Stelle;
2. den Kleinverkauf über die Gasse.

Die Bewilligungen zum Ausschank und Kleinverkauf werden von den kantonalen Behörden ertheilt und sind an eine der Größe und dem Werthe des Umsatzes entsprechende Verkaufssteuer zu knüpfen, welche bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes von den Kantonen festgesetzt wird.

*inf. brand  
A. follett.*  
Brenner jedoch, welche im nämlichen Jahre höchstens 40 Liter nicht bundessteuerpflichtigen Branntwein darstellen, dürfen ihr Erzeugniß in Quantitäten von mindestens 5 Litern frei verkaufen.

Die Gefässe der Schankstellen sind eichpflichtig.

Art. 9. Die Kantone sind verpflichtet, die Aufsicht über den Handel mit den vom Bunde abgegebenen gebrannten Wassern, sowie über die Fabrikation und den Verkauf des nicht bundessteuerpflichtigen Branntweins zu üben.

Art. 10. Die Durchführung des Gesetzes in seinen übrigen Theilen liegt dem Bundesrathe ob, welcher hiefür die nöthigen Vollziehungsverordnungen erlassen und die erforderlichen Organe bezeichnen wird. Der Bundesrat kann die Mitwirkung der Kantone beanspruchen, in welchem Falle denselben nachgewiesene Kosten zu vergüten sind.

23. Dezember  
1886.

Der Bund wird die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Summen der Monopolverwaltung vorschießen, welche dieselben zu verzinsen, beziehungsweise in angemessenen Zeiträumen zu amortisiren hat.

Art. 11. Der Bund bezieht von allen eingeführten Spirituosen die betreffenden Zollgebühren und hat die Kosten der Monopolverwaltung und die der Zollverwaltung durch das Monopol verursachten Mehrkosten in Anrechnung zu bringen.

Art. 12. Die Reineinnahmen der Monopolverwaltung werden, vorbehältlich der Vorschriften im Artikel 6 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung, unter die sämmtlichen Kantone nach Verhältniß der durch die jeweilige letzte eidgenössische Volkszählung ermittelten faktischen Bevölkerung vertheilt.

Der Rechnungsabschluß findet jeweilen auf den 31. Dezember statt.

Art. 13. Die Kantonsregierungen haben über die Verwendung der zur Bekämpfung des Alkoholismus nach Art. 32<sup>bis</sup> der Bundesverfassung bestimmten 10 % ihrer Einnahmen jedes Jahr an den Bundesrat Bericht zu erstatten, und es sind die bezüglichen Berichte der Bundesversammlung gedruckt vorzulegen.

Art. 14. Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, indem er unbefugter Weise gebrannte Wasser erzeugt, oder die befugter Weise erzeugte Menge an solcher Waare nicht vollständig ab liefert, oder sich eine ungerechtfertigte Rückvergütung zuwendet, oder denaturirt bezogene Waare

**23. Dezember 1886.** zu andern als den gestatteten Zwecken verwendet, oder auf unrechtmäßige Weise sich gebrannte Wasser verschafft, ist mit einer Geldbuße zu belegen, welche das Fünf- bis Dreißigfache der dem Staate unterschlagenen Summe beträgt.

Kann die letztere nicht ermittelt werden, so tritt Geldbuße von Fr. 200 bis 10,000 ein.

Befindet sich der Fehlbare im Rückfalle, oder bestehen erschwerende Umstände, so kann die Geldbuße verdoppelt und überdies auf Gefängniß bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Der Versuch der in diesem Artikel mit Strafe bedrohten Handlungen wird der Vollendung gleich gehalten.

**Art. 15.** Außer den im vorigen Artikel genannten Fällen wird jede Uebertretung dieses Gesetzes oder der zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen mit Geldbuße von Fr. 20—500 bestraft. Die Buße beträgt Fr. 50 bis 1000, wenn der Fehlbare die Vornahme der amtlichen Kontrolle zu verhindern gesucht hat. Vorbehalten bleibt Artikel 47 des Bundesstrafrechts.

**Art. 16.** Von den Bußen und Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes bezogen werden, kommt ein Dritttheil dem Anzeiger, ein Dritttheil dem Kanton und ein Dritttheil der Gemeinde zu, in welcher die Widerhandlung stattgefunden hat. Wo kein Anzeiger ist, fällt auch der Anzeigerantheil in die Kantonskasse. In Fällen, wo die Uebertretung durch Beamte oder Bedienstete der Zollverwaltung ermittelt wird, geschieht die Vertheilung nach Artikel 57 des Zollgesetzes vom 27. August 1851.

**Art. 17.** Mit Bezug auf das Verfahren bei Uebertretungen dieses Gesetzes oder der zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen gilt das Bundesgesetz vom 30. Juni 1849 betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Gesetze.

**Art. 18.** Die Eigenthümer der bestehenden Brennereien werden von dem Bunde für den Minderwerth entschädigt,

welchen ihre zur Fabrikation von gebrannten Wassern verwendeten Gebäude und Einrichtungen durch die Vollziehung des Art. 1 dieses Gesetzes erleiden.

23. Dezember  
1886.

Bei der Ausmessung dieser Entschädigung darf der bisher durch die Brennerei erzielte Gewinn nicht in Rechnung gebracht werden.

Der Anspruch auf Entschädigung ist auf diejenigen Eigenthümer beschränkt, deren Brennereien vor dem 25. Oktober 1885 errichtet und bis zu diesem Zeitpunkte betrieben wurden und welche überdies auf die durch Art. 32<sup>bis</sup> der Verfassung gestattete Fabrikation verzichten.

Wo eine gütliche Verständigung über die Höhe der Entschädigung nicht stattfinden kann, hat die Ausmittlung derselben durch Schätzungskommissionen zu geschehen.

Diese Schätzungskommissionen sollen aus je drei Mitgliedern bestehen, wovon das erste durch das Bundesgericht, das zweite durch den Bundesrath, das dritte durch die Regierung desjenigen Kantons zu ernennen ist, in dessen Gebiet die zu entschädigende Brennerei sich befindet.

Gegen den Entscheid der Schätzungskommission kann jeder Beteiligte innerhalb 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides beim Bundesgericht Beschwerde führen.

Geschieht dies nicht, so ist der Entscheid der Schätzungskommission als in Rechtskraft erwachsen anzusehen.

Das von dem Bundesgericht und den Schätzungskommissionen einzuhaltende Verfahren wird durch eine besondere, von dem Bundesgericht aufzustellende Verordnung geregelt, für welche das Gesetz vom 1. Mai 1850, betreffend die Abtretung von Privatrechten, als Grundlage zu dienen hat.

**Art. 19.** Der Bund hat das Recht, die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes im Lande befindlichen, über  $\frac{1}{2}$  Hektoliter betragenden Vorräthe monopolirter gebrannter Wasser gegen Entschädigung an sich zu ziehen, insoweit die Eigenthümer solcher Vorräthe es nicht vorziehen, dieselben gegen Entrichtung der betreffenden Steuer zu behalten.

23. Dezember      Erklärt der Bund die Uebernahme der Vorräthe, so  
1886.            sind die Besitzer zur Anmeldung verpflichtet. Verheimlichung  
                  der Waare hat Konfiskation derselben und Bestrafung nach  
                  Art. 14 zur Folge. Der Uebernahmepreis wird durch Kom-  
missionen von Sachverständigen festgestellt, welche der  
Bundesrath zu diesem Zwecke zu bestellen hat.

Bei Feststellung der nach diesem Artikel zu überneh-  
menden Spirituosen haben die Kantone gegen eine nach der  
Zahl der Abgeber und der Gesammthöhe des Uebernahmepreises  
bemessene Vergütung dem Bund auf Verlangen ihre  
Mitwirkung zu leisten.

**Art. 20.** Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des  
gegenwärtigen Bundesgesetzes beauftragt.

**Art. 21.** Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage  
der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874,  
betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bun-  
desbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu ver-  
anstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben fest-  
zusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrathe am 22., vom Stände-  
rathe am 23. Dezember 1886.

---

### **Der schweizerische Bundesrath**

hat das vorstehende Bundesgesetz betreffend gebrannte  
Wasser, gestützt auf das Ergebniß der Volksabstimmung  
vom 15. Mai 1887, mit dem 27. Mai 1887 in Kraft und  
vollziehbar erklärt, in dem Sinne, daß der Beginn der Wirk-  
samkeit der einzelnen Theile des Gesetzes durch spätere  
Schlußnahmen des Bundesrathes festzusetzen ist.



**Bundesratsbeschluß**15. Juli  
1887.

über

**den successiven Vollzug der einzelnen Theile des  
Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886**

betreffend

**gebrannte Wasser.****Der schweizerische Bundesrat,**

in Anwendung der Artikel 10, 20 und 21 des Bundes-  
gesetzes vom 23. Dezember 1886,

beschließt:

I. Die Art. 1 und 2 des Bundesgesetzes treten mit dem  
20. Juli 1887 in Wirksamkeit; infolge dessen steht

- a. von dem erwähnten Zeitpunkte an das Recht zur Einfuhr gebrannter Wasser, mit Ausnahme der unter Ziffer III und VI hienach angeführten Sorten, ausschließlich dem Bunde zu; ist
- b. von demselben Zeitpunkte an das Brennen monopolpflichtiger Rohstoffe Jedermann untersagt, der nicht nach Maßgabe von Art. 2 des Bundesgesetzes zum Bunde in einem Lieferungsverhältnisse steht.

15. Juli  
1887.

Die Kantonsregierungen sorgen nach Maßgabe von Art. 10 des Bundesgesetzes für sofortigen Vollzug dieser Bestimmung. Zu diesem Behufe legen sie vom 20. Juli d. J. an alle Brennapparate, in welchen bis dahin monopolpflichtige Rohstoffe gebrannt worden sind, in zweckentsprechender, den Betrieb verhindernder Weise unter Siegel, wobei mit den momentan in Betrieb befindlichen Brennereien begonnen werden soll. Diese Siegel dürfen nur durch die Bundesbehörde oder mit ihrer Einwilligung gelöst werden.

Das Finanzdepartement wird ermächtigt, zur Zeit im Betrieb befindliche Brennereien, welche sich verpflichten, ihr gesammtes Erzeugniß dem Bund abzuliefern, bis zum 1. Oktober 1887 weiter arbeiten zu lassen. Die Bewilligung zum Weiterbetrieb wird indessen erst ertheilt, nachdem sich das Departement mit den Brennern bezüglich des Uebernahmusprieses ihrer Produkte verständigt hat, und nur unter der Voraussetzung, daß die Brenner die erforderlichen Garantien für die volle Ablieferung der Waare an den Bund zu bieten im Stande sind.

**II.** Das Finanz- und Zolldepartement wird beauftragt, nach Publikation des Pflichtenheftes, für Entgegennahme von Lieferungsverträgen im Sinne von Art. 2 des Gesetzes Frist bis zum 15. September l. J. festzusetzen und sodann dem Bundesrath über den Abschluß der Lieferungsverträge mit inländischen Produzenten bis zum 1. Oktober 1887 Vorlage zu machen.

**III.** Art. 3 des Bundesgesetzes tritt mit dem 20. Juli 1887 in Wirksamkeit; infolge dessen haben Privatpersonen, welche Qualitätspirituosen in die Schweiz einführen, von diesem Zeitpunkte an außer dem bisherigen Eingangszoll eine feste Monopolgebühr von Fr. 80 per Meterzentner Bruttogewicht ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt der importirten Waare zu entrichten. Importeure von Qualitätsspirituosen, bezüglich welcher zur Ueberzeugung des Zolldepartements nachgewiesen wird, daß sie rein aus nicht

monopolpflichtigen Rohstoffen gebrannt und seit dem Brennen ohne alkoholische Beimischung geblieben sind, erhalten indessen den bezahlten Betrag der an der Grenze geforderten Monopolgebühr unverkürzt zurück.

15. Juli  
1887.

**IV.** Die Wirksamkeit von Art. 4 des Bundesgesetzes beginnt mit dem 1. Januar 1888. Bis zu diesem Zeitpunkte bleibt der Verkauf gebrannter Wasser jeder Art den Privaten überlassen.

Immerhin behält sich der Bund vor, erforderlichen Falls nach vorgängiger Veröffentlichung der Verkaufspreise im Bundesblatt, gebrannte Wasser selbst in den Handel zu bringen. Soweit er dies thut, wird er dafür sorgen, daß die für Verarbeitung zu Getränken bestimmte Waare genügend gereinigt sei. Private Verkäufer dürfen vom 20. Juli 1. J. an keine Waare zum Vertrieb bringen, die mehr als 2% alkoholische Verunreinigungen enthält. Uebertretungen dieser Bestimmung unterliegen den in Art. 15 des Gesetzes vorgesehenen Strafen.

**V.** Eine Vollziehungsverordnung, welche vor dem 1. Januar 1888 erlassen werden soll, wird die näheren Bedingungen der Anwendung von Art. 5 des Gesetzes feststellen.

**VI.** Art. 6 des Bundesgesetzes tritt mit dem 1. Januar 1888 in Wirksamkeit; bis zu diesem Zeitpunkt ist die Einfuhr vorschriftgemäß denaturirten Alkohols gegen Entrichtung des bestehenden Zollsatzes Jedermann gestattet.

**VII.** Die Art. 7 und 8 des Bundesgesetzes treten mit dem 1. Januar 1888 in Wirksamkeit.

**VIII.** Art. 9 des Bundesgesetzes tritt hinsichtlich der Fabrikation und des Verkaufs nicht monopolpflichtiger gebrannter Wasser mit dem 20. Juli 1887, hinsichtlich des Handels mit den vom Bund nach Mitgabe von Art. 4 des Gesetzes abgegebenen Waaren mit dem 1. Januar 1888 in Wirksamkeit.

15. Juli  
1887.

**IX.** Die Artikel 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 des Bundesgesetzes treten mit dem 20. Juli 1887 in Wirksamkeit.

**X.** Bezuglich der Art. 18 und 19 des Bundesgesetzes wird eine besondere Schlußnahme des Bundesrathes vorbehalten.

**XI.** Die von den Kantonen und Gemeinden nach Art. 32 der Bundesverfassung bezogenen Eingangsgebühren auf geistigen Getränken fallen mit dem 1. September 1887 dahin.

Bei der Abrechnung, welche nach Maßgabe von Art. 6 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung über den Ersatz der dahingefallenen Gebühren aufzustellen ist, werden die interessirten Kantone und Gemeinden für das Jahr 1887 mit dem Jahressdurchschnitt der Nettoerträge in den Jahren 1880 bis und mit 1884 erkannt, dagegen für die Summe ihrer effektiven Nettoeinnahmen im Jahr 1887 belastet.

**XII.** Das Finanz- und Zolldepartement wird ermächtigt, gutfindendenfalls in die nachweislich vor der Publikation dieses Erlasses abgeschlossenen Lieferungsverträge inländischer Importeure mit ausländischen Lieferanten auf schriftliches Begehr der ersteren, unter billiger Berücksichtigung aller Verhältnisse, einzutreten.

B e r n , den 15. Juli 1887.

Im Namen des schweiz. Bundesraths  
der Vicepräsident  
**Hertenstein,**  
der Kanzler der Eidgenossenschaft  
**Ringier.**



23. Dezember  
1886.

## Bundesgesetz

betreffend

### Ergänzung des Bundesgesetzes vom 7. Juni 1881 über die Uebungen und Inspektionen der Landwehr.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesraths vom  
26. Oktober 1886;

in theilweiser Abänderung des Artikels 1 des Bundes-  
gesetzes vom 7. Juni 1881,

beschließt:

Art. 1. Die Geniebataillone und die Infanteriepionniere aller Grade der Landwehr werden je das vierte Jahr in einer vom Bundesrathe zu bestimmenden Reihenfolge zu Wiederholungskursen einberufen, und zwar in der Dauer von 5 Tagen mit vorangehendem viertägigem Cadreskurs, Einrückungs- und Entlassungstag nicht inbegriffen.

Art. 2. Der Artikel 1, litt. c, des Bundesgesetzes vom 7. Juni 1881, betreffend die Uebungen und Inspektionen der Landwehr, wird hiemit aufgehoben und der Bundesrat beauftragt, auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn seiner Wirksamkeit festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrathe am 21., vom Ständerathe am 23. Dezember 1886.

Das vorstehende Bundesgesetz ist vom schweizerischen Bundesrathe gemäß Art. 89 der Bundesverfassung in Kraft und mit dem 12. April 1887 vollziehbar erklärt worden.



26. April  
1887.

1881. fd. 158

## Bundesgesetz

betreffend

### die Ausdehnung der Haftpflicht und die Ergänzung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom  
7. Juni 1886,

beschließt:

Art. 1. Die im Bundesgesetz vom 25. Juni 1881 für den Betrieb der Fabriken (Art. 1 und 2) und der in Art. 3 desselben bezeichneten Industrien festgesetzte Haftpflicht findet nach Maßgabe der übrigen Bestimmungen jenes Gesetzes ihre Anwendung auch auf

- 1) alle Gewerbe, in welchen explodirbare Stoffe gewerbsmäßig erzeugt oder verwendet werden;
- 2) die nachstehend verzeichneten Gewerbe, Unternehmungen und Arbeiten, soweit sie nicht schon unter vorstehende Ziffer 1 fallen, wenn die betreffenden Arbeitgeber während der Betriebszeit durchschnittlich mehr als 5 Arbeiter beschäftigen:
  - a. das Baugewerbe; inbegriffen sind hiebei alle mit dem Baugewerbe in Zusammenhang stehenden Arbeiten und Verrichtungen, gleichviel ob dieselben

26. April  
1887.

- in Werkstätten, auf Werkplätzen, am Bauwerke selbst, oder beim bezüglichen Transport vorgenommen werden;
- b. die Fuhrhalterei, den Schiffsverkehr und die Flößerei; auf die Dampfschiffahrt findet gegenwärtiges Gesetz mit Vorbehalt von Artikel 4, 6 und 7 desselben keine Anwendung;
  - c. die Aufstellung und Reparatur von Telephon- und Telegraphenleitungen, die Aufstellung und den Abbruch von Maschinen und die Ausführung von Installationen technischer Natur;
  - d. den Eisenbahn-, Tunnel-, Straßen-, Brücken-, Wasser- und Brunnenbau, die Erstellung von Leitungen, sowie die Ausbeutung von Bergwerken, Steinbrüchen und Gruben.

Art. 2. Haftbar ist, in den Fällen von Artikel 1, Ziff. 1 und 2, der Inhaber des betreffenden Gewerbes, beziehungsweise bei Ziffer 2, litt. c und d, der Unternehmer der betreffenden Arbeiten, auch dann, wenn er die Arbeiten einem Dritten zur Ausführung übertragen hat.

Werden einzelne der in Artikel 1 bezeichneten Arbeiten in Regie ausgeführt, so wird die Haftpflicht von der betreffenden Staats-, Bezirks-, Gemeinde- oder Korporationsverwaltung getragen, immerhin unter der Voraussetzung, daß für diese Arbeiten gleichzeitig mehr als 5 Arbeiter verwendet werden.

Für die beim Eisenbahnbau vorkommenden Haftpflichtfälle bleibt, bezüglich der Haftbarkeit der konzessionirten Unternehmung und des Umfangs des zu leistenden Schadenersatzes, Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1875 vorbehalten.

Art. 3. Dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1881 werden auch die mittelbar mit dem Fabrikbetriebe in Zusammenhang stehenden Dienstverrichtungen unterstellt, auch wenn

**26. April 1887.** dieselben nicht in den geschlossenen Räumen der Fabrik vorgenommen werden.

Art. 4. Dem vorerwähnten Bundesgesetze werden im Weitern unterstellt die in Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1875 und in Artikel 2 desjenigen vom 25. Juni 1881 unter dem Ausdruck „Betrieb“ nicht inbegriffenen, aber mit letzterem in einem Zusammenhang stehenden Hülfsarbeiten.

Art. 5. Die Artikel 2, letzter Satz, 4 und 19 des Bundesgesetzes vom 23. März 1877 sind auf die in Artikel 2 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Inhaber von Gewerben, beziehungsweise Unternehmer von Arbeiten, gleichfalls anwendbar.

Art. 6. Die Kantone haben auf dem Gesetzgebungs- oder Verordnungswege dafür zu sorgen, daß

- 1) den bedürftigen Personen, welche nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes oder derjenigen vom 1. Juli 1875 und 25. Juni 1881 Klage erheben, auf ihr Verlangen, wenn die Klage nach vorläufiger Prüfung des Falles sich nicht zum Voraus als unbegründet herausstellt, die Wohlthat des unentgeltlichen Rechtsbeistandes gewährt und Käutionen, Expertenkosten, Gerichtsgebühren und Stempeltaxen erlassen werden;
- 2) Streitigkeiten dieser Art durch einen möglichst raschen Prozeßweg erledigt werden können.

Art. 7. In Haftpflichtfällen, welche zum Entscheid des Bundesgerichtes gelangen, ist der Kläger, wenn er dem Gerichte als bedürftig erscheint und die Klage nach vorläufiger Prüfung des Falles sich nicht zum Voraus als unbegründet herausstellt, von Erlegung der Gerichtsgebühren und jeder in Artikel 26 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1855 vorgesehenen Sicherheitsleistung zu entbinden. In solchen Fällen sind zugleich die gemäß Artikel 23 des

selben Gesetzes dem Kläger obliegenden Kostenvorschüsse, sowie allfällige Zeugen- und Kanzleigebühren jeder Art aus der Gerichtskasse zu bestreiten.

26. April  
1887.

**Art. 8.** Die Inhaber von Gewerben, beziehungsweise die Unternehmer von Arbeiten, auf welche sich das gegenwärtige und das Gesetz vom 25. Juni 1881 bezieht, haben ein Verzeichniß der bei ihrem Geschäftsbetrieb vorgekommenen erheblichen Unfälle nach einem vom Bundesrathe aufzustellenden Formulare zu führen, aus welchem außer dem Tage und dem Ausgange des Unfallen zu entnehmen ist:

- 1) wann die vorgeschriebene Anzeige bei der zuständigen Behörde gemacht,
- 2) welche Entschädigungen nach Maßgabe von Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1881 ausgerichtet worden, und
- 3) aus welcher Quelle diese geflossen sind.

Diese Angaben sind spätestens drei Monate vor Ablauf der Verjährungsfrist (Art. 12 und 13 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881) der kantonalen Behörde einzusenden und von dieser auch dem Fabrikinspektor des betreffenden Kreises mitzutheilen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Artikels sind mit einer Buße von 5—100 Fr. und im Wiederholungsfalle bis 200 Fr. zu belegen, welche nach Maßgabe der kantonalen Gesetze ausgesprochen wird und dem betreffenden Kanton zufällt.

Der Betriebsunternehmer ist im Falle der Unterlassung der Mittheilung zur nachträglichen Anzeige anzuhalten. Bei der verspäteten Anzeige läuft die Verjährungsfrist erst drei Monate nach Eingang der Anzeige ab.

**Art. 9.** Wenn die eidgenössischen oder kantonalen Aufsichtsorgane in Erfahrung bringen, daß der von einem Unfall oder einer Krankheit, wofür Haftpflicht besteht, betroffene Arbeiter oder Angestellte oder dessen Rechtsnach-

**26. April  
1887.** folger eine im Sinne des gegenwärtigen oder des Gesetzes vom 25. Juni 1881 ihm zustehende billige Entschädigung auf außergerichtlichem Wege nicht erhalten hat, so haben sie sofort der Kantonsregierung Bericht zu erstatten. Diese wird eine Untersuchung anordnen und vom Resultat den Interessenten Mittheilung machen.

Verträge, denen zufolge einem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger eine offenbar unzulängliche Entschädigung zukommt oder zugekommen ist, sind anfechtbar.

Art. 10. Die Bestimmungen des Artikels 14 des Gesetzes vom 25. Juni 1881 sind analog auf diejenigen Fälle anwendbar, in welchen Zweifel entstehen, ob eine Unternehmung unter die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes falle.

Art. 11. Die Kantonsregierungen sind beauftragt, für die Vollziehung der gegenwärtigen Vorschriften besorgt zu sein.

Der Bundesrat übt die Kontrolle über diese Vollziehung aus.

Art. 12. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, das gegenwärtige Gesetz bekannt zu machen und den Zeitpunkt seines Inkrafttretens zu bestimmen.

Also beschlossen vom Ständerathe am 14., vom Nationalrath am 26. April 1887.

Das vorstehende Bundesgesetz ist vom schweizerischen Bundesrath am 20. September 1887 in Kraft und mit dem 1. November 1887 vollziehbar erklärt worden.



**Bundesgesetz**  
**betreffend**  
**die Vornahme einer allgemeinen schweizerischen**  
**Volkszählung im Jahre 1888.**

29. April  
1887.

**Die Bundesversammlung**  
**der schweizerischen Eidgenossenschaft,**

nach Einsicht des Berichts und Antrags des Bundesraths vom 5. April 1887;

in theilweiser Abweichung von der Vorschrift des Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Vornahme und periodische Wiederkehr einer neuen eidgenössischen Volkszählung, d. d. 3. Februar 1860 (Amtl. Sammlung VI, 452),

beschließt:

Art. 1. Die nach dem Gesetze vom 3. Februar 1860 auf das Jahr 1890 fallende Volkszählung wird ausnahmsweise im Jahre 1888 vorgenommen.

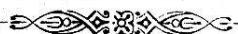
Art. 2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Art. 3. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Bundesgesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrathe am 28., vom Ständerathe am 29. April 1887.

**Der schweizerische Bundesrat**

hat das vorstehende Bundesgesetz in Kraft und mit dem 30. August 1887 vollziehbar erklärt.



26. April  
1878.

## Bundesbeschuß

betreffend

### Zollbefreiung für Schienen zur ersten Anlage von Eisenbahnen.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesraths vom  
25. März 1887,

beschließt:

1. Für Schienen, welche zur ersten Anlage einer vom Bund konzessionirten Eisenbahmlinie bestimmt sind, wird die durch den Bundesbeschuß vom 10. Oktober 1874 (Aml. Samml. n. F. I, 239) gewährte Vergünstigung auf die Dauer von weitern 10 Jahren, vom 19. Juli 1884 an gerechnet, erstreckt.

2. Der Bundesrath wird beauftragt, gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerathe am 22., vom Nationalrathe am 26. April 1887.

---

### Der schweizerische Bundesrath

hat den vorstehenden Bundesbeschuß in Kraft und mit dem 16. August 1887 vollziehbar erklärt.



**Verordnung**16. August  
1887.

betreffend

**Zollbefreiung für Schienen zur ersten Anlage von Eisenbahnen.****Der schweizerische Bundesrat,**

in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 26. April  
1887,  
verordnet:

1. Die Zollbefreiung für Schienen zur ersten Anlage vom Bunde konzessionirter Eisenbahnen geschieht auf dem Wege der Rückvergütung der bei der Einfuhr erhobenen Zollgebühren. Zu diesem Behufe sind die bezüglichen Verzollungsnachweise nebst einer Bescheinigung der betreffenden Eisenbahnverwaltung gemäß nachstehendem Formular der Direktion desjenigen Zollgebietes einzureichen, in welchem die Verzollung stattgefunden hat, und von dieser Ende eines jeden Monats der Oberzolldirektion zu übermitteln.

Auf Hülfsbahnschienen findet die Zollbefreiung keine Anwendung.

2. Die Oberzolldirektion hat die Zollausweise zu prüfen und, auf Grundlage der beim technischen Eisenbahninspektorat zu machenden Erhebungen über den wirklichen Schienbedarf der betreffenden Anlage, Rückvergütung zu leisten.

**16. August  
1887.**

3. Die Zollrückvergütung findet nur für solche Schienen statt, welche bis zur Vollendung der ersten Anlage einer konzessionirten Eisenbahmlinie eingeführt werden; dagegen sind von dieser Zollbegünstigung diejenigen Schienen ausgeschlossen, welche nach Erstellung der ersten Anlage zur Verwendung auf letzterer bei Einmündung neuer Bahnen, zu Doppelgeleisen oder zu Geleisevermehrungen an den Bahnstationen oder zur Erstellung von Rangirbahnhöfen bestimmt sind.

4. Da die Zollbefreiung bis auf den 19. Juli 1884 rückwirkend ist, so wird mit Bezug auf die von diesem Datum hinweg bis zu demjenigen des Erlasses gegenwärtiger Verordnung, bezw. bis zum 16. August 1887 eingeführten Schienen eine Frist bis Ende des laufenden Jahres festgesetzt, innerhalb welcher allfällige Zollrückvergütungsbegehren auf dem oben angegebenen Wege geltend gemacht werden können. Später einlangende Begehren fallen außer Berücksichtigung.

5. Das Zolldepartement wird mit der weitern Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Bern, den 16. August 1887.

Im Namen des schweiz. Bundesraths  
der Bundespräsident  
**Droz,**  
der Stellvertreter des eidg. Kanzlers  
**Schatzmann.**

---

## Bescheinigung.

Die unterzeichnete Eisenbahndirektion bescheinigt hiemit, daß nachfolgende eingeführte Schienen-  
sendungen, für welche gemäß Bundesbeschuß vom 26. April 1887 Rückvergütung des Eingangszolles  
beansprucht wird, für die erste Anlage der Linie . . . . . bestimmt seien.

91

16. August  
1887.

19. Juli  
1887.

## Kreisschreiben des Regierungsraths

an

die Regierungsstatthalter

betreffend

**das Verfahren bei Versetzung liederlicher und  
arbeitsscheuer Personen in Arbeitsanstalten.**

Herr Regierungsstatthalter,

In einem Spezialfalle haben wir uns veranlaßt gefunden, über das zu befolgende Verfahren bei Behandlung der Anträge auf Versetzung liederlicher und arbeitsscheuer Personen in eine Arbeitsanstalt, wenn diese Personen in einer andern Gemeinde als derjenigen, von welcher der Antrag ausgeht, wohnsitzberechtigt sind, folgende Weisungen zu ertheilen:

- 1) Wenn der Antrag auf Versetzung in eine Arbeitsanstalt gegen eine in einer andern Gemeinde des nämlichen Amtsbezirks wohnsitzberechtigte Person eingereicht wird und die antragstellende Ortsbehörde die Bezahlung des Kostgeldes nicht übernimmt, so hat der Regierungsstatthalter den Gemeindrath der Wohnsitzgemeinde anfragen zu lassen, ob er zu dem Antrage seine Zustimmung gebe oder nicht. Wird die Zustimmung verweigert, so liegt alsdann für den Regierungsstatthalter der Fall vor, von Amtes wegen einzuschreiten und, wenn das Gesuch der betreffenden Ortsbehörde begründet gefunden wird, in Anwen-

19. Juli  
1887.

dung der ihm durch Art. 6, 2. Alinea, des Gesetzes über die Arbeitsanstalten vom 11. Mai 1884 eingeräumten Befugniß, bei dem Regierungsrathe den Antrag zu stellen, demselben zu entsprechen.

- 2) Wenn dagegen der Antrag auf Versetzung in eine Arbeitsanstalt gegen eine in einem andern Amtsbezirke wohnsitzberechtigte Person gestellt wird, ohne daß die antragstellende Ortsbehörde sich zur Uebernahme des Kostgeldes verpflichtet, so ist der Antrag zu weiterer Behandlung im Sinne des Art. 7 und, eventuell, behufs amtlichen Einschreitens nach Maßgabe des Art. 6, 2. Alinea, des Gesetzes demjenigen Regierungsstatthalter zu überweisen, in dessen Amtsbezirk die Wohnsitzgemeinde der betreffenden Person liegt, wobei ihm die letztere zur Verfügung zu stellen ist.

Da diese Weisungen von grundsätzlicher Bedeutung sind, so haben wir beschlossen, dieselben zur allgemeinen Anwendung vorzuschreiben. Demgemäß geben wir Ihnen hievon Kenntniß mit der Weisung, obige Vorschriften fortan in vorkommenden Fällen zu befolgen.

Bern, den 19. Juli 1887.

Im Namen des Regierungsraths  
der Präsident  
**Rohr,**  
der Staatsschreiber  
**Berger.**

---

9. September  
1886.

## Uebereinkunft

betreffend

### die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

Abgeschlossen am 9. September 1886.

Ratifizirt von Großbritannien am 18. Dezember 1886.

|   |   |             |   |                                  |       |   |
|---|---|-------------|---|----------------------------------|-------|---|
| " | " | Spanien     | " | 23.                              | "     | " |
| " | " | Italien     | " | 24. März                         | 1887. |   |
| " | " | Frankreich  | " | 30.                              | "     | " |
| " | " | Deutschland | " | 1. Juni                          | "     |   |
| " | " | der Schweiz | " | 20.                              | "     | " |
| " | " | Haiti       | " | 1. Juli                          | "     |   |
| " | " | Belgien     | " | 26. August                       | "     |   |
| " | " | Tunis       | " | 5. Hidjé 1304 (24. August 1887). |       |   |

(Eingangs- und Genehmigungsformel stehen in der eidgenössischen amtlichen Gesetzesammlung.)

**Art. 1.** Die vertragschließenden Länder bilden einen Verband zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst.

**Art. 2.** Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber oder ihre Rechtsnachfolger genießen in den übrigen Ländern für ihre Werke, und zwar sowohl für die in einem der Verbandsländer veröffentlichten, als für die überhaupt nicht veröffentlichten, diejenigen Rechte, welche die betreffenden Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden.

Der Genuß dieser Rechte ist von der Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetzgebung des Ursprungslandes des Werkes vorge-

schrieben sind; derselbe kann in den übrigen Ländern die 9. September Dauer des in dem Ursprungslande gewährten Schutzes nicht 1886. übersteigen.

Als Ursprungsland des Werkes wird dasjenige angesehen, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, oder wenn diese Veröffentlichung gleichzeitig in mehreren Verbänden stattgefunden hat, dasjenige unter ihnen, dessen Gesetzgebung die kürzeste Schutzfrist gewährt.

In Ansehung der nicht veröffentlichten Werke gilt das Heimatland des Urhebers als Ursprungsland des Werkes.

**Art. 3.** Die Bestimmungen der gegenwärtigen Ueber-einkunft finden in gleicher Weise auf die Verleger von solchen Werken der Literatur und Kunst Anwendung, welche in einem Verbänden veröfentlicht sind, und deren Urheber einem Nichtverbänden angehört.

**Art. 4.** Der Ausdruck „Werke der Literatur und Kunst“ umfaßt Bücher, Broschüren und alle anderen Schriftwerke; dramatische und dramatisch-musikalische Werke, musikalische Kompositionen mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei; Stiche, Lithographien, Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder sonstige wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art; überhaupt jedes Erzeugniß aus dem Bereiche der Literatur, Wissenschaft oder Kunst, welches im Wege des Drucks oder sonstiger Vervielfältigung veröffentlicht werden kann.

**Art. 5.** Den einem Verbänden angehörigen Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern steht in den übrigen Ländern, bis zum Ablauf von zehn Jahren, von der Veröffentlichung des Originalwerkes in einem der Verbänden an gerechnet, das ausschließliche Recht zu, ihre Werke zu übersetzen oder die Uebersetzung derselben zu gestatten.

**9. September  
1886.** Bei den in Lieferungen veröffentlichten Werken beginnt die Frist von zehn Jahren erst mit dem Erscheinen der letzten Lieferung des Originalwerkes.

Bei Werken, welche aus mehreren, in Zwischenräumen erscheinenden Bänden bestehen, sowie bei fortlaufenden Berichten oder Heften, welche von literarischen oder wissenschaftlichen Gesellschaften oder von Privatpersonen veröffentlicht werden, wird jeder Band, jeder Bericht oder jedes Heft bezüglich der zehnjährigen Schutzfrist als ein besonderes Werk angesehen.

In den in diesem Artikel vorgesehenen Fällen gilt für die Berechnung der Schutzfristen als Tag der Veröffentlichung der 31. Dezember des Jahres, in welchem das Werk erschienen ist.

**Art. 6.** Rechtmäßige Uebersetzungen werden wie Originalwerke geschützt. Sie genießen demzufolge rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in den Verbändeländern den in den Artikeln 2 und 3 festgesetzten Schutz.

Wenn es sich indessen um ein Werk handelt, betreffs dessen das Recht zur Uebersetzung allgemein freisteht, so steht dem Uebersetzer kein Einspruch gegen die Uebersetzung des Werkes durch andere Schriftsteller zu.

**Art. 7.** Artikel, welche in einem Verbändelande in Zeitungen oder periodischen Zeitschriften veröffentlicht sind, können im Original oder in Uebersetzung in den übrigen Verbändeländern abgedruckt werden, falls nicht die Urheber oder Herausgeber den Abdruck ausdrücklich untersagt haben. Bei Zeitschriften genügt es, wenn das Verbot allgemein an der Spitze einer jeden Nummer der Zeitschrift ausgesprochen ist.

Dies Verbot soll jedoch bei Artikeln politischen Inhalts oder bei dem Abdruck von Tagesneuigkeiten und „Vermischten Nachrichten“ keine Anwendung finden.

**Art. 8.** Bezuglich der Befugniß, Auszüge oder Stücke aus Werken der Literatur und Kunst in Veröffentlichungen, welche für den Unterricht bestimmt oder wissenschaftlicher Natur sind, oder in Chrestomathien aufzunehmen, sollen die Gesetzgebungen der einzelnen Verbändsländer und die zwischen ihnen bestehenden oder in Zukunft abzuschließenden besonderen Abkommen maßgebend sein.

9. September

1886.

**Art. 9.** Die Bestimmungen des Artikels 2 finden auf die öffentliche Aufführung dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke Anwendung, gleichviel, ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht.

Die Urheber von dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werken, sowie ihre Rechtsnachfolger, werden gegenseitig, während der Dauer ihres ausschließlichen Uebersetzungsrrechts, gegen die öffentliche, von ihnen nicht gestattete Aufführung einer Uebersetzung ihrer Werke geschützt.

Die Bestimmungen des Artikels 2 finden gleichfalls Anwendung auf die öffentliche Aufführung von nicht veröffentlichten und solchen veröffentlichten musikalischen Werken, bei denen der Urheber auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes ausdrücklich die öffentliche Aufführung untersagt hat.

**Art. 10.** Zu der unerlaubten Wiedergabe, auf welche die gegenwärtige Uebereinkunft Anwendung findet, gehört insbesondere auch diejenige nicht genehmigte indirekte Aneignung eines Werkes der Literatur oder Kunst, welche mit verschiedenen Namen, wie „Adaptationen, musikalische Arrangements“ u. s. w. bezeichnet zu werden pflegt, sofern dieselbe lediglich die Wiedergabe eines solchen Werkes in derselben oder einer andern Form, mit unwesentlichen Änderungen, Zusätzen oder Abkürzungen darstellt, ohne im Uebrigen die Eigenschaft eines neuen Originalwerkes zu besitzen.

Es besteht darüber Einverständniß, daß die Gerichte der verschiedenen Verbändsländer gegebenen Falls diesen

9. September Artikel nach Maßgabe der besondern Bestimmungen ihrer  
1886. Landesgesetze anzuwenden haben.

**Art. 11.** Damit die Urheber der durch die gegenwärtige Uebereinkunft geschützten Werke bis zum Beweise des Gegentheils als solche angesehen und demgemäß vor den Gerichten der einzelnen Verbandsländer zur Verfolgung von unerlaubter Wiedergabe zugelassen werden, genügt es, wenn ihr Name in der üblichen Weise auf dem Werke angegeben ist.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Verleger, dessen Name auf dem Werke steht, zur Wahrnehmung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt. Derselbe gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

Im Uebrigen können die Gerichte eintretendenfalls die Beibringung einer von der zuständigen Behörde ausgestellten Bescheinigung fordern, durch welche die Erfüllung der im Sinne des Artikels 2 von der Gesetzgebung des Ursprungslandes vorgeschriebenen Förmlichkeiten dargethan wird.

**Art. 12.** Jedes nachgedruckte oder nachgebildete Werk kann bei der Einfuhr in diejenigen Verbandsländer, in welchen das Originalwerk auf gesetzlichen Schutz Anspruch hat, beschlagnahmt werden.

Die Beschlagnahme findet statt nach den Vorschriften der innern Gesetzgebung des betreffenden Landes.

**Art. 13.** Die Bestimmungen der gegenwärtigen Ueber-einkunft beeinträchtigen in keiner Beziehung das der Regierung eines jeden Verbandslandes zustehende Recht, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder innern Verwaltung die Verbreitung, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu gestatten, zu überwachen und zu untersagen, in Betreff dessen die zuständige Behörde dieses Recht auszuüben haben würde.

**Art. 14.** Die gegenwärtige Uebereinkunft findet, vor-  
behältlich der gemeinsam zu vereinbarenden Einschränkungen  
und Bedingungen, auf alle Werke Anwendung, welche in  
ihrem Ursprungslande zur Zeit des Inkrafttretens der Ueber-  
einkunft noch nicht Gemeingut geworden sind. 9. September  
1886.

**Art. 15.** Die Regierungen der Verbandsländer behalten  
sich das Recht vor, einzeln mit einander besondere Abkom-  
men zu treffen, insoweit als diese Abkommen den Urhebern  
oder ihren Rechtsnachfolgern weitergehende Rechte, als  
ihnen solche durch den Verband gewährt werden, einräumen  
oder sonst Bestimmungen enthalten, welche der gegenwär-  
tigen Uebereinkunft nicht zuwiderlaufen.

**Art. 16.** Es wird ein internationales Amt unter dem  
Namen „Büreau des internationalen Verbandes zum Schutze  
von Werken der Literatur und Kunst“ errichtet.

Dieses Büreau, dessen Kosten von den Regierungen  
aller Verbandsländer getragen werden, wird unter den hohen  
Schutz der oberen Verwaltungsbehörde der schweizerischen  
Eidgenossenschaft gestellt und versieht seinen Dienst unter  
deren Aufsicht. Seine Befugnisse werden gemeinsam von den  
Verbandsländern festgestellt.

**Art. 17.** Die gegenwärtige Uebereinkunft kann Revi-  
sionen unterzogen werden behufs Einführung von Verbesse-  
rungen, welche geeignet sind, das System des Verbandes zu  
vervollkommnen.

Derartige, sowie solche Fragen, welche in andern Be-  
ziehungen die Entwicklung des Verbandes berühren, sollen  
auf Konferenzen erörtert werden, welche der Reihe nach  
in den einzelnen Verbandsländern durch Delegirte derselben  
abzuhalten sind.

Indessen bedarf eine jede Änderung der gegenwärtigen  
Uebereinkunft zu ihrer Gültigkeit für den Verband der ein-  
heitlichen Zustimmung der Verbandsländer.

**9. September  
1886.** **Art. 18.** Denjenigen Ländern, welche sich an der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht betheiligt haben und welche für ihr Gebiet den gesetzlichen Schutz der den Gegenstand dieser Uebereinkunft bildenden Rechte gewährleisten, soll auf ihren Wunsch der Beitritt gestattet sein.

Dieser Beitritt soll schriftlich der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser allen übrigen Regierungen bekannt gegeben werden.

Derselbe bewirkt von Rechtswegen die Unterwerfung unter alle verpflichtenden Bestimmungen und die Theilnahme an allen Vortheilen der gegenwärtigen Uebereinkunft.

**Art. 19.** Die der gegenwärtigen Uebereinkunft beitretenen Länder haben jederzeit auch das Recht, derselben für ihre Kolonien oder auswärtigen Besitzungen beizutreten.

Zu diesem Behufe können sie entweder eine allgemeine Erklärung abgeben, nach welcher alle ihre Kolonien oder Besitzungen in den Beitritt einbegriffen sind, oder diejenigen besonders benennen, welche darin einbegriffen, oder sich darauf beschränken, diejenigen zu bezeichnen, welche davon ausgeschlossen sein sollen.

**Art. 20.** Die gegenwärtige Uebereinkunft soll drei Monate nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten und ohne zeitliche Beschränkung in Kraft bleiben bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Kündigung derselben erfolgt sein wird.

Diese Kündigung soll an die mit der Entgegennahme der Beitrittserklärungen beauftragte Regierung gerichtet werden. Sie übt ihre Wirkung nur in Ansehung des aufkündigenden Landes aus, während die Uebereinkunft für die übrigen Verbändeländer verbindlich bleibt.

**Art. 21.** Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden sollen spätestens innerhalb eines Jahres zu Bern ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe vollzogen und ihr Insiegel beigedrückt. 9. September 1886.

So geschehen zu Bern, am 9. September 1886.

(Folgen die Unterschriften.)

## Zusatzartikel.

Die zur Vollziehung der Uebereinkunft, betreffend Bildung eines Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, versammelten Bevollmächtigten sind über den nachstehenden Zusatzartikel übereingekommen, welcher gleichzeitig mit der Uebereinkunft, auf welche er sich bezieht, ratifizirt werden soll:

Die unter dem heutigen Datum abgeschlossene Ueber-einkunft berührt in keiner Weise die weitere Geltung der zwischen den vertragschließenden Ländern gegenwärtig bestehenden Abkommen, insoweit als diese Abkommen den Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern weitergehende Rechte, als ihnen solche durch den Verband gewährt werden, einräumen oder sonst Bestimmungen enthalten, welche dieser Uebereinkunft nicht zuwiderlaufen.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten den gegenwärtigen Zusatzartikel vollzogen.

Bern, den 9. September 1886.

(Folgen die Unterschriften.)

9. September  
1886.

## Schlussprotokoll.

Im Begriff, zur Vollziehung der unter dem heutigen Datum abgeschlossenen Uebereinkunft zu schreiten, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das Nachstehende verlautbart und verabredet:

1. In Bezug auf Artikel 4 ist man übereingekommen, daß diejenigen Verbändeländer, welche den photographischen Erzeugnissen den Charakter von Werken der Kunst nicht versagen, die Verpflichtung übernehmen, denselben die Vortheile der in der Uebereinkunft vom heutigen Tage enthaltenen Bestimmungen von deren Inkrafttreten an zu Theil werden zu lassen. Uebrigens sind diese Länder, abgesehen von bestehenden oder noch abzuschließenden internationalen Abkommen, nur gehalten, die Urheber der bezeichneten Erzeugnisse in dem Maße zu schützen, in welchem dies nach ihrer Gesetzgebung angängig ist.

Die mit Genehmigung des Berechtigten angefertigte Photographie eines geschützten Kunstwerkes genießt in allen Verbändeländern den gesetzlichen Schutz im Sinne der gedachten Uebereinkunft so lange, als das Recht zur Nachbildung des Originalwerkes dauert, und in den Grenzen der zwischen den Berechtigten abgeschlossenen Privatverträge.

2. In Bezug auf Artikel 9 ist man übereingekommen, daß diejenigen Verbändeländer, deren Gesetzgebung unter den dramatisch-musikalischen Werken auch die choreographischen Werke begreift, den letztern ausdrücklich die Vortheile der in der Uebereinkunft vom heutigen Tage enthaltenen Bestimmungen zu Theil werden lassen.

Uebrigens sollen die bei Anwendung der vorstehenden Bestimmung sich etwa ergebenden Zweifel der Entscheidung der betreffenden Gerichte vorbehalten bleiben.

3. Es besteht Einverständniß darüber, daß die Fabrikation und der Verkauf von Instrumenten, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen, die aus geschützten Werken entnommen sind, nicht als den Thatbestand der musicalischen Nachbildung darstellend angesehen werden sollen.

9. September  
1886.

4. Die im Artikel 14 der Uebereinkunft vorgesehene gemeinsame Vereinbarung wird, wie folgt, getroffen:

Die Anwendung der Uebereinkunft auf die zur Zeit ihres Inkrafttretens noch nicht Gemeingut gewordenen Werke soll in Gemäßheit der Abmachungen erfolgen, welche über diesen Punkt in den bestehenden oder zu dem Zweck abzuschließenden besondern Abkommen enthalten sind.

In Ermanglung derartiger Abmachungen zwischen Verbandsländern werden die betreffenden Länder, ein jedes für sich, durch ihre innere Gesetzgebung über die Art und Weise der Anwendung des im Artikel 14 enthaltenen Grundsatzes Bestimmung treffen.

5. Die Organisation des im Artikel 16 der Uebereinkunft vorgesehenen internationalen Büreaus soll durch ein Reglement festgestellt werden, dessen Ausarbeitung der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft übertragen wird.

Die Geschäftssprache des internationalen Büreaus ist die französische.

Das internationale Bureau sammelt Nachrichten aller Art, welche sich auf den Schutz des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst beziehen; es ordnet dieselben und veröffentlicht sie. Es stellt Untersuchungen an, welche von gemeinsamem Nutzen und von Interesse für den Verband sind, und gibt auf Grund der Dokumente, welche ihm die verschiedenen Regierungen zur Verfügung stellen werden, eine periodische Zeitschrift in französischer Sprache über die den Gegenstand des Verbandes betreffenden Fragen heraus. Die Regierungen der Verbandsländer behalten sich vor, nach

**9. September 1886.** erfolgter allseitiger Zustimmung das Bureau zur Veröffentlichung einer Ausgabe in einer oder mehrern andern Sprachen zu ermächtigen, für den Fall, daß sich hierfür ein Bedürfniß durch die Erfahrung herausstellen sollte.

Das internationale Bureau hat sich jederzeit zur Verfügung der Verbandsmitglieder bereit zu halten, um denselben über Fragen, betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, die besondern Auskünfte zu ertheilen, deren sie etwa bedürfen.

Die Regierung des Landes, in welchem eine Konferenz tagen soll, bereitet unter Mitwirkung des internationalen Büros die Arbeiten dieser Konferenz vor.

Der Direktor des internationalen Büros wohnt den Konferenzsitzungen bei und nimmt an den Verhandlungen ohne beschließende Stimme Theil. Er erstattet über seine Geschäftsführung einen Jahresbericht, welcher allen Verbandsmitgliedern mitgetheilt wird.

Die Kosten des Büros des internationalen Verbandes werden gemeinschaftlich von den vertragschließenden Ländern getragen. Bis zu neuer Beschußfassung dürfen sie die Summe von 60,000 Franken jährlich nicht übersteigen. Diese Summe kann nöthigenfalls erhöht werden durch einfachen Beschuß einer der im Artikel 17 vorgesehenen Konferenzen.

Behufs Festsetzung des Beitrags eines jeden Landes zu dieser Gesamtkostensumme werden die vertragschließenden und die etwa später dem Verbande beitretenden Länder in sechs Klassen getheilt, von denen eine jede in dem Verhältniß einer gewissen Anzahl von Einheiten beiträgt, nämlich:

|               |    |            |
|---------------|----|------------|
| die 1. Klasse | 25 | Einheiten, |
| die 2. "      | 20 | "          |
| die 3. "      | 15 | "          |
| die 4. "      | 10 | "          |
| die 5. "      | 5  | "          |
| die 6. "      | 3  | "          |

9. Septemb  
1886.

Diese Koeffizienten werden mit der Zahl der Länder einer jeden Klasse multiplizirt, und die Summe der so gewonnenen Ziffern gibt die Zahl der Einheiten, durch welche der Gesamtkostenbetrag zu dividiren ist. Der Quotient ergibt den Betrag der Kosteneinheit.

Jedes Land erklärt bei seinem Beitritt, in welche der oben genannten Klassen es einzutreten wünscht.

Die schweizerische Regierung stellt das Budget des Büraus auf, überwacht dessen Ausgaben, leistet die nöthigen Vorschüsse und stellt die Jahresrechnung auf, welche allen übrigen Regierungen mitgetheilt wird.

6. Die nächste Konferenz soll in Paris stattfinden nach Ablauf von vier bis sechs Jahren seit Inkrafttreten der Ueber-einkunft.

Die französische Regierung wird innerhalb dieser Grenze nach vorgängigem Benehmen mit dem internationalen Büro den Zeitpunkt bestimmen.

7. Behufs der im Artikel 21 vorgesehenen Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll ein jeder vertragschließende Theil nur ein Instrument übergeben, welches zusammen mit denjenigen der andern Länder in den Archiven der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelegt werden soll. Jeder Theil wird dagegen ein Exemplar des von den beteiligten Bevollmächtigten unterzeichneten Protokolls über die Auswechselung der Ratifikationen erhalten.

Das gegenwärtige Schlußprotokoll, welches gleichzeitig mit der am heutigen Tage abgeschlossenen Uebereinkunft ratifizirt werden wird, soll als ein integrirender Bestandtheil dieser Uebereinkunft gelten und dieselbe Kraft, Gültigkeit und Dauer haben.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dasselbe mit ihrer Unterschrift versehen.

Bern, den 9. September 1886.

(Folgen die Unterschriften.)



9. September  
1886.

## Vollziehungsprotokoll.

---

Die unterzeichneten Bevollmächtigten, welche sich heute zu dem Zweck versammelt haben, um zur Vollziehung der Uebereinkunft, betreffend Bildung eines Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, zu schreiten, haben folgende Erklärungen ausgetauscht:

1. Bezuglich des im Artikel 19 der Uebereinkunft vorgesehenen Beitritts der Kolonien oder auswärtigen Besitzungen:

Die Bevollmächtigten Seiner Katholischen Majestät des Königs von Spanien behalten ihrer Regierung das Recht vor, ihren Entschluß bei der Auswechselung der Ratifikations-Urkunden bekannt zu geben.

Der Bevollmächtigte der Französischen Republik erklärt, daß der Beitritt seines Landes den aller Kolonien Frankreichs in sich schließt.

Die Bevollmächtigten Ihrer Britischen Majestät erklären, daß der Beitritt Großbritanniens zu der Uebereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland, sowie alle Kolonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Britischen Majestät umfaßt.

Indessen behalten sie der Regierung Ihrer Britischen Majestät das Recht vor, in der durch Artikel 20 der Ueber-einkunft vorgesehenen Weise jederzeit die Kündigung getrennt für eine oder mehrere der folgenden Kolonien oder Besitzungen, nämlich: Indien, das Dominium Kanada, Neufundland, Kapland, Natal, Neu-Süd-Wales, Viktoria, Queensland, Tasmanien, Süd-Australien, West-Australien und Neu-Seeland, erklären zu dürfen.

2. Bezuglich der Klassifikation der Verbandsländer in 9. September  
Betreff ihrer Beitragspflicht zu den Kosten des internationalen 1886.  
Büreaus (Ziffer 5 des Schlußprotokolls):

Die Bevollmächtigten erklären, daß ihre betreffenden Länder in folgende Klassen eingereiht werden sollen, nämlich:

|                |        |    |         |
|----------------|--------|----|---------|
| Deutschland    | in die | 1. | Klasse, |
| Belgien        | .      | 3. | "       |
| Spanien        | .      | 2. | "       |
| Frankreich     | .      | 1. | "       |
| Großbritannien | "      | 1. | "       |
| Haïti          | .      | 5. | "       |
| Italien        | .      | 1. | "       |
| Schweiz        | .      | 3. | "       |
| Tunis          | .      | 6. | "       |

Der Bevollmächtigte der Republik Liberia erklärt, daß die Vollmachten, welche er von seiner Regierung empfangen habe, ihn zur Unterzeichnung der Uebereinkunft ermächtigen, daß er aber keine Instruktionen über die Klasse, in welche sein Staat betreffs der Beitragspflicht zu den Kosten des internationalen Büreaus einzutreten wünscht, erhalten habe. Demzufolge behält er über diese Frage die Entscheidung seiner Regierung vor, welche dieselbe bei der Auswechselung der Ratifikations-Urkunden bekannt geben wird.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll unterzeichnet.

So geschehen zu Bern, am 9. September 1886.

(Folgen die Unterschriften.)

Note. Die Ratifikationen des vorstehenden Uebereinkommens sind durch die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten am 5. September 1887 in Bern ausgewechselt worden.

Die Republik Liberia war bei der Auswechselung der Ratifikationen nicht vertreten.



6. November  
1885.

## **Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag**

zwischen

**der schweizerischen Eidgenossenschaft und der  
Südafrikanischen Republik.**

Abgeschlossen den 6. November 1885.

Ratifizirt von der Schweiz am 30. April 1887.

" " " Südafrikanischen Republik am 10. Juni 1887.

(Eingangs- und Genehmigungsformel stehen in der eidgenössischen amtlichen Gesetzesammlung.)

**Art. I.** Zwischen der Schweiz und der Südafrikanischen Republik soll beständiger Friede und gegenseitige Niederlassungs- und Handelsfreiheit bestehen.

Die beiderseitigen Angehörigen sollen im andern Staate in Bezug auf ihre Personen und ihr Eigenthum in gleicher Weise aufgenommen und behandelt werden, wie es die eigenen Landesangehörigen sind, oder in Zukunft werden könnten.

Demzufolge können die Bürger der beiden kontrahirenden Staaten auf den respektiven Territorien, wenn sie sich nach den Landesgesetzen richten, frei herumreisen oder sich bleibend aufhalten; Handel treiben, sowohl im Großen als im Kleinen; jede Art von Handwerk oder Gewerb ausüben; die ihnen nöthigen Häuser, Magazine, Kaufläden oder Etablissements miethen und innehaben; Waaren- und Geldversendungen ausführen, und sowohl aus dem Innern des Landes, als aus fremden Ländern Konsignationen annehmen, ohne daß die gedachten Bürger für alle oder einzelne dieser Verrichtungen andern Verbindlichkeiten unterworfen werden dürfen als solchen, welche den Landesangehörigen auferlegt sind.

Immerhin bleiben die polizeilichen Vorsichtsmaßregeln  
in dem Umfange vorbehalten, wie sie gegenüber den Ange-  
hörigen der meistbegünstigten Nationen angewendet werden.

6. November  
1885.

Die beiderseitigen Angehörigen genießen jene Freiheiten, sei es, daß sie ihre Geschäfte selbst besorgen und ihre eigenen Erklärungen beim Zollamte anbringen, sei es, daß sie durch Dritte, Bevollmächtigte, Kommissionäre, Agenten, Konsignatäre oder Dolmetscher beim Ankaufe oder Verkaufe ihrer Liegenschaften, Werthsachen oder Waaren sich vertreten lassen; ebenso haben sie das Recht, alle Geschäfte, die ihnen von ihren eigenen Landsleuten, von Fremden oder von Landesangehörigen anvertraut werden mögen, in der Eigenschaft als Bevollmächtigte, Kommissionäre, Agenten, Konsignatäre oder Dolmetscher zu besorgen.

Endlich haben sie von ihrem Handel oder ihrer Industrie in allen Städten und Ortschaften der beiden Staaten, mögen sie daselbst Niedergelassene oder zeitweilige Aufenthalter sein, keine andern oder höhern Gebühren, Taxen oder Abgaben, unter welcher Benennung dies sein möchte, zu entrichten, als diejenigen, welche von den Landesangehörigen oder den Bürgern der meistbegünstigten Nation erhoben werden; und es sollen auch die Vorrechte, Immunitäten und Begünstigungen jeder Art, welche die Bürger des einen der beiden Vertrags-Staaten in Handels- und Industriessachen genießen, den Bürgern des andern Staates zukommen.

**Art. II.** Die Bürger der beiden kontrahirenden Staaten genießen auf dem Gebiete des andern Staates beständigen und vollkommenen Schutz für ihre Personen und ihr Eigenthum. Demzufolge haben sie freien und leichten Zutritt zu den Gerichtshöfen zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte, und zwar vor jeder Instanz und in allen durch die Gesetze aufgestellten Graden von Jurisdiktion. Sie dürfen unter allen Umständen die Advokaten, Anwälte oder Agenten jeder Klasse zu Besorgung ihrer Rechtssachen frei unter denjenigen Personen wählen, die nach den Landesgesetzen zur

6. November 1885. Ausübung dieser Berufsarten befugt sind. Sie genießen überhaupt in dieser Beziehung die gleichen Rechte und Begünstigungen, wie die Landesangehörigen, und sind auch den gleichen Bedingungen unterworfen.

Die anonymen kommerziellen, industriellen oder finanziellen Gesellschaften, welche in dem Gebiete des einen der beiden kontrahirenden Theile nach Maßgabe der dort geltenden Gesetze niedergelassen sind, können in dem Gebiete des andern Theiles alle Rechte ausüben, welche den gleichartigen Gesellschaften der meistbegünstigten Nation zustehen.

**Art. III.** Die Bürger eines jeden der beiden kontrahirenden Staaten können auf dem Gebiete des andern Staates jede Art von beweglichem und unbeweglichem Eigenthum ganz frei erwerben und besitzen, sei es durch Kauf, Verkauf, Schenkung, Tausch, Heirath, Testament oder Intestaterbschaft, oder auf jede andere Art.

Ihre Erben und Vertreter können in eigener Person oder durch Bevollmächtigte, welche in ihrem Namen handeln, in den ordentlichen Gesetzesformen, gleich den Bürgern des Landes, die Hinterlassenschaft antreten und in Besitz nehmen.

In Abwesenheit solcher Erben oder Vertreter ist das Eigenthum auf die gleiche Weise zu behandeln, wie dasjenige eines Bürgers des Landes unter ähnlichen Umständen behandelt würde.

In allen diesen Fällen wird von dem Werthe solchen Eigenthums keine andere oder höhere Abgabe, Steuer oder Gebühr gefordert, als auch von den Landesangehörigen entrichtet werden muß.

Unter allen Umständen ist es den Bürgern der beiden kontrahirenden Theile gestattet, ihr Vermögen außer Landes zu ziehen; das heißt, es kann dasselbe von den Schweizerbürgern aus dem Gebiete der Südafrikanischen Republik und von den Bürgern der Südafrikanischen Republik aus dem schweizerischen Gebiete frei ausgeführt werden, ohne daß sie als Ausländer wegen dieses Wegzuges eine besondere Abgabe

zu entrichten hätten, und ohne daß ihnen andere oder höhere Gebühren auferlegt werden dürften, als diejenigen, welche für die Bürger des Landes selbst gelten.

6. November  
1885.

**Art. IV.** Die Angehörigen jedes der beiden kontrahirenden Theile werden auf dem Gebiete des andern hinsichtlich des Militärdienstes sowohl in der regulären Armee, als in der Miliz und Nationalgarde, sowie hinsichtlich jedes Amtsdienstes gerichtlicher, administrativer oder munizipaler Art, und aller militärischen Requisitionen oder Leistungen, sowie in Bezug auf Zwangsanleihen und anderweitige Lasten, welche zu Kriegszwecken oder in Folge sonstiger außergewöhnlicher Umstände aufgelegt werden, die nämlichen Rechte genießen, wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

Sie dürfen weder persönlich, noch hinsichtlich ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter zu andern Verpflichtungen, Beschränkungen, Taxen oder Abgaben angehalten werden, als solchen, welchen die Inländer unterworfen sein werden.

**Art. V.** Die Angehörigen beider Staaten genießen auf dem Gebiete des andern vollständige Glaubens- und Gewissensfreiheit, und es werden die Regierungen sie bei ihrem Gottesdienste, den sie in Kirchen, Kapellen oder an andern für gottesdienstliche Zwecke bestimmten Orten, unter Beobachtung der Gesetze, Sitten und Gebräuche des Landes, ausüben, schützen. Der gleiche Grundsatz soll auch bei dem Begräbniß der Angehörigen des einen Staates, welche auf dem Gebiete des andern sterben, Anwendung finden.

**Art. VI.** Es steht den beiden kontrahirenden Staaten frei, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten mit Wohnsitz auf den Gebieten des andern Staates zu ernennen. Bevor aber einer dieser Beamten in Funktion treten kann, muß derselbe in üblicher Form von der Regierung, bei welcher er bestellt ist, anerkannt und angenommen sein.

6. November  
1885. Die Konsularbeamten eines jeden der kontrahirenden Staaten genießen auf den Gebieten des andern Staates alle Begünstigungen, Freiheiten und Immunitäten, welche daselbst den Beamten gleichen Ranges der meistbegünstigten Nation gewährt sind oder noch gewährt werden können.

Die Konsulatsarchive und Konsulatskanzleien sind unverletzlich, und es dürfen die Staatsbehörden unter keinem Vorwande und in keinem Falle die dazu gehörigen Papiere durchsuchen oder mit Beschlag belegen. Diese Papiere müssen stets von den Büchern und Papieren betreffend die vom Konsularbeamten allfällig betriebenen Handels- oder Industriegeschäfte vollständig abgesondert sein.

**Art. VII.** Die beiden kontrahirenden Staaten verpflichten sich, die Bürger des andern Staates in Allem, was die Einfuhr, die Niederlage, den Transit und die Ausfuhr von Gegenständen gesetzlich erlaubten Handels betrifft, auf dem gleichen Fuße zu behandeln, wie die Bürger des Landes oder die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

**Art. VIII.** Keiner der beiden kontrahirenden Theile darf von der Einfuhr, der Niederlage, dem Transit oder der Ausfuhr der Boden- oder Gewerbszeugnisse des andern Staates höhere Gebühren erheben, als diejenigen, mit welchen die gleichen Artikel, die aus irgend einem andern Lande kommen, belegt sind oder noch belastet werden mögen.

**Art. IX.** Die beiden kontrahirenden Theile verpflichten sich, im Fall einer von ihnen künftig einer dritten Macht in Handels- oder Zollsachen irgendwelche Begünstigung gewähren sollte, diese Begünstigung gleichzeitig und ohne Weiteres auch auf den andern kontrahirenden Theil auszudehnen.

Indessen behält sich jeder der beiden Staaten im Interesse der Erleichterung des Grenzverkehrs das Recht vor, einem oder mehreren angrenzenden Staaten oder Kolonien besondere Begünstigungen auch ferner zu gestatten oder in Zukunft zu gewähren, ohne daß solche der andere Theil, auf Grund

seines Anspruches auf Gleichbehandlung mit der meistbegünstigten Nation, auch für sich verlangen dürfte. Er kann diese Begünstigungen nur beanspruchen, wenn sie einem nicht angrenzenden Staate gewährt werden.

6. November  
1885.

**Art. X.** Ueber die Auslieferung der Verbrecher und den Vollzug von Rogatorien wird zwischen den kontrahirenden Theilen eine besondere Uebereinkunft abgeschlossen werden. Bis zum Inkrafttreten dieser Uebereinkunft soll die Schweiz in der Südafrikanischen Republik und diese letztere in der Schweiz alle Rechte genießen, welche die kontrahirenden Theile einem andern, nicht angrenzenden Staate in diesen Beziehungen eingeräumt haben oder in Zukunft einräumen werden. Für alle Fälle gilt als vereinbart, daß jedes diesfällige Begehren, welches von dem einen Theile an den andern gestellt wird, ohne Weiteres die Zusicherung der Gegenseitigkeit in sich schließt.

**Art. XI.** Für den Fall, daß sich ein Anstand zwischen den Vertragsstaaten erheben sollte, der nicht auf freundschaftlichem Wege durch diplomatische Korrespondenz zwischen den beiden Regierungen beigelegt werden könnte, sind die letztern übereingekommen, ihn einem Schiedsgerichte zu unterstellen und dessen Entscheid gewissenhaft zu achten und zu vollziehen.

Das Schiedsgericht wird aus drei Mitgliedern bestehen. Jeder der beiden Staaten ernennt außerhalb der Angehörigen und Einwohner seines Landes ein Mitglied. Diese beiden Schiedsrichter wählen das dritte Mitglied. Wenn sie über dessen Wahl sich nicht verständigen können, so wird der dritte Schiedsrichter von einer Regierung ernannt, die von den zwei andern Schiedsrichtern oder, falls es zu keiner Verständigung kommt, durch das Loos bezeichnet wird.

**Art. XII.** Die Stipulationen des gegenwärtigen Vertrages werden in beiden Staaten mit dem fünfzigsten Tage nach Auswechselung der Ratifikationen in Vollziehung gesetzt.

**6. November** Der Vertrag bleibt für den Zeitraum von zehn Jahren, vom 1885. Tage der Auswechselung der Ratifikationsurkunden an gerechnet, in Kraft. Falls keiner der kontrahirenden Theile zwölf Monate vor Ablauf des gedachten Zeitraums dem andern Theile seine Absicht, denselben aufzuheben, anzeigen sollte, so verbleibt der Vertrag in Kraft bis nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an, wo der eine oder der andere der kontrahirenden Theile denselben gekündigt haben wird.

Die kontrahirenden Theile behalten sich die Befugniß vor, in beiderseitigem Einverständniß alle diejenigen Abänderungen am Vertrage vorzunehmen, die mit dessen Geist oder Grundsätzen nicht im Widerspruch stehen und deren Nützlichkeit sich durch die Erfahrung herausgestellt haben wird.

**Art. XIII.** Diese Uebereinkunft soll der Genehmigung und Ratifikation der respektiven kompetenten Behörden beider Vertrags-Parteien unterstellt, und die Ratifikationen sollen in Bern sobald als möglich ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der angeführten Ratifikationen, den vorstehenden Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beige drückt.

Bern, den 6. November 1885.

**L. Ruchonnet.**  
**Beelaerts van Blokland.**

---

### **Schlussprotokoll.**

Der Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Süd afrikanischen Republik ist am heutigen Tage unterzeichnet worden.

Bei diesem Anlaß haben die Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten folgende Erklärung abgegeben:

- 1) Jeder der beiden kontrahirenden Staaten behält sich das Recht vor, die Angehörigen des andern Staates, welche der Landesgesetzgebung nicht nachleben, von seinem Gebiete wegzuzuweisen.
- 2) Im Hinblick auf Artikel 4 der zwischen Großbritannien und der Südafrikanischen Republik am 27. Februar 1884 abgeschlossenen Konvention wird der gegenwärtige Vertrag der schweizerischen Bundesversammlung zur Ratifikation erst vorgelegt werden, nachdem die Regierung der Südafrikanischen Republik dem schweizerischen Bundesrathe mitgetheilt haben wird, daß der Vertragsabschluß in Gemäßheit des erwähnten Artikels 4 die ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung der britischen Regierung erhalten habe.

6. November  
1885.

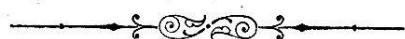
Bern, den 6. November 1885.

**L. Ruchonnet.****Beelaerts van Blokland.**

**Notiz.** Artikel 4 der Londoner Konvention vom 27. Februar 1884 lautet wie folgt:

„Die Südafrikanische Republik wird keinerlei Vertrag oder Vereinbarung mit irgend einem Staat oder Volke, ausgenommen den Orange-Freistaat, noch mit irgend einem eingebornen Stamm östlich oder westlich der Republik abschließen, bevor dies durch Ihre Majestät die Königin gebilligt sein wird. Diese Billigung soll als erfolgt betrachtet werden, wenn Ihrer Majestät Regierung nicht innerhalb sechs Monaten nach dem Empfange einer Abschrift des betreffenden Vertrags (welche ihr alsbald nach dessen Zustandekommen übermittelt werden soll) zu erkennen gegeben haben wird, daß der Abschluß des Vertrags im Widerstreit mit den Interessen Großbritanniens oder einer der Besitzungen Ihrer Majestät in Südafrika ist.“

**Note.** Die Ratifikationen des vorstehenden Vertrags sind am 29. September 1887 zwischen Hrn. Louis Ruchonnet, Mitglied des schweizerischen Bundesraths, und Hrn. Beelaerts van Blokland, außerordentlichem Gesandten der Südafrikanischen Republik bei der Schweiz, ausgewechselt worden.



14. Oktober  
1887.

## Vollziehungsverordnung

zu den

### Bundesgesetzen über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872, 19. Juli 1873 und 1. Juli 1886.

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung

- bJ. 11.364* 1) des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872 über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen \*);  
*n 12.102* 2) des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1873 betreffend Zusatzbestimmungen zum genannten Bundesgesetze \*\*);  
*68.25.170* 3) des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1886 betreffend eine Änderung des erstgenannten Bundesgesetzes \*\*\*);  
 auf den Antrag seines Landwirtschaftsdepartements,

verordnet:

#### I. Kapitel.

##### 1. Organisation der Veterinärpolizei.

Artikel 1. Die Oberaufsicht über die Gesundheitspolizei der Haustiere, nach Maßgabe der obgenannten Bundesgesetze, bildet einen Geschäftszweig des eidg. Landwirtschaftsdepartements.

\*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band X, Seite 1029.

\*\*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band XI, Seite 211.

\*\*\*) Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F., Band IX, Seite 274.

Dasselbe verkehrt in laufenden Geschäften direkt mit den obersten Sanitätsbehörden der Kantone. 14. Oktober 1887.

Art. 2. Das Departement bedient sich, soweit solches zur Durchführung seiner Aufgabe nöthig wird, amtlicher Kommissäre, welche es mit den nöthigen Vollmachten versieht.

#### a. Viehinspektoren.

Art. 3. Zur Kontrolirung des Viehverkehrs sind die Kantone in Inspektionskreise eingetheilt. Die Kantone sorgen dafür, daß für jeden Kreis eine amtliche Person bezeichnet wird, welche als Viehinspektor funktionirt, die Gesundheits- oder Ursprungsscheine ausgibt und dieselben, sowie die an der Grenze ausgestellten Passirscheine einnimmt und darüber Kontrole führt. Diese letztere wird von den Kantonen nach Maßgabe eines vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement zu genehmigenden Formulars eingerichtet.

Art. 4. Für jeden Viehinspektor sind ein oder mehrere Stellvertreter zu bezeichnen, welche dessen Amtsobligenheiten in Verhinderungsfällen erfüllen (Art. 18).

Art. 5. Zu Viehinspektoren sind so viel als möglich patentirte Thierärzte zu erwählen. Personen, welche mit Pferden und Rindvieh Handel treiben oder den Beruf eines Metzgers ausüben, sind weder als Inspektoren noch als Stellvertreter wählbar.

Art. 6. In Ortschaften mit mehr als 6000 Einwohnern sind die Funktionen des Viehinspektors mit denjenigen eines Fleischschauers nicht vereinbar. Diese Bestimmung ist jeweilen bei Neuwahlen zu berücksichtigen.

#### b. Gesundheitspolizeiorgane.

Art. 7. Die Thierärzte, die Viehinspektoren, sowie die mit der gesundheitspolizeilichen Aufsicht über Weiden, Alpen, Schlachthäuser, Metzgereien und Abdeckereien betrauten Personen sind „Gesundheitspolizeiorgane“.

**14. Oktober  
1887.**

Die Gesundheitspolizeiorgane sollen die ihren Dienst betreffenden gesetzlichen Vorschriften, sowie die hauptsächlichsten Symptome der in den Bundesgesetzen und in der vorliegenden Verordnung genannten ansteckenden Krankheiten genau kennen.

Art. 8. Die Kantone sorgen für geeignete Instruktion dieser Personen, theils durch Zustellung der gedruckten Vorschriften und Instruktionen, theils durch von Fachmännern zu ertheilenden Unterricht. Bei Erlaß neuer Vorschriften sind diese Personen einzuberufen und denselben die nöthigen Erläuterungen mitzutheilen.

Art. 9. Die Angestellten der Gemeindepolizei und die Landjäger haben, wenn ihre Mitwirkung verlangt wird, die Gesundheitspolizeiorgane in der Ausübung ihrer Funktionen zu unterstützen. Diese letztern sind befugt, jederzeit die Ställe und Lokale zu betreten, welche Thiere enthalten, die von kontagiösen oder infektiösen Krankheiten befallen oder derselben verdächtig sind.

Die kantonalen Behörden treffen die zur Erreichung des Zweckes dieser Bestimmungen nothwendigen Verfügungen.

### c. Gesundheits- oder Ursprungsscheine.

Art. 10. Die Gesundheitsscheine werden nach den beigedruckten Formularen auf weißem Papier ausgegeben.

Die Kantone haben herzustellen:

- a. Formulare (A) zu Gesundheits- (bezw. Ursprungs-) scheinen für das Pferde- und Rindviehgeschlecht. Jeder Schein hat nur für ein einziges Thier Gültigkeit.
- b. Formulare (B) zu Kollektivgesundheitsscheinen für Thiere des Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechts. Ein und derselbe Schein hat nur für eine der bezeichneten Thiergattungen und nur für die Thiere eines und desselben Eigenthümers Gültigkeit.

14. Oktobe  
1887.

Diese Formulare A und B gelangen jedes Mal zur Verwendung, wenn ein Thier des Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- oder Schweinegeschlechts außer den Inspektionskreis veräußert, dem Eisenbahn- oder Schiffstransport übergeben, auf einen Viehmarkt oder an eine Ausstellung geführt wird. Ausgenommen sind die in den Artikeln 11, 67 und 69, lit. b vorgesehenen Fälle.

Art. 11. Die Kantone geben außer den angeführten Scheinen (A und B) besondere Scheine aus zum Zweck einer Kontrolirung bloßer Ortsveränderung der Haustiere ohne Handänderung derselben, z. B. bei deren Sömmierung und Winterung (Formular C).

Auf den Formularen solcher Kollektivscheine (Art. 84) ist deren Zweck ausdrücklich zu bezeichnen. Von den für den Handel vorgeschriebenen Scheinen (Artikel 10) und von den Passirscheinen (Artikel 90 und 92) sollen sie sich durch hellblaue Farbe unterscheiden; auch dürfen sie keine längere Gültigkeitsdauer haben als diese letztern. Sie gelten ebenfalls für Eisenbahn- und Schiffstransporte, nicht aber für den Verkauf.

Die kantonalen Behörden setzen die für dieselben zu entrichtende Taxe fest.

Art. 12. Die Formulare für Gesundheitsscheine sind nicht in einzelnen Blättern, sondern in Heften von 50 bis 200 Stück auszugeben.

Jedes Blatt besteht aus einer schmäleren linken Hälfte (Talon), mit welcher es geheftet ist, und aus einer breiteren rechten Hälfte (Schein).

Die zu beschreibenden Stellen sind auf beiden Hälften schraffirt zu drucken.

Nach der Ausfüllung wird der Schein abgetrennt und dem Viehbesitzer oder dessen Beauftragten übergeben. Das Heft mit dem Talon bleibt dem Viehinspektor als Kontrolle

**14. Oktober 1887.** und ist nach dem Verbrauch sämtlicher Blätter derjenigen Amtsstelle, von welcher es bezogen wurde, oder der von dieser Amtsstelle hiefür bezeichneten Persönlichkeit zurückzugeben.

Diese Hefte sind wenigstens 2 Jahre lang aufzubewahren.

**Art. 13.** Soweit der Raum der Formulare es gestattet, kann derselbe mit gesetzlichen Vorschriften über den Viehverkehr, Trächtigkeitszeugnissen etc. bedruckt werden.

**Art. 14.** In jedem Kanton werden die einzelnen Blätter jeder Art von Formularen durch eine zentrale Stelle einheitlich nummerirt, und zwar serienweise fortlaufend bis auf 10,000 oder 100,000.

Die Seriennummern werden in römischen Zahlen gedruckt.

Auf dem Umschlag jedes Heftes ist anzugeben, welche Serie und welche Nummern dasselbe enthält.

**Art. 15.** Die Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 gelten ebenfalls für die Passirscheine (Formulare D und E), welche den Besitzern der importirten Thiere an der Grenze eingehändigt werden (Art. 7 des Gesetzes vom 8. Februar 1872; Art. 90 bis 92 der Vollziehungsverordnung).

Wenn ein Stück Vieh aus dem Auslande eingeführt worden ist, soll während einer bestimmten Frist, vom Tage der Einfuhr an gerechnet, in dem Gesundheitsscheine, welcher für dasselbe ausgestellt wird, jeweilen dieser Umstand angegeben werden. Diese Frist beträgt für Thiere des Rindviehgeschlechts 42 Tage. Für Thiere des Schaf-, Schweine- und Ziegengeschlechts wird dieselbe auf 10 Tage beschränkt.

In diesem Falle hat der Viehinspektor, so lange die bezeichnete Frist nicht verflossen ist, auf dem Gesundheitsscheine die Serien- und Ordnungsnummer des Passirscheins anzugeben, welcher das Vieh begleitete, sowie die Einfuhrstation und das Datum der Einfuhr.

In den Kantonen, wo die Bezeichnung des Rindviehs mit dem Hornbrand üblich ist, soll das Hornzeichen in dem Scheine ebenfalls angeführt werden. 14. Oktober 1887.

**Art. 16.** Die Kosten eines Gesundheitsscheines nach Formular A dürfen den Betrag von 50 Rp., diejenigen eines für ein einzelnes Thier ausgestellten Gesundheitsscheines nach Formular B den Betrag von 30 Rp. nicht übersteigen, wogegen der Viehinspektor berechtigt ist, für jedes weitere Schaf, Schwein oder jede weitere Ziege 5 Rp. zu verlangen. Immerhin dürfen die Kosten eines Kollektivscheines nach Formular B den Betrag von Fr. 1. 50 nicht übersteigen.

Wenn die Gesundheitsscheine erst nach Vornahme einer thierärztlichen Untersuchung ausgestellt werden können, so sind die Kosten dieser Untersuchung in den vorerwähnten Taxen nicht inbegriffen.

**Art. 17.** Die Formularhefte dürfen von den kantonalen Sanitätsbehörden nur an die amtlichen Viehinspektoren verabfolgt werden. Es ist darüber genaue Kontrole zu führen, und die genannten Behörden müssen jederzeit Rechenschaft geben können, wann, von wem und an wen irgend eine Scheinnummer verabfolgt worden ist.

**Art. 18.** Die Gesundheitsscheine dürfen nur von dem Viehinspektor des Kreises ausgestellt werden, in welchem das Thier steht. Im Verhinderungsfalle funktionirt dessen amtlicher Stellvertreter (Art. 4).

M. 11. 9. 43.  
Viehinspektor  
aufzufassen.

Der Scheinaussteller hat eigenhändig alle Rubriken des Formulars vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und dasselbe zu unterzeichnen. Er ist für die Richtigkeit des ausgestellten Scheines verantwortlich. Beide Theile des Formulars sollen zur gleichen Zeit und gleichlautend mit Tinte beschrieben werden.

Der Viehinspektor darf für Vieh, das sich außerhalb seines Inspektionskreises befindet, keine Gesundheitsscheine

14. Oktober ausstellen. Ausgenommen hievon sind die in den Artikeln  
1887. 20 und 67 bezeichneten Fälle.

Gesundheits- oder Passirscheine, welche durchgestrichene Stellen enthalten, sind ungültig.

Art. 19. Die Gültigkeitsdauer der Gesundheits- (Ursprungs-) scheine und der Passirscheine für die Thiere des Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechts ist auf sechs Tage beschränkt. Für die Thiere des Pferdegeschlechts beträgt dieselbe vierzehn Tage.

Art. 20. Mit der Handänderung eines Thieres erlischt die Gültigkeit des betreffenden Scheines für fernere Veräußerung, auch wenn sonst die Gültigkeitsdauer noch nicht abgelaufen wäre. Bei einer neuen Handänderung muß ein neuer Schein auf den Namen des Verkäufers gelöst werden. Nur wenn die Wiederveräußerung auf einem Markte vor dem Abführen des Thieres stattfindet, ist derselbe Schein verwendbar.

Wenn ein Käufer ein Thier anderswo wieder verkaufen will, ehe er damit an seinen Wohnort fährt, kann er am Orte der Veräußerung gegen Abgabe des eingenommenen Scheines einen neuen, auf seinen Namen lautenden Schein beziehen.

In diesem Falle hat sich der Viehinspektor unter persönlicher Verantwortlichkeit zu überzeugen, daß das Thier mit dem auf dem Scheine bezeichneten Stücke identisch ist und daß dasselbe kein bestimmtes Anzeichen einer seuchenartigen Krankheit zeigt.

Wenn die auf einem Kollektiv-Gesundheits- oder Passirscheine bezeichneten Thiere oder eine Anzahl derselben an verschiedene Personen übergehen, so hat sich der Verkäufer vom Viehinspektor des Ortes, in welchem die Uebergabe stattfindet, für jeden Käufer einen Gesundheitsschein ausstellen zu lassen und denselben dem Käufer mit dem oder den verkauften Thieren zuzustellen. Der gleiche Viehinspektor

14. Oktober  
1887.

hat sofort auf der Rückseite des Kollektiv Gesundheits- oder Passirscheines die Zahl der Stücke vorzumerken, welche die Heerde nach dem Verkaufe noch zählt.

**Art. 21.** Jeder Gesundheits- oder Passirschein für erworbenes Groß- oder Kleinvieh ist binnen zweimal 24 Stunden dem Viehinspektor des Kreises abzugeben, in welchen die Thiere eingeführt wurden. Diese Gesundheitsscheine und Passirscheine sind zwei Jahre lang aufzubewahren.

Sofern ein Thier des Pferde- oder Rindviehgeschlechts verkauft wird, ist der Eigenthümer desselben gehalten, Namen und Wohnort des Käufers sich angeben zu lassen. Die Kantone können verlangen, daß diese Angaben innert 24 Stunden dem Viehinspektor mitgetheilt werden müssen, welcher dieselben in der Viehstandskontrolle der Gemeinde den Eintragungen über das verkaufte Stück beizufügen hat.

**Art. 22.** Wenn die Thiere im Verdachte der Krankheit oder der Ansteckung stehen, kann für größere oder kleinere Gebiete die Ausstellung von Gesundheitsscheinen an die Bedingung einer vorausgehenden thierärztlichen Untersuchung der Thiere geknüpft werden.

Der Viehinspektor hat das Recht, von dem Viehbetreiber, welcher einen Gesundheitsschein für ein oder mehrere seiner Thiere wünscht, zu verlangen, daß er den Talon des Gesundheitsscheines, der ihm übergeben wird, unterzeichne und damit bezeuge, daß sein Viehstand frei von ansteckenden Krankheiten ist und mit kranken oder einer Krankheit verdächtigen Thieren nicht in Berührung war.

**Art. 23.** Die kantonalen Behörden überwachen die Amtsführung der Viehinspektoren, prüfen die Führung der Kontrollen derselben, strafen Diejenigen, welche den Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen über die Gesundheitspolizei der Haustiere zuwiderhandeln, und ersetzen dieselben bei schweren Vergehen unverzüglich.

14. Oktober 2. Allgemeine, auf alle ansteckenden Krankheiten  
1887. sich beziehende Maßnahmen.

Art. 24. Gegenwärtig sind die nachfolgend bezeichneten ansteckenden Krankheiten als gemeingefährlich (Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Hornung 1872) erkannt:

- 1) die Rinderpest, für alle Gattungen der Wiederkäuer;
- 2) die ansteckende Lungenseuche, für das Rindvieh;
- 3) die Maul- und Klauenseuche, für Thiere des Rinder-, Schaf-, Schweine- und Ziegengeschlechts;
- 4) der Rotz und Hautwurm, für das Pferdegeschlecht;
- 5) die Wuth, für alle Thiergattungen;
- 6) der Milzbrand, für Thiere des Pferde-, Rinder-, Schaf- und Ziegengeschlechts;
- 7) der Rauschbrand, für Rindvieh;
- 8) der Rothlauf, für Schweine;
- 9) die Räude, für Schafe und Ziegen;
- 10) die Pocken, für Schafe und Ziegen.

Art. 25. Der Bundesrath behält sich vor, bezüglich der Beschälkrankheit des Pferdegeschlechts, der Klauenkrankheit der Schafe und der Trichinenkrankheit besondere Bestimmungen zur Zeit des Auftretens dieser Krankheiten im Inlande aufzustellen, sowie die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung auf andere als die in Artikel 24 bezeichneten Thiergattungen auszudehnen.

#### a. Kranke, der Krankheit verdächtige und der Ansteckung verdächtige Thiere.

Art. 26. Die Gesundheitspolizei nennt Thiere krank, wenn sie die charakteristischen Krankheitserscheinungen und organischen Veränderungen zeigen, der Krankheit verdächtig, wenn sie der Ansteckung ausgesetzt waren und einige Krankheitserscheinungen oder organische Veränderungen zeigen, der Ansteckung verdächtig, wenn

sie der Ansteckung ausgesetzt waren, aber kein Zeichen der Erkrankung zeigen. 14. Oktober 1887.

### b. Absonderung — Sperre (Bann) — Quarantaine.

Art. 27. Zur Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten werden folgende einschränkende Maßnahmen angewendet:

Die Absonderung, durch welche die gesunden Thiere der Ansteckung entzogen werden;

die Stallsperre (Stallbann), Weidesperre (Weidebann), bei welcher die kranken Thiere und die der Krankheit oder Ansteckung verdächtigen Thiere an einem besondern Orte zusammengesperrt werden;

die Ortssperre (Ortsbann), bei welcher allen Viehbesitzern einer Ortschaft oder eines bestimmten Umkreises verboten wird, ein oder mehrere Stück Vieh, welche als krank oder als der Krankheit oder Ansteckung verdächtig betrachtet werden, aus der Ortschaft oder dem Umkreise auszuführen;

die Quarantaine, welche sich auf scheinbar gesundes Vieh bezieht, das aber aus Ortschaften oder Gegenden kommt, welche als verseucht betrachtet werden, oder welches durch solche Ortschaften oder Gegenden geführt wurde.

### c. Anzeigepflicht.

Art. 28. Jeder Besitzer von Hausthieren ist gehalten, der Gemeindebehörde seines Wohnorts sofort Mittheilung zu machen, wenn unter seinem Viehstand ein Fall einer ansteckenden Krankheit auftritt oder wenn er das Vorhandensein eines solchen Falles vermutet, ebenso wenn sein Viehstand in direkte oder indirekte Berührung mit einem infizirten Thiere gekommen ist.

14. Oktober Die gleiche Verpflichtung haben die Thierärzte, die  
1887. Viehinspektoren, die Fleischschauer, die übrigen Gesund-  
heitspolizeiorgane, die Polizeiangestellten, sowie alle Die-  
jenigen, welchen die Obhut und Pflege der Haustiere über-  
bunden ist.

Nachdem die Ortspolizeibehörde das Gutachten eines Thierarztes eingeholt hat, trifft sie unverzüglich die geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der Krankheit und macht sofort von ihren Anordnungen dem Viehinspektor oder der zuständigen Polizei- oder kantonalen Sanitätsbehörde Mittheilung. Diese Letztere bestätigt, gestützt auf den thierärztlichen Bericht, die getroffenen Maßnahmen, ergänzt oder modifiziert dieselben gegebenen Falls und ordnet eventuell eine neue thierärztliche Expertise an.

**Art. 29.** An der Thüre eines jeden Stalles, in welchem ein oder mehrere von einer ansteckenden Krankheit ergriffene oder einer solchen verdächtige Thiere sich befinden, ist ein Zeddel anzubringen, welcher den Namen der Krankheit und die getroffenen Maßnahmen, Sperre (Bann), Quarantaine etc., angibt. Diese Verfügungen sind sodann dem Besitzer der Thiere schriftlich mitzutheilen.

#### **d. Untersuchung über den Ursprung der Ansteckung, Viehseuchenbulletin.**

**Art. 30.** In jedem Falle einer ansteckenden Krankheit ist der Ursprung der Ansteckung durch eine von der kantonalen Sanitätsbehörde oder von der die Veterinärpolizei leitenden Behörde vorzunehmende Untersuchung zu ermitteln. Das Resultat dieser Untersuchung ist jedesmal summarisch durch das Viehseuchenbulletin oder auf Verlangen detaillirt in einem besondern Berichte dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement mitzutheilen.

**Art. 31.** Wer im Besitze eines Thieres befunden wird, von welchem er weiß, daß es von einer der in den Artikeln

24 und 25 verzeichneten ansteckenden Krankheiten befallen ist, ohne daß er den Gemeindebehörden hievon Anzeige gemacht hat, verfällt der in Artikel 36 des Gesetzes vom 8. Februar 1872 vorgesehenen Buße. Er kann für den durch sein Stillschweigen entstandenen Schaden verantwortlich gemacht und von den geschädigten Viehbesitzern zum Schadenersatz angehalten werden.

14. Oktober  
1887.

Art. 32. Die Sanitätsbehörde eines Kantons benachrichtigt unverzüglich die zuständigen Behörden der benachbarten Kantone, sofern ein oder mehrere Fälle einer der unter Ziff. 1 bis 6 des Artikels 24 bezeichneten ansteckenden Krankheiten in einer in der Nähe der Grenze liegenden Gemeinde konstatirt worden sind. Indem sie die getroffenen Maßnahmen mittheilt, bezeichnet sie zugleich in eingehender Weise diejenigen außerhalb ihres Gebietes gelegenen Ortschaften und Höfe, deren Viehstand nach ihrer Vermuthung zu überwachen oder als der Ansteckung oder der Krankheit verdächtig oder als krank zu betrachten ist.

Art. 33. Ueber Thiere, welche aus einer Gegend kommen, in welcher Fälle ansteckender Krankheiten konstatirt wurden, oder welche durch eine solche Gegend zu Fuß transportirt worden sind, kann auf Anordnung der Kantonsregierungen Quarantaine verhängt werden. Dieselbe wird am Wohnorte des Eigenthümers der Thiere oder, sofern dieselben Fremden gehören, in zur Absperrung von Vieh bestimmten Stallungen (Art. 78 und 79) durchgeführt. Die Dauer dieser Maßregel entspricht der Inkubationsperiode der Krankheit, deren die eingeführten Thiere verdächtig sind (Rinderpest 12 Tage, Lungenseuche 42 Tage, Maul- und Klauenseuche 8 bis 12 Tage).

Art. 34. Die Kantonsregierungen haben unverzüglich dem schweizerischen Landwirthschaftsdepartement von dem Ausbruch einer Seuche, von deren Verlauf und Erlöschen Mittheilung zu machen. Sie übermitteln demselben regelmässig

14. Oktober am 1. und 15. jedes Monats ein „Viehseuchenbulletin“. In  
1887. diesen periodisch wiederkehrenden Berichten sollen alle im Kantonsgebiete konstatierten Fälle ansteckender Krankheiten, deren Ursprung, das Ergebniß der Untersuchung (Artikel 30), der Verlauf der Krankheit und die zu ihrer Bekämpfung und zur Verhinderung der Ausbreitung getroffenen Maßnahmen angegeben werden.

Außerdem sollen diese Berichte oder Viehseuchenbulletins die Angabe der Uebertretungen der Gesetze und Verordnungen über Viehseuchenpolizei, sowie die Angabe der verhängten Bußen enthalten.

Das schweizerische Landwirtschaftsdepartement veröffentlicht die ihm von den Kantonen mitgetheilten Fälle ansteckender Krankheiten, sowie die verhängten Bußen, halbmonatlich im „Bulletin über die ansteckenden Krankheiten der Haustiere in der Schweiz“. Dasselbe wird in's Bundesblatt aufgenommen und den kantonalen Sanitätsbehörden, den Bezirksstatthaltern, den Kantons- und Grenzthierärzten, sowie auf Verlangen allen schweizerischen Thierärzten amtlich zugestellt.

Art. 35. Wenn eine andere als die in den Artikeln 24 und 25 bezeichneten Krankheiten einen seuchenartigen Charakter annehmen sollte, so hat der betreffende Kanton das schweizerische Landwirtschaftsdepartement hievon zu benachrichtigen, welches die zur Bekämpfung derselben nothwendigen Maßnahmen vorschreiben wird.

#### e. Ansteckungszone und Schutzzone.

Art. 36. Sobald ein oder mehrere Fälle einer der unter Ziffern 1, 2, 3 und 5 des Artikels 24 bezeichneten ansteckenden Krankheiten konstatiert worden sind, oder sobald einigermaßen sichere Anzeichen dafür vorliegen, daß ein oder mehrere Thiere der Ansteckung verdächtig sind, werden die betreffenden Stücke unverzüglich abgesondert

oder abgesperrt. Die kompetente kantonale Behörde hat über die Ausdehnung dieser Maßnahme zu entscheiden, indem

14. Oktober  
1887.

- 1) durch Festsetzung einer „ersten Infektionszone“ die abzusondernden und abzusperrenden Ställe, Ortschaften, Weiden, Alpen und Wege bezeichnet werden;
- 2) zur Verhinderung der Ausdehnung der Krankheit um diese Zone herum eine weitere, sog. Schutz- oder Sicherheitszone festgesetzt wird.

Der Viehstand der zweiten Zone darf weder aus der betreffenden Ortschaft fortgeführt noch feilgeboten, wohl aber zu den landwirtschaftlichen Arbeiten verwendet und auf die in der Nähe der Gehöfte liegenden Weiden geführt werden. Der Transport zur Schlachtkbank ist unter der Bedingung gestattet, daß derselbe unter polizeilicher Aufsicht stattfindet.

Art. 37. Der Umkreis der Ansteckungszone und der Schutzzone ist, wo die Verhältnisse dies erfordern, ohne Rücksichtnahme auf die Gemeinde- oder Kantonsgrenzen festzusetzen. Wenn diese Maßnahme zwei oder mehrere Kantone berührt, so wird das schweizerische Landwirtschaftsdepartement gegebenen Falls die hiebei interessirten Kantonsregierungen einladen, den obgenannten Bestimmungen nachzukommen und die Grenzen der erwähnten Zonen, soweit dieselben ihr Gebiet betreffen, festzusetzen. Die Verfügungen der kantonalen Behörden sind der Bevölkerung durch Anschlag an dem für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Orte zur Kenntniß zu bringen; ein gleicher Anschlag ist auch an den Zugängen zu den Gehöften und Ortschaften anzubringen, für welche der Viehverkehr einer Beschränkung unterworfen ist, damit die Bevölkerung auf die ihren Viehstand bedrohende Gefahr aufmerksam gemacht wird.

14. Oktober  
1887.

### f. Sektion, Einscharrung.

Art. 38. Jedes in Folge einer kontagiösen oder infektiösen Krankheit umgestandene oder wegen einer solchen Krankheit geschlachtete Thier ist, sofern das Fleisch nicht zum Genusse tauglich erklärt wurde, zu beseitigen oder zu zerstören. Für die in Art. 24 unter Ziff. 1, 2, 4, 5 und 6 bezeichneten Krankheiten ist die Anwesenheit des Thierarztes bei der Sektion und der Beseitigung des Thieres vorgeschrieben. Die vom Blut und andern flüssigen Stoffen und Ueberresten des Thieres verunreinigte Erde ist wegzunehmen und mit dem Thiere zu beseitigen. Das Ganze ist mit einem geeigneten Desinfektionsmittel zu behandeln oder mit Petrol zu tränken oder mit einer Lage Kalk zu versehen, und sodann bis zu einer Höhe von mindestens 125 Centimeter über dem Kadaver mit festzustampfender Erde zu bedecken.

Es darf kein Kadaver und kein Theil eines solchen ohne die Bewilligung der kantonalen Sanitätsbehörde ausgegraben werden.

Art. 39. Der Bericht über das Ergebniß der Sektion, welcher außerdem Angaben über die Art der Einscharrung und der Desinfektion enthalten soll, ist der kantonalen Sanitätsbehörde einzusenden.

Die Fuhrwerke, mit welchen seuchenverdächtige, kranke, umgestandene oder wegen einer der unter Ziff. 1, 2 und 3 des Artikels 24 aufgeführten ansteckenden Krankheiten geschlachtete Thiere fortgeschafft werden, dürfen nur mit solchen Thieren bespannt werden, deren Gattung der Gefahr der Ansteckung nicht ausgesetzt ist.

### g. Konstatirung der Heilung, Desinfektion.

Art. 40. Die Heilung eines jeden Falles einer der unter Ziff. 3, 8, 9 und 10 des Artikels 24 aufgeführten ansteckenden Krankheiten muß durch einen schweizerischen diplomirten Thierarzt festgestellt werden und erst nach dieser

14. Oktober  
1887.

Feststellung und nach einer Frist, deren Dauer von der Art der Erkrankung abhängt, können die Thiere, die mit denselben in Berührung gekommenen Gegenstände und Werkzeuge und die Oertlichkeiten, in welchen dieselben sich befanden, gereinigt und desinfizirt und die gesundheitspolizeilichen Maßnahmen (Sperre [Bann], Absonderung) aufgehoben werden.

Die Desinfektion ist für Fälle der unter Ziffern 1 bis 6 des Art. 24 bezeichneten ansteckenden Krankheiten unter der Aufsicht eines Thierarztes vorzunehmen.

Art. 41. Das schweizerische Landwirtschaftsdepartement wird diejenigen Vorschriften erlassen und den zuständigen kantonalen Behörden zur Kenntniß bringen, welche im Falle des Auftretens der im Art. 24 erwähnten ansteckenden Krankheiten mit Bezug auf das Desinfektionsverfahren und die anzuwendenden Desinfektionssubstanzen nothwendig erscheinen.

#### **h. Hausirhandel.**

Art. 42. Der Hausirhandel mit Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen ist verboten.

### **3. Besondere, gegen die einzelnen Krankheiten zu treffende Maßnahmen.**

#### **a. Rinderpest.**

Art. 43. Wenn an einem Orte die Rinderpest konstatiert worden ist, werden außer den in den Artikeln 22 und 23 des Gesetzes vom 8. Februar 1872 vorgeschriebenen Maßnahmen die folgenden Bestimmungen von den Kantonen unverzüglich in Anwendung gebracht:

1) Dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement, den benachbarten Kantonsregierungen, sowie allen Gemeinden, welche weniger als 15 Kilometer vom Orte, in welchem die

14. Oktober 1887. Krankheit aufgetreten ist, entfernt sind, ist telegraphische Mittheilung zu machen.

2) Die verseuchten Straßen dürfen bis nach der Desinfektion derselben mit Wiederkäuern nicht befahren werden.

3) Die kranken und die der Krankheit oder der Ansteckung verdächtigen Thiere werden abgesperrt, ebenso alle Ställe, Gehöfte, Weiden oder Alpen, in bezw. auf welchen sich Wiederkäuer vorfinden, und zwar in einem Umkreise von vier Kilometer von der infizirten Stelle aus, in welcher die Schutzzone inbegriffen ist. Zeddel mit der Aufschrift „Rinderpest“ werden überall angebracht, wo es nothwendig erachtet wird, um das Publikum vom Auftreten der Krankheit und von der Ausdehnung des unter Sperre liegenden Gebietes in Kenntniß zu setzen.

4) Die kantonale Sanitätsbehörde wird einen Erlaß veröffentlichen und anschlagen lassen, in welchem die hauptsächlichsten Symptome der Krankheit, ihr Ursprung, ihr Gang, ihre Gefährlichkeit, die große Ansteckungsfähigkeit derselben für Wiederkäuer, besonders für Rindvieh, die Art und Weise ihrer Verbreitung, die Nutzlosigkeit einer ärztlichen Behandlung und die Mittel, sie rasch zum Erlöschen zu bringen, angegeben sind.

5) Es ist eine Zählung aller Wiederkäuer, welche sich in dem unter Sperre liegenden Gebiete befinden, vorzunehmen, damit kein Stück der Sperre entzogen werde. Die Zählung wird alle sieben Tage wiederholt und der Gesundheitszustand jedes Thieres hiebei durch einen Thierarzt kontrolirt. Alle unter Sperre befindlichen Thiere werden geschätzt und sodann die kranken und die der Krankheit oder der Ansteckung verdächtigen Stücke abgethan. Die der Ansteckung verdächtigen Thiere werden zuerst taxirt, sodann die der Krankheit verdächtigen und zuletzt die kranken Stücke. Die Kadaver von Thieren, welche an der Rinderpest litten, müssen mit Haut und Haaren verscharrt werden; die Haut

14. Oktober  
1887.

muß durch Einschnitte unbrauchbar gemacht und das Ganze mit Petroleum getränkt oder mit Kalk bedeckt werden, um fleischfressende oder andere Thiere davon abzuhalten.

6) Die Abschlachtung soll an Ort und Stelle stattfinden, sofern nicht der thierärztliche Experte es für zweckmäßig erachtet, das kranke Vieh anderswohin zu führen; in diesem Falle sind die Thiere unter polizeilicher Aufsicht zu transportiren, die während des Transports entfallenden Exkremeante sorgfältig aufzunehmen und der Platz, sowie der durchlaufene Weg, zu desinfiziren.

Die der Ansteckung verdächtigen Thiere können in der Metzgerei der Ortschaft geschlachtet werden, wenn dieselbe in der Zone des gesperrten Gebietes liegt. Das Fleisch der gesund befundenen Thiere darf in der Ortschaft zum Verkauf gelangen. Die Abgänge der Kadaver sind zu zerstören, und Häute, Haare, Klauen, Knochen etc. dürfen nicht aus dem Schlachthaus gebracht werden, ohne vorher sorgfältig desinfizirt worden zu sein.

7) Wenn die Rinderpest in einer Heerde Schafe oder Ziegen auftritt, so sind die kranken und die der Krankheit verdächtigen Stücke ohne Unterschied zu schlachten und mit Haut und Haaren zu verscharren. Die übrigen Stücke werden gruppenweise während sechs Wochen unter Sperre gehalten. Nach dieser Zeit kann die Sperre aufgehoben werden, wenn die Thiere desinfizirt worden sind und wenn kein neuer Krankheitsfall unter ihnen aufgetreten ist.

8) Die Straßen, Wege und Fußwege, welche durch die wegen Rinderpest unter Sperre liegenden Gegenden führen, sind für alle Thiere, ausgenommen diejenigen des Pferdegeschlechts, verboten. Es sind Wachen aufzustellen, um die Ausfuhr von Futter, Wolle, Haaren, frischen Häuten und aller derjenigen Gegenstände aus der infizirten Zone zu verhindern, welche den Ansteckungsstoff der Rinderpest aufzunehmen vermögen.

14. Oktober  
1887.

9) Die von kranken, der Krankheit oder der Ansteckung verdächtigen Thieren stammende Milch und Butter ist an Ort und Stelle zu verwenden; es ist verboten, dieselbe anderswohin zu bringen.

10) Es ist Jedermann verboten, die infizirten Ställe zu betreten und die zu denselben führenden Straßen, Wege und Fußwege zu benutzen, wofern nicht anerkannte Nothwendigkeit vorliegt. Das zur Pflege des Viehes nothwendige Personal ist besonders zu bezeichnen. Es ist demselben verboten, mit dem Publikum zu verkehren.

### b. Ansteckende Lungenseuche.

**Art. 44.** Beim Auftreten dieser Krankheit werden die in Art. 24 des Gesetzes vom 8. Februar 1872 vorgeschriebenen Maßnahmen getroffen; außerdem wird die Stallung, Einfriedigung oder Weide, in resp. auf welcher das oder die kranken Thiere sich befinden, isolirt und abgesperrt, ebenso alle Stallungen, Einfriedigungen und Weiden, welche in einem Umkreise von zirka einem Kilometer von der infizirten Stelle aus, inbegriffen die Schutzzone, sich befinden, und endlich alle diejenigen Stallungen, Einfriedigungen etc., welche Thiere enthalten, die in mehr oder weniger direkter Weise mit dem kranken Thiere in Berührung gekommen sind.

Von dem Auftreten der Krankheit ist sofort dem schweizerischen Landwirthschaftsdepartement und den kantonalen Behörden der benachbarten Kantone Kenntniß zu geben.

**Art. 45.** Die Ställe, Einfriedigungen und Weiden sind zu überwachen, damit kein Thier des Rindviehgeschlechts in die Nähe derselben gelange.

Es ist allen denjenigen, welche mit der Ueberwachung und mit der Pflege der kranken und der krankheits- oder ansteckungsverdächtigen Thiere betraut sind, zu untersagen, mit andern Thieren des Rindviehgeschlechts in Berührung

zu kommen und Oertlichkeiten zu betreten, in denen solche Thiere sich befinden.

14. Oktober  
1887.

Art. 46. Die kranken und die der Krankheit oder Ansteckung verdächtigen Thiere sind unverzüglich zu schätzen und sodann zu schlachten. Das Fleisch derselben kann, wenn es dazu geeignet ist, als Nahrungsmittel verwendet werden. Die Frage, ob dasselbe aus der Ortschaft transportirt werden dürfe, ist in jedem einzelnen Falle gestützt auf das Gutachten des mit der Ueberwachung der Abschlachtung und der Desinfektion beauftragten Thierarztes zu entscheiden. Athmungsorgane, Kopf, Hörner, Klauen, Magen und Ein geweide sind zu desinfiziren und zu verscharren. Will das Fett dieser Organe benutzt werden, so muß es sofort ausgeschmolzen werden. Die Verwerthung der Haut ist gestattet, doch ist dieselbe vorher an Ort und Stelle während 12 Stunden in eine desinfizirende Flüssigkeit zu legen (2 % Zink vitriol- oder 1 % Quecksilbersublimatlösung).

Die unter Sperre liegenden und keine Krankheitszeichen zeigenden Thiere können unter Begleitung eines Polizei angestellten in die Metzgerei geführt werden, wo dieselben sofort zu schlachten sind. Der die Abschlachtung über wachende Thierarzt hat einen Bericht über das Ergebniß der Sektion aufzunehmen.

Art. 47. Das als ungenießbar erklärte Fleisch der um gestandenen oder geschlachteten Thiere ist nach der Ab deckerei oder nach einem genügend weit entfernten Orte zu verbringen und dort zu zerschneiden und zu verscharren (Art. 38). Das Ganze ist mit Petroleum zu benetzen, mit Kalk zu überstreuen und mit einer mindestens 1,25 m. hohen Erdschicht zu bedecken.

### c. Maul- und Klauenseuche.

Art. 48. Wenn in einem Inspektionskreise ein oder mehrere Fälle von Maul- und Klauenseuche vorgekommen

14. Oktober 1887. sind, dürfen in dem betreffenden Kreise keine Gesundheitsscheine ausgestellt werden, auch nicht für das Vieh der nicht verseuchten Ställe, bevor der Viehinspektor unter seiner eigenen Verantwortlichkeit sich persönlich von dem Gesundheitszustande des Thieres, für welches ein Schein verlangt wird, sowie vom Gesundheitszustande des ganzen Viehstandes, welchem das Thier angehört, überzeugt hat, wofern nicht der Gesundheitszustand durch eine thierärztliche Bescheinigung nachgewiesen ist.

Art. 49. Vieh, welches an Maul- und Klauenseuche erkrankt ist oder dieser Krankheit oder deren Ansteckung verdächtig erscheint, ist abzusondern, und es sind die betreffenden Ställe, Einfriedigungen und Weiden mit Sperre (Bann) zu belegen. Diese Maßnahmen dürfen nur in Gemäßheit der Vorschriften des Art. 27 des Gesetzes vom 8. Februar 1872 aufgehoben werden. Die kantonale Sanitätsbehörde bestimmt außerdem eine genügend große Sicherheitszone.

Wenn die Seuche einen gefahrdrohenden Charakter annimmt, ist über alle Thiere des Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechts einer Gegend Sperre zu verhängen. Im Falle an dieser Maßregel ein oder mehrere Kantone betheiligt sind, setzen die betreffenden Sanitätsbehörden, jede auf ihrem Gebiete, den Umkreis fest, innert welchem über Höfe und Ortschaften Sperre oder Bann verhängt werden soll.

Art. 50. Nachdem diese Maßnahmen (Art. 49) vollziehbar erklärt worden, sind nachstehende Vorschriften zu beachten:

- a. Ohne eine spezielle Bewilligung der kantonalen Sanitätsbehörde dürfen Thiere irgendwelcher Art weder in den betreffenden Stall oder auf die Weide geführt, noch aus diesen Oertlichkeiten fortgeschafft werden. Diese Bewilligung hat sich auf den Bericht eines Thierarztes zu stützen.

14. Oktober  
1887.

Die Thiere des Pferdegeschlechts allein dürfen zur Arbeit verwendet werden, sofern dieselben in einem Stallraum aufgestellt sind, der von dem verseuchten abgetrennt ist.

- b. Die mit der Ueberwachung und mit der Pflege des Viehes betraute Person darf einzig den Stall betreten; dagegen ist derselben untersagt, sich Thieren zu nähern, welche von der Maul- und Klauenseuche befallen werden können; sie soll jede direkte oder indirekte Berührung mit denselben vermeiden. Diese Vorschriften gelten nicht für den zur Behandlung der Thiere herbeizogenen Thierarzt; derselbe hat sich beim Verlassen des Stalles zu desinfizieren.
- c. Die Milch der abgesperrten Küh darf nur von solchen Personen, welche den Stall nicht betreten haben und welche mit den infizirten Thieren in keinerlei Berührung gekommen sind, in die Käserei oder zu Privaten gebracht werden.
- d. Es ist angezeigt, die Milch vor dem Verbrauche bis zum Sieden zu erhitzen.
- e. Es ist verboten, aus den infizirten Lokalen Gegenstände oder Stoffe zu entfernen, welche, wie Stroh, Futtermittel, Decken, Geschirr, Bürsten etc., den Ansteckungsstoff an sich tragen können.
- f. Mist, Streu und flüssige Auswurfsstoffe aus Stallungen, über welche Sperre verhängt ist, sind beim Herausschaffen aus dem Stalle zu desinfizieren. Das Wegführen derselben ist erst 14 Tage nach der Aufhebung der über die Thiere verhängten Sperre zu gestatten.

Art. 51. Infolge zwingender Umstände können kranke und der Krankheit oder Ansteckung verdächtige Thiere nach vorausgegangener spezieller Desinfektion ausnahmsweise dislocirt und nach andern Ortschaften und Gemeinden über-

**14. Oktober  
1887.** geführt werden. In diesem Falle sind die einzuschlagenden Wege zum Voraus durch die kantonale Sanitätsbehörde zu bezeichnen, welche ebenfalls die Zeit der Ueberführung und die Orte bestimmt, an welchen (zum Zwecke der Fütterung, des Tränkens etc.) Halt gemacht werden wird.

Der hiebei interessirten Bevölkerung ist rechtzeitig von diesen Verfügungen Mittheilung zu machen. Mit Ausnahme dieses Falles ist die Dislocirung infizirter Heerden untersagt.

Die Polizei hat den Transport der kranken und der der Krankheit oder Ansteckung verdächtigen Thiere fortwährend zu überwachen und die Details desselben anzuordnen. Die von den Thieren begangenen Straßen sind vorübergehend für gesunde, für die Maul- und Klauenseuche empfängliche Thiere zu sperren. Die Wege sollen, nachdem die Exkremente der transportirten Thiere aufgenommen worden sind, so viel wie möglich desinfizirt werden.

Die solchermaßen dislocirten Thiere verbleiben bis zur Heilung beisammen; ist dies unmöglich, so werden sie in Gruppen getheilt, und jede dieser Gruppen wird an einen zum Voraus bezeichneten Ort geführt, wo dieselbe während der Dauer der Sperre (des Bannes) zu verbleiben hat.

**Art. 52.** Die wegen Maul- und Klauenseuche abgesperrten und für die Schlachtbank bestimmten Thiere dürfen nur in den Ortschaften, in denen sie sich befinden, geschlachtet werden. Der beim Hinführen zur Schlachtbank einzuschlagende Weg ist durch einen Thierarzt vorzuschreiben, welcher das Ueberführen unter Mithilfe der Polizei überwacht. Die Füße der Thiere sind sorgfältig mit einer desinfizirenden Flüssigkeit zu waschen und mit Tüchern zu umwickeln; aus Maul und Nasenlöchern fließende Stoffe werden in einem Sacke aufgefangen, der vor diesen Oeffnungen angebracht wird. Die Exkremente sind aufzunehmen und die beschmutzten Stellen zu desinfiziren.

14. Oktobe  
1887.

Die gleichen Vorschriften gelten für die Thiere des Schaf-, Schweine- und Ziegengeschlechts; zudem sind diese Thiere auf Wagen zur Schlachtbank zu führen. Es ist verboten, dieselben aus der Ortschaft, in welcher sie abgesperrt sind, weg und in eine andere Ortschaft zu führen.

Häute, Klauen und Wolle müssen desinfizirt werden, bevor sie aus dem Schlachtlokal entfernt werden dürfen.

#### **d. Rotz und Hautwurm.**

Art. 53. Der Rotz und der Hautwurm, sind als zwei Formen einer und derselben Krankheit zu betrachten. Die Thiere, welche mit derselben behaftet befunden werden, sind abzusondern und abzusperren und sodann auf Anordnung der kantonalen Sanitätsbehörde zu tödten.

Die Bewilligung zur ärztlichen Behandlung darf nicht gewährt werden, wenn Rotz oder Hautwurm zweifellos vorliegt.

Art. 54. Jedes Thier des Pferdegeschlechts (Pferd, Esel, Maulthier), das eine der drei hauptsächlichsten Krankheitserscheinungen: Verhärtung der Kehlgangsdrüsen, Nasenausfluß oder schankröse Geschwüre der Nasenscheidewand oder eine auf Hautwurm hindeutende Anschwellung mit Knötchen zeigt, ist des Rotzes oder des Hautwurms verdächtig zu erklären und sofort abzusondern und abzusperren.

Jedes Thier, welches mit einem kranken oder verdächtigen Thiere in direkte Berühring gekommen oder mit einem solchen im gleichen Stalle gestanden ist oder im Freien auf demselben Platze angebunden war, ist als der Ansteckung verdächtig zu betrachten.

Das der Ansteckung verdächtige Thier ist unter die Aufsicht eines Thierarztes zu stellen, welcher dasselbe regelmässig wöchentlich einmal, und zwar während zwei Monaten zu untersuchen und die nothwendigen desinfizirenden Ein-

14. Oktober 1887. spritzungen in die Nasenhöhlen des Thieres vorzunehmen hat. Während dieser Zeit von zwei Monaten darf der Eigentümer das Thier einzeln zur Arbeitsleistung im Inspektionskreise benutzen, aber dasselbe weder an öffentlichen Schauen ausstellen, noch sich desselben entledigen, es sei denn zum Zwecke des Abschlachtens. Nach der genannten Zeitfrist wird das Thier, sofern keinerlei Merkmale von Rotz und Hautwurm vorhanden sind, als gesund betrachtet und die Verpflichtung zur thierärztlichen Untersuchung aufgehoben.

Art. 55.. Dem Eigentümer eines Thieres, welches wegen Verdachts der Erkrankung an Rotz und Hautwurm abgesperrt worden ist, kann von seiner Kantonsbehörde die Bewilligung ertheilt werden, dasselbe zu landwirtschaftlichen Arbeiten zu verwenden, sofern diese Arbeiten innert den Grenzen des Inspektionskreises und unter der Aufsicht des Viehinspektors des Orts stattfinden, und sofern das verdächtige Thier einzeln oder neben einem Thier des Rindviehgeschlechts zur Arbeit verwendet wird.

Ein der Erkrankung verdächtiges Thier (Pferd, Esel, Maulthier) ist durch einen Thierarzt wöchentlich wenigstens einmal zu untersuchen, und zwar so lange, als das Thier nicht als gesund erkannt oder rotzig erklärt werden kann. Der Thierarzt hat regelmässig alle 14 Tage der kantonalen Sanitätsbehörde Bericht zu erstatten und zur möglichst baldigen Erlangung einer sichern Diagnose alle bekannten Hülfsmittel der Wissenschaft anzuwenden.

Werden der Erkrankung verdächtige Thiere abgeschlachtet, so sind dieselben durch einen patentirten Thierarzt zu seziren.

Art. 56. Es ist untersagt, das Fleisch eines rotzigen Thieres als Nahrungsmittel zu verwenden; dasselbe ist (durch Petrol etc., Art. 38) ungenießbar zu machen und zu verscharren, ebenso die Hufe, die Eisen etc. Die Haut und die Haare können benutzt werden, nachdem dieselben zwölf

Stunden lang in einer Lösung von 1 ‰ Quecksilbersublimat gelegen sind. Diese Desinfektion ist an Ort und Stelle vorzunehmen.

14. Oktobe  
1887.

### e. Wuth.

**Art. 57.** Zur Verhütung der Ausdehnung und Ausbreitung der Wuth bei Hunden ist seitens der Kantone die im Artikel 31 des Gesetzes vom 8. Februar 1872 vorgesehene Kontrolle auszuüben.

Die Hunde haben jederzeit ein Halsband mit einer Metallplatte zu tragen, welche die Zeichen enthält, aus denen der Eigenthümer ermittelt werden kann.

Sogenannte „herrenlose“ Hunde sind aufzufangen, in Beschlag zu nehmen und, sofern sie nicht innert 6 Tagen zurückverlangt werden, amtlich zu beseitigen. Als herrenlos gelten:

- a. Hunde, welche kein Halsband oder ein solches ohne die Bezeichnung des Eigenthümers tragen;
- b. Hunde mit Halsband, welche ohne ihre Eigenthümer in einer Entfernung von wenigstens fünf Kilometer vom Wohnort dieser letztern herumstreifen.

Die Gesundheitspolizeiorgane und die Polizeiangestellten sind zu ermächtigen, herrenlose oder verdächtige Hunde, welche nicht aufgefangen werden können, zu tödten.

Die Kantone haben den benachbarten Kantonen auf telegraphischem Wege von den Wuthfällen Kenntniß zu geben, welche auf ihrem Gebiete in weniger als 10 Kilometer von der Grenze entfernt liegenden Ortschaften konstatirt werden.

**Art. 58.** Wuthkranke Thiere sind sofort zu tödten und zu verscharren.

Hunde und Katzen, welche von einem wuthkranken Thiere gebissen worden sind oder sich mit einem solchen herumgebalgt haben, sind unverzüglich zu tödten; Thiere

14. Oktober 1887. anderer Gattungen sind während mindestens 3 Monaten abzusperren. Pferde, Esel und Maulthiere, welche hievon betroffen sind, können, sofern sie in zweckmäßiger Weise mit Maulkörben versehen werden, zur Arbeit verwendet werden. Die Ochsen dürfen ebenfalls hiezu benutzt werden.

In den Gemeinden, welche von einem wuthkranken Thiere durchlaufen wurden, ist über alle Hunde während 3 Monaten der Hundebann zu verhängen. Dieser Bann wird ebenfalls auf die Hunde der angrenzenden, innerhalb eines Umkreises von circa 5 Kilometer von den erstgenannten Gemeinden aus gelegenen Ortschaften ausgedehnt.

Unter Hundebann ist zu verstehen, daß die Hunde an einem sichern Orte eingeschlossen werden, so daß denselben ein Freiwerden oder Entweichen nicht möglich ist, oder daß dieselben mit einem metallenen Maulkorb versehen werden.

Der Maulkorb soll so beschaffen sein, daß dem ihn tragenden Thiere das Beißen vollständig unmöglich ist.

**Art. 59.** Der Besitzer eines unter Bann befindlichen Hundes darf sich desselben nur zum Zwecke der Tötung des Tieres entledigen.

Tritt die Wuth bei Katzen und Füchsen seuchenartig auf, so haben die kantonalen Behörden sofort die Artikel 34 und 35 des Gesetzes in Anwendung zu bringen.

#### f. Milzbrand.

**Art. 60.** Ein als vom Milzbrand infizirt erkanntes Grundstück soll wenn möglich während 3 Jahren weder zum Futterbau, noch zur Weide benutzt werden.

Bevor zu Schutzimpfungen geschritten werden darf, muß die Vornahme derselben von der kantonalen Sanitätsbehörde gestattet worden sein; nur diplomirte Thierärzte können dazu ermächtigt werden. Die geimpften Thiere sind wäh-

rend 15 Tagen, von der letztmaligen Einspritzung des Impf- 14. Oktober  
stoffes an gerechnet, abzusperren. 1887.

Es ist verboten, an Thieren, welche am Milzbrand erkrankt sind, chirurgische Operationen vorzunehmen oder solche Thiere durch Blutentziehung zu tödten.

Wenn ein Thier an Milzbrand umsteht, so sind alle im gleichen Stalle oder auf der gleichen Weide befindlichen Thiere während 15 Tagen abzusperren. Eine Schutzzzone festzusetzen ist nicht nothwendig.

Es ist verboten, das Fleisch milzbrandkranker Thiere als Nahrungsmittel zu verwenden; Haut und Haare derselben sind unbrauchbar zu machen.

#### **g. Rauschbrand.**

Art. 61. Die Vornahme der Schutzimpfung bedarf einer Bewilligung seitens der kantonalen Behörde; sie hat unter deren Aufsicht und ausschließlich durch diplomirte Thierärzte zu erfolgen. Die geimpften Thiere dürfen während 15 Tagen, von der letzten Impfung an gerechnet, nicht veräußert werden. Diejenigen Thiere, welche in Folge der Impfung umstehen, sind in gleicher Weise zu desinfiziren und zu verscharren, wie wenn es sich um einen sporadischen oder enzootischen Krankheitsfall handelte.

Es steht den kantonalen Behörden frei, zu verlangen, daß jedes gegen Rauschbrand geimpfte Thier in bestimmter Weise bezeichnet werde.

#### **h. Rothlauf der Schweine.**

Art. 62. Sobald ein Fall dieser Seuche konstatirt ist, sind zur Verhinderung der Ausbreitung derselben folgende besondere Maßnahmen zu treffen:

- a. alle in dem betreffenden Schweinestall befindlichen Thiere sind abzusperren;

14. Oktober  
1887.

- b. die gesunden Stücke sind abzusondern; der Verkauf zur Schlachtkasse ist nur für diese gestattet; die Fuhrwerke, mit welchen dieselben transportirt werden, sind mit Rücksicht auf die große Verbreitungsfähigkeit des Krankheitsstoffes und dessen Widerstandsfähigkeit gegenüber den Desinfektionsmitteln mit der größten Sorgfalt zu desinfiziren;
- c. die sanitarischen Maßnahmen, Sperre und Absonderung, können nach Verlauf eines Monats nach der Konstatairung der Heilung oder nach dem Auftreten des letzten Falles aufgehoben werden;
- d. die kantonalen Sanitätsbehörden können, sofern sie es zweckmäßig erachten, Thierärzte zur Vornahme von Schutzimpfungen ermächtigen. Die geimpften Thiere sind während 30 Tagen, vom Tage der ersten Impfung oder des letzten Todesfalles an gerechnet, abzusperren.

### i. Schaf- und Ziegenräude.

Art. 63. Räudige Schafe und Ziegen sind abzusperren, ebenso die Heerden, welchen sie angehören. Ueber der Thüre des Stalles oder der Schäferei ist ein Zeddel mit den Worten „Sperre wegen Räude“ anzubringen.

Die Bewilligung, die Heerde auf die Weide zu führen, kann ertheilt werden, wenn der zu durchlaufende Weg kein öffentlicher und somit vorgesorgt ist, daß die kranken und verdächtigen Thiere mit andern Thieren ihrer Gattung nicht in Berührung kommen.

Der Verkauf zur Schlachtkasse ist gestattet; immerhin sind die infizirten und die der Infektion verdächtigen Thiere auf Wagen direkt in die Schlächterei zu führen.

Die Heilung einer Heerde ist durch einen Thierarzt zu konstatiren; gestützt auf dessen Gutachten kann die kompetente kantonale Behörde die vorgeschriebenen einschränkenden Maßnahmen aufheben.

**k. Pocken.**

14. Oktober  
1887.

**Art. 64.** Wenn diese Krankheit im Inlande konstatirt wird, hat die betreffende kantonale Sanitätsbehörde folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Die Ställe, Einfriedigungen und Futterplätze, in resp. auf welchen kranke und der Krankheit oder der Ansteckung verdächtige Thiere sich vorfinden, sind abzusondern und abzusperren.

Die abgesperrten Thiere sind zu zählen, und eventuell zum Zwecke der Vermeidung von Unterschiebungen zu markiren.

Ueber den Ställen und bei den Zugängen zu den Weiden sind Zeddel anzubringen, auf welchen den Eigenthümern von Schafen und Ziegen von dem Auftreten der Pocken in der Ortschaft Mittheilung gemacht wird. Diese Mittheilung ist auch den benachbarten Gemeinden zu machen.

Dreißig Tage nach der Heilung des letzten Krankheitsfalles kann die Sperre und die Absonderung aufgehoben werden.

**Art. 65.** Der Verkauf zur Schlachtbank kann gestattet werden, wenn die abgesperrten Thiere in einem Wagen dorthin geführt und sofort geschlachtet werden.

**Art. 66.** Die Impfung der ansteckungsverdächtigen Thiere darf von Thierärzten nur auf spezielle Bewilligung des schweizerischen Landwirthschaftsdepartements hin erfolgen.

#### **4. Gesundheitspolizeiliche Vorschriften betreffend die zur Armee gehörenden Thiere.**

**Art. 67.** Die zur Armee gehörenden Pferde und Maulthiere sind nicht mit Gesundheitsscheinen zu versehen.

Für Thiere, welche die Militärbehörde verkauft oder  
**Jahrgang 1887.**

14. Oktober ausrangirt, wird ein Gesundheitsschein vom Viehinspektor des Ortes ausgestellt, in welchem der Verkauf oder die Ausrangirung stattfindet. Dasselbe ist der Fall bei Verkäufen, welche von im Dienste befindlichen Offizieren abgeschlossen werden.

Nach Artikel 87 des Verwaltungsreglements ist die thierärztliche Gesundheitspolizei der Armee dem Oberpferdearzt unterstellt. Derselbe trifft die nothwendigen Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung ansteckender Krankheiten unter den Pferden, Maulthieren und Proviantthieren der Militärverwaltung. Er erstattet dem Militärdepartement Bericht.

Art. 68. Thierärzte, welche sich im Militärdienste oder an militärischen Anstalten befinden oder welche zur Armee gehörende Pferde, Maulthiere, Lastthiere und Proviantthiere behandeln, erhalten Instruktionen und Befehle betreffend die Viehseuchenpolizei direkt vom Oberpferdearzt.

Die vorkommenden Fälle von ansteckenden Krankheiten sind zum Zwecke der Aufnahme in's Viehseuchenbulletin dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement mitzuteilen.

Falls unter dem Viehbestande der Armee eine Seuche ausbricht, sind die benachbarten Kantonsregierungen durch die Militärbehörde von der Gefahr zu benachrichtigen.

## 5. Viehverkehr auf Eisenbahnen.

Art. 69. Zur Verhütung der Einschleppung und Verbreitung ansteckender Krankheiten und der Viehseuchen überhaupt beim Eisenbahnverkehr werden die nachfolgenden Bestimmungen aufgestellt:

a. Mit ansteckenden Krankheiten behaftete oder derselben verdächtige Thiere sind vom Verkehr ausgeschlossen;

hievon ausgenommen sind die unter Litt. e bezeichneten Fälle.

14. Oktober  
1887.

- b. Thiere des Rindviehgeschlechts jeden Alters, sowie Schafe, Ziegen und Schweine dürfen auf Eisenbahnen nur verladen werden, wenn sie von dem vom Gesetze und von der vorliegenden Verordnung vorgeschriebenen Gesundheitsscheine begleitet sind. Thiere des Pferdegeschlechts dürfen ohne Gesundheitsscheine auf Eisenbahnen verladen werden.
- c. Schafe und Schweine dürfen nicht gleichzeitig mit Thieren des Rindviehgeschlechts in einem und demselben Wagen transportirt werden.
- d. Frische Häute sind in Wagen unterzubringen, welche kein Vieh enthalten. Sie sind derart zu verladen, daß Blut und andere in ihnen enthaltene flüssige Stoffe nicht auf die Bahn ausrinnen können.
- e. Die kantonalen Sanitätsbehörden und der eidgenössische Oberpferdearzt können die Eisenbahnen zum Transport infizirter und namentlich solcher Thiere benutzen, welche für die Schlachtkbank bestimmt sind. In jedem Falle werden dieselben die Bedingungen, unter welchen der Transport zu erfolgen hat, zum Voraus feststellen.
- f. Die zum Schutze des Viehs auf den Bahnhöfen bestimmten Schuppen, die Rampen und die zum Viehtransport bestimmten Wagen sind von den Eisenbahngeellschaften beständig in reinem Zustande und frei von ansteckenden Stoffen zu erhalten. Sie sind nach jedem Viehtransporte zu reinigen und zu desinfiziren.

Art. 70. Die Eisenbahnverwaltungen haben auf jeder Station eine Kontrolle (nach beigeftetem Musterformular F) aufzulegen, in welche die ausgeladenen Stücke Groß- und Kleinvieh, mit Angabe der Nummern der Gesundheitsscheine oder der Passirscheine und des Wagens, mit welchem dieselben transportirt worden sind, eingetragen werden sollen.

14. Oktober  
1887.

Diese Kontrole ist jederzeit den mit der Ueberwachung des Viehverkehrs auf Eisenbahnen beauftragten Personen zur Verfügung zu stellen. Die Eisenbahnverwaltungen sind für die Ausführung dieser Vorschriften verantwortlich.

Art. 71. Die kantonalen Behörden treffen auf Grundlage des Gesetzes und der vorliegenden Verordnung innert den Grenzen ihres Gebiets die nothwendigen Maßnahmen zur Ausübung einer wirksamen Kontrole des Viehverkehrs auf Eisenbahnen. Sie ernennen in der Person eines diplomirten Thierarztes den Experten, welcher auf einer oder mehreren Stationen die Reinigung und Desinfektion der Wagen, Quais, Rampen, Schuppen, Plätze etc., sowie die schleunige Entfernung der hiebei abfallenden Düng- und Abgangstoffe zu kontroliren hat.

Art. 72. Die Bestimmungen über den Viehverkehr auf Eisenbahnen gelten auch für die dem öffentlichen Verkehre dienenden Schiffe, mit Ausnahme der Fähren.

Der Bund ordnet eine einheitliche Ueberwachung der von den Kantonen ausgeübten Kontrole an. Ein Doppel der von den letztern in Ausführung der gegenwärtigen Bestimmungen gefaßten Beschlüsse ist dem schweizerischen Landwirthschaftsdepartement zu übermitteln.

## 6. Desinfektion der Eisenbahnwagen.

Art. 73. Für die Desinfektion der Eisenbahnwagen gelten folgende Vorschriften :

1. Alle Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Ziegen, Schafe oder Schweine transportirt worden sind, sowie alle Geräthe und Werkzeuge, die zur Fütterung, Tränkung, zum Anbinden oder zu andern Zwecken beim Transport von Vieh genannter Gattungen benutzt wurden, müssen vor ihrer neuen Verwendung im Verkehr einem Reinigungs- (Desinfektions-) Verfahren unterworfen

werden, welches geeignet ist, die Ansteckungsstoffe vollständig zu zerstören.

14. Oktober  
1887.

Die Werkzeuge und Geräthe, welche behufs Durchführung der Desinfektion benutzt wurden, sind jeweilen gleichfalls zu desinfiziren. Beim Auftreten der Rinderpest haben sich die bei der Desinfektion der Transportgeräthe verwendeten Personen einer Reinigung zu unterziehen.

Rampen und Quais, von welchen aus die Thiere verladen werden, sind nach jedem Gebrauch sorgfältig zu reinigen.

Es ist also die Desinfektion nicht bloß in dem Falle vorzunehmen, wo Eisenbahnmaterial durch Thiere verunreinigt wurde, die an einer ansteckenden Krankheit litten, sondern in allen Fällen, wo Thiere vorgenannter Gattungen transportirt wurden.

2. Jeder zum Viehtransport verwendete Wagen ist unmittelbar nach der Entladung durch einen, auf einer der beiden Längsseiten des Wagens angebrachten weißen Zettel, welcher die großgedruckten Worte „zu desinfiziren“ enthält und auf welchem auch Tag und Stunde der Entladung unter Beifügung des Stationsstempels zu bemerken ist, kenntlich zu machen.

Nach der Desinfektion ist unter dem weißen Zettel ein gelber Zettel aufzukleben, welcher das großgedruckte Wort „desinfizirt“ enthält und auf welchem auch der Tag und die Stunde der Beendigung der Desinfektion nebst dem Stationsstempel anzubringen ist.

Die Desinfektion hat wenn möglich auf der Auslastestation oder dann auf der nächsten Hauptstation in geeigneter Entfernung vom Verladungsplatz stattzufinden.

Bevor die desinfizirten Wagen getrocknet und gelüftet worden sind, ist deren Verwendung untersagt.

Art. 74. Das schweizerische Landwirthschaftsdepartement wird mit Bezug auf das behufs Reinigung und

- 14. Oktober  
1887.** Desinfektion der zum Viehtransporte benutzten Wagen und Schiffe einzuschlagende Verfahren und die dabei zu verwendenden Substanzen die ihm nothwendig erscheinenden Vorschriften erlassen.

## 7. Märkte — Ausstellungen.

Art. 75. Viehmärkte dürfen nur mit Bewilligung der Kantonsbehörden abgehalten werden; dieselben treffen gemäß dem Gesetze und der vorliegenden Verordnung die nothwendigen Verfügungen zur Ueberwachung der Märkte.

Die Behörde des Ortes, in welchem der Viehmarkt stattfindet, hat für jede Thiergattung einen besondern Platz zu bestimmen. Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine dürfen nicht im Gemenge mit einander aufgestellt werden.

Jedes zum Verkauf aufgeführte Thier muß von einem gültigen Gesundheitsschein oder Passirschein begleitet sein. Derselbe wird am Eingange des Marktes kontrolirt.

Wenn ein oder mehrere Fälle einer ansteckenden Krankheit an einem Orte auftreten, darf der Viehmarkt nur mit spezieller Bewilligung der kantonalen Sanitätsbehörde abgehalten werden.

Thiere, welche verkauft oder auf Märkte geführt werden, ohne von Gesundheitsscheinen begleitet zu sein, oder deren Gesundheitsscheine unregelmäßig ausgestellt, unvollständig oder gefälscht erscheinen, sind durch die Polizei in Beschlag zu nehmen und auf Kosten des Eigenthümers einer speziellen thierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen.

Art. 76. Alle Thiere sind ohne Unterschied und ohne Rücksichtnahme auf ihre Herkunft beim Zugang zum Markte durch einen oder mehrere speziell hiefür von der kantonalen Sanitätsbehörde bezeichnete Thierärzte zu untersuchen. Zum Zwecke der Deckung der hiedurch entstehenden Auslagen

können die Gemeinden zur Erhebung einer Eintrittstaxe ermächtigt werden. Dieselbe soll eine einheitliche, d. h. für alle Thiere derselben Gattung die gleiche sein.

14. Oktober  
1887.

Die mit der sanitärischen Untersuchung des auf die Märkte geführten Viehes betrauten Thierärzte sind verpflichtet, unverzüglich alle von ihnen konstatirten Fälle von ansteckenden Krankheiten oder von Krankheits Verdacht anzugeben.

Während der Inspektion eines Marktes soll dem Thierarzte zum Zwecke der sofortigen Desinfektion von Personen, Thieren, Geräthschaften oder Gegenständen, welche mit Ansteckungsstoff in Berührung kamen, immer eine 2 % Carbol-säurelösung in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

**Art. 77.** Ohne Einwilligung des Bundesrathes darf der Viehverkehr zwischen Kantonen in keiner Weise eingeschränkt werden.

**Art. 78.** Kranke, krankheitsverdächtige oder von einem verseuchten Orte herkommende Thiere sind am Marktorte auf Kosten der Eigenthümer abzusondern und abzusperren.

Die Sanitätsbehörde bringt sofort zur Bekämpfung der Krankheit, von welcher das Thier ergriffen ist, die im Gesetz und in der Vollziehungsverordnung vorgeschriebenen Maßnahmen in Anwendung. Die Thiere, welche unterwegs oder beim Aufführen auf den Marktplatz der Ansteckung ausgesetzt waren, sind schleunigst ausfindig zu machen und nach dem Wohnorte ihrer Eigenthümer, wo sie abgesondert und abgesperrt werden, zurück zu transportiren. Die Ortsbehörde trifft alsdann die dringlichen Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der Krankheit.

**Art. 79.** In allen Ortschaften, in welchen Viehmärkte abgehalten werden, sowie an den Eisenbahnstationen, auf welchen ein lebhafter Viehverkehr stattfindet, haben die Ortsbehörden für ausreichende und zweckmäßig eingerichtete Stallungen zur Absperrung von Vieh zu sorgen.

**14. Oktober 1887.** Die für die Viehmärkte aufgestellten Vorschriften gelten ebenfalls für Viehausstellungen.

### **8. Schlachthäuser und Metzgereien.**

Art. 80. Die im Artikel 10 des Gesetzes vom 8. Februar 1872 vorgeschriebene sanitarische Kontrolle der Metzgereien soll so eingerichtet sein, daß sie einerseits den Verkauf von gesundheitsschädlichem Fleisch verhindert, andererseits ansteckende Krankheiten bei dem Schlachtvieh entdeckt und verborgene Seuchenherde zur Kenntniß bringt.

Diese Kontrolle ist, wo möglich, nicht bloß für die öffentlichen Schlachthäuser, sondern für alles zum Verkauf geschlachtete Vieh einzuführen und in allen Fällen diplomirten Thierärzten zu übertragen, sofern sich solche zur Besetzung vakanter Fleischschauer-Stellen anmelden.

### **9. Abdeckereien.**

Art. 81. Die Kantone haben zum Zwecke der Abdeckung aller an ansteckenden Krankheiten umgestandenen Thiere, zur Verhütung von Unfällen, welche unerfahrenen Personen bei der Beseitigung infizirter Kadaver zustoßen können, sowie zur Vollziehung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung eine genügende Anzahl Personen zu bezeichnen, welche das Abhäuten und Einscharren der Thiere besorgen.

### **10. Sömmerung und Ueberwinterung.**

#### **a. Kantonaler Verkehr.**

Art. 82. Die Kantone erlassen in Anwendung des Artikels 11 des Gesetzes vom 8. Februar 1872 alle diejenigen Vorschriften, welche ihnen behufs Regelung der Sömmerung und Winterung des Groß- und Kleinviehs auf ihrem Gebiet als nothwendig erscheinen.

14. Oktober  
1887.

Art. 83. Der Auftrieb von Groß- und Kleinvieh zur Weide ist zu verbieten, sofern ein einziges Stück der Heerde mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist. Dringende Fälle sind durch einen Beschuß der kantonalen Behörde zu erledigen, in welchem gemäß Art. 51 die Bedingungen und Vorsichtsmaßregeln, unter welchen der Auftrieb erfolgen kann, vorgeschrieben und bezeichnet werden.

### b. Interkantonaler Verkehr.

Art. 84. Jedes Thier, welches zum Zwecke der Sömmerung oder des Weidegangs außer den Kanton getrieben wird, muß von einem gemäß dem beigegebenen Formular C ausgefertigten Gesundheitsscheine begleitet sein.

Für alle Thiere, welche an den gleichen Bestimmungs-ort geführt werden und dem gleichen Eigenthümer gehören, kann ein Kollektivschein ausgestellt werden.

Diese Scheine gelten für Eisenbahn- und Schiffstransporte, nicht aber für den Verkauf. Sie sind innert 48 Stunden nach Ankunft der Thiere an ihrem Bestimmungsort (Alpe oder Weide) dem Viehinspektor des Orts einzuhändigen. Zur Zeit des Abtriebs erklärt derselbe die Scheine durch Visum als zur Rückkehr gültig, worauf das Vieh in die Gemeinde, aus welcher es hergekommen, zurück geführt werden darf. Im Falle eines Verkaufs hat der Viehinspektor einen Gesundheitsschein nach Formular A auszustellen, den Abgang des Stükcs auf dem für die Sömmerung ausgefertigten Scheine vorzumerken und hievon sofort dem Viehinspektor der Gemeinde, aus welcher das verkauft Stük hergekommen, Mittheilung zu machen.

Art. 85. Die vorstehenden Vorschriften gelten ebenfalls für die zur Ueberwinterung dislocirten Thiere.

14. Oktober  
1887.

## II. Kapitel.

### 1. Viehseuchenpolizei an der Grenze.

Art. 86. Die Viehseuchenpolizei an der Grenze wird durch das Bundesgesetz vom 1. Juli 1886 geregelt.

Die Einfuhr von Vieh aus dem Auslande darf nur auf den vom Bundesrat hiefür bezeichneten Zollstätten stattfinden. Das schweizerische Landwirthschaftsdepartement ist ermächtigt, je nach den Umständen Vieheinfuhrstationen zu schließen und wieder zu öffnen.

#### a. Thierärztliche Untersuchung.

Art. 87. Alle zur Einfuhr bestimmten Thiere des Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechts sind vor ihrer Einfuhr in die Schweiz durch einen diplomirten Thierarzt zu untersuchen. Kein Stück Vieh darf eingeführt werden, ohne daß hiefür die Bewilligung des Grenzthierarztes vorliegt. Bei der Ankunft der Thiere an der Zollstätte müssen dieselben von einem Gesundheits- oder Ursprungsschein begleitet sein, welcher höchstens sechs Tage vor diesem Zeitpunkte ausgestellt worden ist und in welchem bezeugt wird, daß die Thiere aus einer seuchenfreien Gegend kommen, in welcher seit mindestens 40 Tagen kein Seuchenfall auf der betreffenden Viehgattung konstatirt wurde. Dieser Schein ist mit dem Datum, sowie mit dem Stempel der Zollstätte zu versehen und sodann dem Eigentümer wieder einzuhändigen.

Die ausländischen Gesundheitsscheine sollen für Pferde, Esel, Maulthiere und Rindvieh individuell sein; für Kleinvieh dürfen sie kollektiv sein.

#### Zurückzuweisende Thiere.

Art. 88. In Ermanglung dieses Gesundheitsscheines oder einer gleichwerthigen Bescheinigung werden die Thiere

zur Untersuchung nicht zugelassen und über die Grenze gewiesen.

14. Oktober  
1887.

Heerden, deren Stückzahl nicht mit der im Gesundheits- oder Ursprungsschein angegebenen Zahl übereinstimmt, werden ebenfalls zurückgewiesen, sofern nicht der Nachweis geleistet wird, daß die Verschiedenheit auf keinen verdächtigen Anzeichen beruht.

**Art. 89.** Wenn die zurückzuweisenden Thiere zu Schiff hergeführt worden sind und die Zurücksendung derselben in das Nachbarland nicht mehr auf demselben Wege möglich ist, so ist hiefür die Eisenbahn zu benutzen. Der Transport erfolgt bis jenseits der Grenze auf Kosten des Eigenthümers.

Wenn die Gesundheitsscheine den Vorschriften entsprechen, so sind die einzuführenden Thiere der Untersuchung seitens des Grenzhierarztes zu unterstellen. Derselbe hat jedes Thier, von welchem nicht mit Sicherheit nachgewiesen wird, daß es frei von jeder ansteckenden Krankheit ist, zurückzuweisen. Die Untersuchung erfolgt auf Kosten des Eigenthümers.

Ebenso wird die ganze Heerde zurückgewiesen, sofern an einem einzigen Stück derselben Zeichen einer ansteckenden Krankheit sich vorfinden.

#### *Passirscheine.*

**Art. 90.** Für einzelne Thiere oder für Heerden, deren Einfuhr in die Schweiz nach der Prüfung der ausländischen Gesundheitsscheine und nach der Untersuchung gestattet wurde, stellt der Thierarzt einen mit dem Stempel der Zollstätte versehenen Passirschein aus (Art. 15).

**Art. 91.** Die Zollbeamten, Grenzwächter, Landjäger und Polizeiangestellten sind gehalten, den Grenzhierärzten in der Ausübung ihrer Obliegenheiten Beistand zu leisten. Schweizerisches, von regelmäßigen Gesundheitsscheinen begleitetes Vieh, das in das Nachbarland auf einen Markt

14. Oktober  
1887. oder an eine Ausstellung geführt wurde, ist bei seiner Rückkehr der thierärztlichen Untersuchung zu unterstellen, sofern dasselbe nicht gleichen Tags und nicht über die Ausgangszollstätte zurückkehrt. Der Eigenthümer erhält keinen Passirschein, sofern sein schweizerischer Gesundheitsschein alsdann noch Gültigkeit hat. Auf dem letztern ist sowohl bei der Hinreise wie bei der Rückkehr der Stempel der Zollstätte anzubringen. Der Gesundheitszustand der Thiere ist durch den Grenzthierarzt zu bezeugen.

Wenn die Gültigkeitsdauer des Scheines abgelaufen ist, werden die Thiere in gleicher Weise wie fremde behandelt.

Die Gültigkeitsdauer eines Passirscheines ist die gleiche wie diejenige eines Gesundheitsscheines, nämlich sechs Tage für die Thiere des Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechts, und vierzehn Tage für die Thiere des Pferdegeschlechts; er ersetzt den Gesundheitsschein während seiner ganzen Gültigkeitsdauer, bezw. so lange die Thiere nicht an einen andern Besitzer übergehen.

Bei Ankunft an seinem Wohnorte hat der Eigenthümer den seine Thiere begleitenden Passirschein innert 48 Stunden dem Viehinspektor der Gemeinde zur Eintragung in die Kontrolle einzuhändigen. Will er die Thiere nach einer andern Ortschaft führen, so stellt ihm der Viehinspektor den Passirschein, sofern derselbe noch gültig ist und auf seinen Namen lautet, wieder zurück, nachdem er denselben visirt und sich von dem Gesundheitszustand der Thiere überzeugt hat.

Passirscheine, deren Gültigkeitsdauer abgelaufen, verbleiben in Händen des Viehinspektors, ebenso solche, welche auf einen andern Namen als denjenigen des Eigenthümers der Thiere lauten. In diesen Fällen sind die Viehinspektoren ermächtigt, unter Beachtung der in Artikel 15, 20 und 21 der vorliegenden Verordnung enthaltenen Bestimmungen die Passirscheine durch Gesundheitsscheine nach Formular A oder B zu ersetzen.

14. Oktober  
1887.

**Art. 92.** Für Thiere des Pferde- und Rindviehgeschlechts ist der Passirschein **i n d i v i d u e l l**, für Schafe, Ziegen und Schweine **k o l l e k t i v**, und zwar bis zu höchstens 50 Stück. Ein Kollektivpassirschein ist nur für Thiere derselben Gattung gültig. Die für einen Passirschein zu entrichtende Taxe beträgt für alle Thiergattungen 25 Rp., nicht inbegriffen die Kosten der thierärztlichen Untersuchung.

Der **i n d i v i d u e l l e P a s s i r s c h e i n** (Formular D) hat das vollständige Signalement des eingeführten Thieres, dessen Herkunft, Bestimmungsort, Name und Wohnort des Eigenthümers etc. zu enthalten; in dem **K o l l e k t i v - p a s s i r s c h e i n** (Formular E) soll die Stückzahl, Farbe, Gattung, Ursprung etc., sowie der allgemeine Zustand der Thiere (mager, fett etc.) angegeben sein. Die beiden Theile des Passirscheins (Talon und Schein) sollen zur gleichen Zeit und von derselben Hand leserlich geschrieben und **i m m e r v o m G r e n z t h i e r a r z t u n t e r z e i c h n e t** werden; sie sollen die gleichen Eintragungen enthalten.

Die Passirscheine sind von gelber Farbe; sie sind in der in den Art. 12 und 17 für die Gesundheitsscheine vorgeschriebenen Weise durch Vermittlung des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements zu beziehen. Wenn alle Formulare eines Heftes verbraucht sind, hat der Grenzthierarzt dieses Heft, das den Talon jedes ausgestellten Passirscheines enthalten soll, dem obgenannten Departement einzusenden.

**Art. 93.** Die kantonalen Behörden, die Zollbeamten, die Thierärzte, sowie alle längs der Grenze stationirten Gesundheitspolizeiorgane werden von dem Vorkommen von Viehseuchen in den angrenzenden Ländern so viel wie möglich Vormerk nehmen und von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen sofort dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement Mittheilung machen.

**Art. 94.** Wenn innert kurzer Zeit mehrere Seuchenfälle an der Grenze konstatirt werden, untersagt der Bundes-

14. Oktober rath für kürzere oder längere Zeit die Einfuhr von Thieren  
1887. der Gattung, unter welcher die Seuche herrscht.

**b. Kranke, zurückgewiesene und geschlachtete Thiere.**

Art. 95. Die mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Thiere sind zurückzuweisen, ausgenommen die an Rinderpest, Lungenseuche und Rotz erkrankten Thiere, welche sofort abzusperren und an Ort und Stelle zu schlachten sind. In diesem Falle wird der Grenzthierarzt das schweizerische Landwirtschaftsdepartement telegraphisch benachrichtigen. Die der Erkrankung oder der Ansteckung an Rinderpest oder Lungenseuche verdächtigen Thiere sind ebenfalls abzusperren und sodann zu schlachten; dem Eigenthümer der geschlachteten Thiere wird keine Entschädigung verabfolgt. Außerdem sind die vorgeschriebenen Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung dieser Krankheiten in Anwendung zu bringen, und es ist die Einfuhr von Wiederkäuern, sowie aller Gegenstände, welche den Krankheitsstoff an sich tragen können, wie Haare, frische Häute, Ueberreste, Futtermittel, zu untersagen.

Art. 96. Der Grenzthierarzt hat von der Zurückweisung eines oder mehrerer kranker oder krankheitsverdächtiger Thiere dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement und den benachbarten schweizerischen Zollstätten Kenntniß zu geben.

Auf dem ausländischen Gesundheitsscheine ist die Zurückweisung vorzumerken und der Stempel der Zollstätte anzubringen.

Die Plätze, auf welchen die kranken oder krankheitsverdächtigen Thiere gestanden sind, sollen auf Kosten des Eigenthümers gereinigt und desinfizirt werden.

## 2. Durchfuhr. Grenzverkehr.

14. Oktober  
1887.

**Art. 97.** Ausländische, die Schweiz transitirende Thiere sind wie einzuführende Thiere zu behandeln, welches auch die Ausdehnung des zu transitirenden Gebiets und die Dauer des Aufenthalts im Inlande sei. Hievon ausgenommen sind die in Art. 98 bezeichneten Fälle.

Beim Austritte ist der Passirschein, welcher nach der Untersuchung an der Eintrittsstelle verabfolgt wurde, durch den Eigenthümer der Thiere den Zollbeamten zu übergeben und zu annulliren.

**Art. 98.** Die Bewohner der an der Grenze gelegenen Ortschaften können jederzeit mit ihrem eigenen Vieh, sei dasselbe an den Pflug oder vor einen Wagen gespannt, oder werde dasselbe zur Weide, zur Schmiede geführt etc., die Grenze in beiden Richtungen überschreiten. Diese Erleichterung wird nicht zum Zwecke des Verkaufs oder des Handels, sondern ausschließlich zur Ausübung des Berufes und zur Verrichtung der landwirthschaftlichen Arbeiten gestattet.

Sofern die Viehgesundheitsverhältnisse der benachbarten Länder dies erfordern, kann das schweizerische Landwirtschaftsdepartement alle diejenigen den Grenzverkehr beschränkenden Verfügungen erlassen, welche es zum Zwecke der Sicherung des einheimischen Viehstandes als nothwendig erachtet.

**Art. 99.** Auf Verlangen der Ortsbehörden oder der Gesundheitspolizeiorgane ist das jenseits der Grenze gewesene Vieh bei seiner Rückkehr einer thierärztlichen Untersuchung zu unterstellen. Immerhin ist dieselbe für den Eigenthümer der Thiere kostenfrei.

Wenn konstatirt ist, daß die Thiere jenseits der Grenze mit Thieren, welche mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren, in direkte oder indirekte Berühring gekommen sind, so sind dieselben am Wohnorte des Eigenthümers abzusperren.

14. Oktober  
1887.

### 3. Einfuhr von Fleisch.

Art. 100. Frisches, geräuchertes oder eingesalzenes Fleisch, sowie die verschiedenen Arten Fleischwaaren (Würste, Schinken, Speck etc.), welche zum Verkauf eingeführt werden, sind auf den Zollstätten nur dann einzulassen, wenn sie von einem durch einen Thierarzt unterzeichneten Gesundheitsschein begleitet sind, in welchem bezeugt wird, daß sie gesund sind und von einem Thiere (des Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- oder Schweinegeschlechts) stammen, welches mit keinen ansteckenden Krankheiten behaftet war.

Frisches, zu Handelszwecken (Marktverkauf, Colportage etc.) eingeführtes Fleisch, sowie Speck sind außerdem bei der Einfuhr durch den Grenzthierarzt zu untersuchen; werden sie als Nahrungsmittel tauglich befunden, so visirt derselbe den Gesundheitsschein, andernfalls sind sie in Beschlag zu nehmen, ungenießbar zu machen und zu vergraben. Der Eigenthümer hat kein Recht auf irgendwelche Entschädigung.

Wenn Fleisch oder Speck in sorgfältig verschlossener oder plombirter Verpackung versandt wird, so ist die thierärztliche Untersuchung bis zur Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte aufzuschieben; die Gesundheitspolizeibehörde des Orts hat für die Vornahme derselben zu sorgen.

Diese Bestimmungen finden auf Fleischextrakt, auf Fleischkonserven und andere gekochte oder ungekochte Fleischwaaren, welche in Flaschen oder in Blechbüchsen verpackt sind, keine Anwendung. Immerhin kann das schweizerische Landwirthschaftsdepartement auch mit Bezug auf diese Waaren, sofern besondere Verhältnisse es erfordern, diejenigen Verfügungen erlassen, welche es zur Handhabung einer zweckmäßigen gesundheitspolizeilichen Kontrolle als nothwendig erachtet.

**III. Kapitel.**

14. Oktober  
1887.

**Vollziehungsmaßnahmen.**

Art. 101. Die vorliegende Verordnung ist den Kantonsregierungen zur Vollziehung zu übermitteln. Dieselben sind gehalten, alle Vorschriften der Verordnung streng in Anwendung zu bringen; sie treffen zu diesem Zwecke die nothwendigen Anordnungen.

Art. 102. Das schweizerische Landwirtschaftsdepartement, das Zoll- und das Eisenbahndepartement sind mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt, ein jedes, soweit es seinen Geschäftskreis betrifft.

Art. 103. Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Art. 37 des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872 und, sofern die Handlung nicht als gemeines Verbrechen oder Vergehen (z. B. Betrug, Fälschung, gemeingefährliches Verbrechen gegen Leben und Gesundheit u. s. w.) unter das Strafgesetz fällt und vom Strafrichter zu beurtheilen ist, werden von der zuständigen Kantonsbehörde bestraft:

- 1) Widerhandlungen gegen die Vorschriften über Gesundheits- und Ursprungsscheine (Art. 10—21 dieser Verordnung) mit Geldbuße von 5—100 Franken (vergl. Art. 4—9 und Art. 36, Absatz 1, des Gesetzes von 1872 und, bezüglich des Gerichtsstandes, Art. 3 des Gesetzes von 1873).
- 2) Widerhandlungen gegen die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung und gegen fernere vom Bundesrathen oder seinen Organen zur Verhinderung der Ausbreitung und zur Vertilgung von Viehseuchen angeordnete Maßnahmen mit Geldbuße von 10—500 Franken (vergl. Art. 36, Absatz 2, des Bundesgesetzes von 1872 und Art. 1 und 2 des Gesetzes von 1873).

**14. Oktober  
1887.**

Wenn derjenige, welcher sich gegen die Gesetze und Verordnungen zur Bekämpfung der Viehseuchen verfehlt, mit Vieh Handel treibt, so soll dies als erschwerender Umstand angesehen werden.

Art. 104. Die Vollziehungsverordnung vom 20. Wintermonat 1872 zum Bundesgesetz über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen, vom 8. Hornung 1872 (A. S. X, 1044);

die Verordnung vom 3. Weinmonat 1873, betreffend Maßregeln zur Tilgung der Maul- und Kluenseuche (A. S. XI, 365);

die Vollziehungsverordnung vom 17. Dezember 1886 zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872, 19. Juli 1873 und 1. Juli 1886 (A. S. n. F. IX, 305);

die Bundesratsbeschlüsse

- a. vom 11. Mai 1874, betreffend die Einfuhr von Schafen und Schweinen aus dem Auslande und den Verkehr mit solchen im Innern der Schweiz (A. S. XI, 567),
- b. vom 25. Wintermonat 1875, betreffend Quarantänemaßregeln für die Einfuhr von Schweinen und Schafen aus Frankreich in die Schweiz (A. S. n. F. I, 806),
- c. vom 9. Weinmonat 1877, betreffend die Regelung der Vieheinfuhr aus Italien (A. S. n. F. III, 221),
- d. vom 23. Weinmonat 1877, betreffend Sperrmaßregeln gegen die Vieheinfuhr aus Oesterreich und dem Fürstenthum Liechtenstein (A. S. n. F. III, 223),
- e. vom 8. Juli 1879, betreffend die Einfuhr von Rindvieh aus Italien über die tessinische Grenze (Bundesblatt 1879, III, 74) und
- f. vom 10. Oktober 1884, betreffend Gesundheitsscheine für den Viehverkehr (A. S. n. F. VII, 582);

das Kreisschreiben des Bundesrathes an die Kantonsregierungen, vom 24. April 1883, betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Ausdehnung der Maul- und Klauenseuche (Bundesblatt 1883, II, 648),

14. Oktober  
1887.

sowie alle eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen, welche mit der gegenwärtigen Verordnung im Widerspruch stehen,

sind aufgehoben.

Art. 105. Diese Verordnung tritt mit 1. Januar 1888 in Kraft.

Bern, den 14. Oktober 1887.

Im Namen des schweiz. Bundesraths  
der Bundespräsident  
**Droz,**  
der Kanzler der Eidgenossenschaft  
**Ringier.**



31. Oktober  
1887.

## Kreisschreiben des Bundesraths

an

die eidgenössischen Stände

betreffend

die Vereinbarung zwischen der

### Schweiz und Oesterreich - Ungarn

bezüglich der

### Wiederaufnahme ehemaliger Staatsangehöriger.

Wir beeihren uns, Ihnen unter Hinweis auf die in unserem letzten Geschäftsberichte, Abtheilung Justiz- und Polizeidepartement (Bundesblatt 1887, II, S. 660, Ziffer 10), berührte Frage der Wiederaufnahme ehemaliger Staatsangehöriger zur Kenntniß zu bringen, daß wir unter dem 21./28. d. M. mit dem k. u. k. österreichisch - ungarischen Ministerium des Aeußern folgende Erklärung ausgewechselt haben:

„Die Regierungen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der österreichisch-ungarischen Monarchie sind übereingekommen, bezüglich der Uebernahme Auszuweisender den Grundsatz zur Anwendung zu bringen, daß jeder der kontrahirenden Theile sich verpflichtet, auf Verlangen des andern Theiles seine Angehörigen wieder zu übernehmen, auch wenn dieselben die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, soferne sie nicht dem andern Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden wären.“

Diese Vereinbarung ist sofort in Kraft getreten.

Bern, den 31. Oktober 1887.

Im Namen des schweiz. Bundesraths  
der Bundespräsident

**Droz,**

der Kanzler der Eidgenossenschaft

**Ringier.**



**Reglement**

4. November  
1887.

betreffend

**die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an Kantone  
und Gemeinden zur Bekämpfung gemeingefähr-  
licher Epidemien.**

**Der schweizerische Bundesrat,**

in Vollziehung von Artikel 8, Alinea 2, des Bundesgesetzes betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, vom 2. Juli 1886,

beschließt:

Art. 1. Die in Artikel 8 des zitierten Gesetzes vorgesehenen Entschädigungen für Unterbringung von Kranken, Verpflegung und ärztliche Behandlung der unfreiwillig internirten und der in Krankenasylen untergebrachten Kranken, Isolirung, Ueberwachung und Auslogirung von Gesunden, Erwerbsverluste, Desinfektion und sanitärer Ueberwachung des Verkehrs, namentlich des internationalen Grenzverkehrs, werden vom Bunde ausbezahlt, insofern den zu der Vollziehung des Gesetzes verpflichteten Behörden und Beamten hinsichtlich der rechtzeitigen und vollständigen Durchführung desselben keine Pflichtverletzung oder Nachlässigkeit zur Last fällt.

Im streitigen Falle entscheidet hierüber letztinstanzlich der Bundesrat.

Art. 2. Für Benützung öffentlicher Gebäude, gewöhnliche Spitäler inbegriffen, zur Unterbringung von epidemischen Kranken bezahlt der Bund in der Regel keine Vergütung, ausnahmsweise nur dann, wenn eine andere Möglichkeit, dem Bedürfnisse Genüge zu leisten, nachweis-

4. November bar nicht vorhanden war und der Kanton oder die Gemeinde 1887. selbst für Benützung solcher Lokalitäten effektive Entschädigung zu bezahlen hatte.

Art. 3. Die Wahl eines Privathauses zur Aufnahme von epidemisch Kranken bedarf der Genehmigung einer oberen kantonalen Sanitätsbehörde.

Ist solche Genehmigung nicht der Miethe vorgängig eingeholt, oder ist letztere ungeachtet eines allfälligen Einspruchs der kompetenten Behörde abgeschlossen worden, so wird Seitens des Bundes eine Vergütung an dieselbe nicht geleistet.

Die Vergütung wird auf Grundlage der effektiv bezahlten Miethsumme berechnet.

Art. 4. Die Vergütung für vorübergehend erstellte Bauten, d. h. für solche, welche bestimmt sind, nach Ablauf der Epidemie wieder beseitigt zu werden, wird auf Grundlage der Kosten berechnet, welche nach Abbruch derselben und Verwerthung der Materialien der betreffenden Gemeinde reell auffallen, kann aber für eine Baute Fr. 3000 nicht übersteigen.

Für solche Bauten kleinern und größern Umfangs werden von der Bundesbehörde den Kantonen zu Handen der Gemeinden Pläne mit Beschreibung und Kostenberechnung geliefert.

Diese Bauten müssen, wenn für dieselben auf Bundesvergütung Anspruch gemacht werden will, im Wesentlichen den Plänen entsprechen.

Art. 5. Bleibende Asylbauten haben Anspruch auf den Bundesbeitrag, wenn sie

neu errichtet, oder nach neuer Vorschrift umgebaut, speziell zur Aufnahme und Verpflegung von ansteckenden Kranken im Sinne von Art. 1 des Gesetzes bestimmt, nach einem auch von der Bundesbehörde genehmigten Plane gebaut werden.

Der Bundesbeitrag für solche Krankenasyile richtet sich nach den Verhältnissen, kann aber im einzelnen Falle Fr. 5000 nicht übersteigen.

Gemeinden an Post- und Eisenbahnstationen, welche 4. November  
amtlich als solche bezeichnet sind, wo auf der Reise er-  
krankte Personen zur ärztlichen Behandlung und Verpflegung  
sollen abgegeben werden können, kann der Bundesrat an  
vorschriftmäßig erstellte, bleibende Asyle noch eine be-  
sondere Vergütung gewähren.

1887.

Die Kantone sind dem Bunde gegenüber zu gehöriger Erhaltung solcher mit Bundesbeitrag errichteten Asyle verpflichtet und haben dafür zu sorgen, daß sie erforderlichen Falles sofort verwendet werden können.

Art. 6. Kosten für Beschaffung von Lokalitäten zur Aufnahme auslogirter Gesunder können nur in Rechnung gebracht werden, wenn Privathäuser gemietet oder eigene vorübergehende Bauten erstellt werden mußten.

Im ersten Falle kommt bezüglich der Vergütung Art. 3, Alinea 3, im zweiten Falle Art. 4, Alinea 1, in Anwendung.

Art. 7. Die Kosten für die Beschaffung der zu Aufnahme und Verpflegung der Kranken nothwendigen Mobilial-Gegenstände können besonders in Rechnung gebracht werden.

Indessen bezahlt der Bund seine Vergütung an diese Ausrüstungsgegenstände, welche aufbewahrt werden können, für eine betreffende Gemeinde je nur einmal, mit Ausnahme neuer, nothwendiger Ergänzungen.

Ueber diese Gegenstände sind besondere Verzeichnisse zu führen.

Art. 8. Der Bund betheiligt sich an den Kosten für Verpflegung (Nahrung und Wartung) und ärztliche Behandlung solcher Kranken, welche von der kompetenten Behörde, sei es internirt, sei es in ein Krankenasytl versetzt, und solcher Gesunden, welche von ihr auslogirt oder internirt werden mußten und welche überdieß bedürftig sind.

Der Entscheid über die Frage der Bedürftigkeit ist Sache der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde.

Die Kosten für Verpflegung, sowie diejenigen für ärztliche Behandlung mit Inbegriff der Medikamente werden

**4. November 1887.** nach den Ansätzen und Taxen vergütet, welche von den Kantonsbehörden in ihren bezüglichen Vollziehungsverordnungen festgestellt werden.

Art. 9. Die Kosten für zeitweise ärztliche Ueberwachung der Isolirten und der Auslogirten werden nach den gleichen Grundsätzen vergütet, wie die ärztliche Behandlung der in Krankenasylen untergebrachten Kranken.

Art. 10. Die Bemessung der Entschädigung, welche (gemäß Art. 5 des cit. Gesetzes) Gesunde, die auslogirt oder internirt werden und bedürftig sind, für die in Folge der amtlichen Maßregeln in ihrem Erwerbe erlittenen Verluste beanspruchen, ist Sache der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde.

Die Vergütung wird nur für nachgewiesene, effektiv bezahlte Entschädigungen ausgerichtet.

Art. 11. Die Desinfektion soll in allen Theilen den Anordnungen und Vorschriften entsprechen, welche der Bundesrath gemäß Art. 6 des Gesetzes für die verschiedenen Epidemien zu erlassen hat.

Kosten, welche aus Vorkehren entstehen, die von der genannten Behörde nicht vorgeschrieben sind, werden bei der Vergütung nicht berücksichtigt.

Die Vergütung tritt nur ein für die von den Sanitätsbehörden amtlich angeordnete, von der Gemeindebehörde durchgeföhrte und ärztlich kontrolirte Desinfektion.

An die Kosten für Apparate, welche, einmal angeschafft, aufbewahrt werden können, wird je nur einmal Vergütung geleistet.

Die Kosten für Desinfektionsmaterialien werden auf Grundlage der zur Zeit für die betreffenden Materialien geltenden Preise, die Kosten für die amtliche Desinfektionsausführung nach Maßgabe der in den betreffenden Gemeinden für öffentliche Arbeiten analoger Art üblichen Taxen vergütet.

Art. 12. Bei Vergütung der Kosten für die sanitärische Ueberwachung des Grenzverkehrs werden

nur diejenigen Personen und Dienstleistungen in Berechnung gezogen, welche durch die in Art. 7 des cit. Gesetzes vorgesehenen Verfügungen des Bundes verlangt werden.

4. November  
1887.)

Der zulässige Honoraransatz für den mit der sanitärschen Ueberwachung beauftragten Arzt beträgt, wenn er am Orte wohnt, für einen ganzen Tag Fr. 25, für einen halben Tag Fr. 12; für einzelne Dienstleistungen die am Orte übliche Besuchstaxe; wenn er außerhalb seines Wohnortes verwendet wird: für einen ganzen Tag Fr. 30, für einen halben Tag Fr. 15, nebst Vergütung der Transportkosten.

**Art. 13.** Die Entschädigungsforderungen an den Bund sind von den Gemeindebehörden, nach Hauptrubriken ausgeschieden und mit den Belegen für die gemachten Ausgaben versehen, sammt einem Berichte über die Epidemie und die bezügliche Thätigkeit der Behörde der betreffenden Kantonsregierung einzureichen, welche die Rechnungen, beziehungsweise Forderungen, auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften prüft und dieselben mit ihrem gutachtlichen Berichte an den Bundesrat einbegleitet.

Die Frist, innerhalb welcher die Eingabe der Forderungen stattzufinden hat, wird jeweilen nach Ablauf einer Epidemie vom Bundesrath bestimmt, welcher sich auch vorbehält, für die Rechnungsstellung und Berichterstattung ein verbindliches Schema aufzustellen.

**Art. 14.** Vorstehendes Reglement tritt sofort in Kraft und ist in die amtliche Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 4. November 1887.

Im Namen des schweiz. Bundesraths  
der Bundespräsident  
**Droz,**  
der Kanzler der Eidgenossenschaft  
**Ringier.**



21. November  
1887.

## D e k r e t

betreffend

### die Vereinigung der Einwohnergemeinde Hauben mit derjenigen von Oberdießbach.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Anwendung des § 66, Lemma 2, der Staatsverfassung,  
des § 4 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852,  
nach Anhörung der beteiligten Gemeinden,  
auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

#### § 1.

Der Bezirk der Einwohnergemeinde Hauben wird mit demjenigen der Einwohnergemeinde Oberdießbach vereinigt in der Weise, daß die erstere Gemeinde in der letztern nach jeder Richtung der Verwaltung aufgeht (§§ 5 bis 17 des Gemeindegesetzes).

Das sämmtliche Gemeindevermögen von Hauben wird ebenfalls mit demjenigen von Oberdießbach verschmolzen.

21. Novembe  
1887.

§ 2.

Die burgerlichen Angelegenheiten werden insoweit nicht von dieser Verschmelzung berührt, als über die dermaligen Heimatgenössigen in Hauben und deren Nachkommen der bereits vorhandene Burgerrodel für sich fortgeführt werden soll.

§ 3.

Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1888 in Kraft. Der Regierungsrath wird mit dessen Vollziehung beauftragt.

Allfällige Anstände nicht privatrechtlicher Natur, die aus der Verschmelzung erwachsen sollten, sind administrativ-gerichtlich zu erledigen.

Bern, den 21. November 1887.

Im Namen des Grossen Raths  
der Präsident  
**O. v. Büren,**

der Staatsschreiber  
**Berger.**



21. November  
1887.

## D e k r e t

betreffend

### Verschmelzung der Gemeinden Wyl und Alchenstorf im Amtsbezirk Burgdorf.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
in Anwendung des § 66, 2. Lemma, der Staatsverfassung und der §§ 4 und 64 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852,

nach Anhörung der beteiligten Gemeinden,  
auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

#### § 1.

Der Bezirk der Gemeinde Wyl wird mit demjenigen der Gemeinde Alchenstorf vereinigt, in der Weise, daß erstere in Betreff der Verwaltungszweige, die ihr jetzt zustehen, in der letztern aufgeht.

Das sämmtliche Gemeindevermögen von Wyl wird ebenfalls mit demjenigen von Alchenstorf verschmolzen.

21. Novembe  
1887.

§ 2.

Die burgerlichen Angelegenheiten werden von dieser Vereinigung nicht berührt und ebensowenig die Güter und Nutzungen der Burgerkorporation in Alchenstorf. Endlich wird durch dieses Dekret an dem Verhältniß der Bevölkerung Wyls und Alchenstorfs zum Centralgemeindeverband Koppigen nichts verändert.

§ 3.

Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1888 in Kraft und ist in die Gesetzsammlung einzurücken. — Vor diesem Zeitpunkt hat die Gemeinde Wyl ihre sämmtlichen Wege, Brücken und Coulissen in gehörigen Stand zu stellen.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt.

Streitigkeiten nicht privatrechtlicher Natur, welche aus dessen Vollziehung entstehen, sind administrativ-gerichtlich zu erledigen.

Bern, den 21. November 1887.

Im Namen des Grossen Raths  
der Präsident  
**O. v. Büren,**  
der Staatsschreiber  
**Berger.**

---

25. November  
1887.

## Beschluß

betreffend

### die Sitzungs- und Reisegelder der Mitglieder des Verwaltungsraths der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

Der Große Rath des Kantons Bern

beschließt:

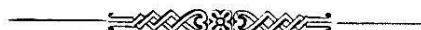
**1.** Der Artikel 5 des Dekrets betreffend die kantonale Brandversicherungsanstalt vom 31. August 1882 wird abgeändert wie folgt:

« Die Mitglieder des Verwaltungsraths beziehen ein  
« Sitzungsgeld von 5 Franken. Außerdem wird denjenigen,  
« welche nicht in Bern wohnen, eine Reiseentschädigung  
« für die Hin- und Herreise von 30 Centimes per Kilo-  
« meter ausgerichtet. »

**2.** Dieser Beschuß ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 25. November 1887.

Im Namen des Grossen Raths  
der Präsident  
**O. v. Büren,**  
der Staatsschreiber  
**Berger.**



**D e k r e t**

betreffend

25. November:  
1887.**die Umschreibung der reformirten Kirchgemeinde  
Delsberg.**

**Der Große Rath des Kantons Bern,  
in Betrachtung,**

daß die örtlichen Verhältnisse eine Abänderung vom jetzigen gesetzlichen Zustande betreffend die Umschreibung der reformirten Kirchgemeinde Delsberg wünschbar machen;  
auf den Bericht und Antrag des Regierungsraths,  
gestützt auf § 66 der Staatsverfassung und § 6, litt. a,  
des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874,

beschließt:

**§ 1.** Die reformirte Kirchgemeinde Delsberg umfaßt die reformirte Bevölkerung der Amtsbezirke Delsberg und Laufen und der zum Amtsbezirk Münster gehörenden Gemeinden Courrendlin, Vellerat, Châtilon, Rossemaison, Courchapoix, Corban, Mervelier und Schelten.

**§ 2.** Dieses Dekret tritt sogleich in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen. Der Regierungsrath ist mit dessen Ausführung beauftragt.

Bern, den 25. November 1887.

Im Namen des Grossen Raths.  
der Präsident  
**O. v. Büren,**  
der Staatsschreiber  
**Berger.**



1. Dezember  
1887.

**D e k r e t**  
betreffend  
**die Bildungsanstalten**  
für  
**Mittelschullehrer.**

**Der Große Rath des Kantons Bern,**  
in Ausführung des § 14 des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten vom 18. Juli 1875,  
beschließt:

**§ 1.** Zur Bildung von Lehrern für Sekundarschulen und Progymnasien dient eine Lehramtsschule, welche mit der philosophischen Fakultät der Hochschule in Verbindung steht.

**§ 2.** Für die Lehramtsschule wird von der Erziehungsdirektion ein besonderer Studienplan aufgestellt, welcher die nothwendigen Vorlesungen nach Inhalt und Umfang, sowie die unerlässlichen Uebungen und Repetitorien bestimmen wird.

**§ 3.** Soweit die Natur des Gegenstandes es gestattet, sind die akademischen Lehrer zu veranlassen, diese Vorlesungen, Uebungen und Repetitorien zu halten. Wo die besondern Zwecke der Bildungsanstalt, oder die Ueberladung des betreffenden akademischen Lehrers es gebieten, kann der Regierungsrath auch andere Lehrkräfte, die außerhalb des akademischen Lehrkörpers stehen, als Lektoren anstellen.

**§ 4.** Die Erziehungsdirektion hat dafür zu sorgen, daß die im Studienplan enthaltenen Fächer mit der daselbst angegebenen Stundenzahl und, soweit nöthig, in der dort aufgeführten Reihenfolge regelmäßig vorgetragen werden.

Sie sorgt auch dafür, daß die Lehramtskandidaten sich durch Uebungen im Unterrichten mit Schülern für die praktische Seite des Lehramts heranbilden können.

**§ 5.** Zur Leitung der Anstalt und zur Vorberathung ihrer Angelegenheiten ernennt die Erziehungsdirektion eine Kommission, welche aus einem Vorsteher und zwei Mitgliedern besteht. Der Vorsteher wird aus der Zahl der an der philosophischen Fakultät angestellten Professoren gewählt.

**§ 6.** Mit Rücksicht auf den französischen Kantonsteil kann auf der Kantonsschule in Pruntrut eine auf die Lehramtsschule vorbereitende Abtheilung eingerichtet werden.

**§ 7.** Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Bern, den 1. Dezember 1887.

Im Namen des Grossen Raths

der Präsident

**O. v. Büren,**

der Staatsschreiber

**Berger.**

1. Dezember  
1887.

5. Dezember  
1887.

## Verordnung

über

### Organisation, Ausrüstung, Aufgebot, Kontrollführung und Verwendung des Landsturmes.

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 1./4. Dezember  
1886 betreffend den Landsturm;

in der Absicht, in Zeiten von Krieg und Kriegsgefahr  
für den Nachschub und die Verstärkung der Feldarmee zu  
sorgen und die für die sekundären Hülfsleistungen erforder-  
lichen Mannschaften zu gewinnen,

beschließt:

#### I. Dienstplicht.

Art. 1. Jeder wehrfähige Schweizerbürger vom zurück-  
gelegten 17. bis zum vollendeten 50. Altersjahr, der nicht  
im Auszug oder in der Landwehr eingetheilt ist, hat die  
Pflicht, im Landsturm zu dienen.

Im Landsturm können auch Freiwillige Aufnahme finden,  
welche das 17. Altersjahr noch nicht erreicht oder das  
50. Altersjahr überschritten haben.

Art. 2. Vom Dienste im Landsturm sind befreit:

das im Art. 2 der Militärorganisation vom 13. Novem-  
ber 1874 aufgeführte Personal, sodann

- a. Verstümmelte und körperlich und geistig Gebrechliche, welche keinerlei nützliche Dienstleistung verrichten können;  
 b. Kranke, deren Krankheiten durch jede Art von Dienstleistung verschlimmert werden müßten.

5. Dezember 1887.

Vom Dienste mit der Waffe schließen aus:

- c. Gebrechen, welche den nützlichen Gebrauch einer Waffe nicht zulassen;  
 d. Gebrechen, welche die Marschfähigkeit aufheben oder bedeutend beschränken.

Von der Landsturmpflicht befreien nicht:

diejenigen im § 109 der „Instruktion über die sanitarische Beurtheilung der Wehrpflichtigen vom 2. September 1887“ erwähnten Gebrechen, welche die nützliche Verwendung des Betreffenden in irgend einem Dienstzweige nicht hindern.

Vom Dienste im Landsturm überhaupt sind auszuschließen:

- e. Korrektionell oder kriminell Bestrafte;  
 f. Leute, deren Vergangenheit oder Lebensführung keine Garantie für gutes Verhalten im Dienste bietet.

## II. Altersklassen.

Art. 3. Die Landsturmpflichtigen werden nach ihrem Alter und nach Maßgabe der in der Militärorganisation festgesetzten Wehrpflicht ausgeschieden:

1. in Mannschaften unter diesem wehrpflichtigen Alter (17, 18 und 19 Jahren und jüngeren Freiwilligen);
2. in Mannschaften im wehrpflichtigen Alter (20 bis 50, beziehungsweise 55 Jahren [Offiziere] und älteren Freiwilligen).

### a. Erste Altersklasse.

Art. 4. In Zeiten von Krieg und Kriegsgefahr sind die Mannschaften der ersten Altersklasse sanitarisch zu unter-

**5. Dezember 1887.** suchen, in Rekrutenbataillone zu formiren und zu instruiren, um als Nachschub für den Auszug verwendet zu werden.

Die untauglich erfundenen Leute werden, soweit sie sich eignen, den Hülfsstruppen (Art. 12 und 13) zugewiesen.

**Art. 5.** Die Kontrolirung der Mannschaft der ersten Altersklasse findet nur auf besondere Anordnung des schweiz. Militärdepartements statt.

### **b. Zweite Altersklasse.**

**Art. 6.** Aus den Mannschaften im wehrpflichtigen Alter werden gebildet:

- a. der bewaffnete Landsturm,
- b. die Hülfsstruppen.

**Art. 7.** Die dem bewaffneten Landsturm oder den Hülfsstruppen zugewiesenen Mannschaften können jahrgangsweise als Ersatzmannschaft der Landwehrtruppen derjenigen Waffengattung verwendet werden, bei der sie früher gedient haben.

## **III. Truppenkörper des bewaffneten Landsturmes.**

### **a. Die Landsturmbataillone.**

**Art. 8.** Das Landsturmbataillon besteht in der Regel aus 4 Kompagnien, jede in einer Stärke von höchstens 200 Mann, welche in 4 Sektionen zerfallen. Je nach den örtlichen Verhältnissen (z. B. in Gebirgsgegenden, Thalschäften) kann die Stärke der Kompagnien zwischen 80 und 200 Mann wechseln.

In den Bataillonskreisen können unter geeigneten Verhältnissen Schützenkompagnien und Sektionen gebildet werden.

**Art. 9.** An der Spitze des Bataillons steht ein Major; die Kompagnien werden durch Hauptleute, die Sektionen durch Lieutenants befehligt. Dem Bataillonschef ist beizugeben:

- 1 Adjutant mit Hauptmannsgrad,
- 1 Verwaltungsoffizier,
- 1 Arzt.

**Art. 10.** Für jede Kompagnie sind in der Regel zu 5. Dezember  
ernennen:

1887.

- 1 Feldweibel,
- 1 Fourier,
- 16 Unteroffiziere (Wachtmeister oder Korporale),  
einige Spielleute.

#### **b. Die Kanonierabtheilungen.**

**Art. 11.** Im bewaffneten Landsturm ist divisionskreisweise eine aus gedienten Kanonieren bestehende Abtheilung in der Stärke bis auf 300 Mann zu bilden, welche insbesondere zum Ersatz der Bedienungsmannschaft von Positionsgeschützen verwendet und zusammengezogen werden können.

**Art. 12.** Die Gliederung und Stärke der bewaffneten Korps des Landsturmes schließt sich möglichst an diejenige des Auszuges und der Landwehr an.

Als Hauptgrundsatz ist eine thunlichst rasche Vereinigung der Detaschemente und Sektionen in Kompagnien und Bataillone festzuhalten.

### **IV. Gliederung der Hülffstruppen.**

#### **a. Pionnierabtheilungen.**

**Art. 13.** Der größte Theil der Hülffstruppen ist der Pionnierabtheilung zuzuweisen, welche aus Leuten zu bilden ist, die sich für Schanzarbeiten eignen.

In den Bataillonskreisen sind eine oder mehrere Pionnierabtheilungen kompagnieweise mit einer Stärke bis auf 200 Mann zu formiren. Die Kompagnien können zu größern Abtheilungen bis auf ein Bataillon zusammengezogen werden.

#### **b. Spezialabtheilungen.**

**Art. 14.** Die Spezialabtheilungen bestehen aus:

- a. Arbeitern in Militäretablissementen, Kriegswerkstätten und Magazinen;

**14. Oktober  
1887.**

- b. Leuten für den Sanitätsdienst;
- c. Handwerkern (Bäckern und Metzgern) für den Verpflegungsdienst;
- d. Fuhrleuten, Führern, Boten und Velocipedisten für den Transport- und Nachrichtendienst;
- e. beschränkt marschfähigen Leuten für den engern Polizei- und Feuerwehr- und den Büreauudienst;
- f. Depotmannschaften, deren Zutheilung vorbehalten wird.

**Art. 15.** Die Spezialabtheilungen sind als bloße Gemeinde-Detaschemente zu organisiren, deren kreisweise Vereinigung besondern Verfügungen vorbehalten wird.

## **V. Organisation der Truppenkörper und Abtheilungen.**

**Art. 16.** Die Oberleitung der Organisation des Landsturmes steht unter dem schweiz. Militärdepartement.

**Art. 17.** In jedem Divisionskreis wird die Durchführung der Organisation des Landsturmes einem oder mehreren höheren Offizieren übertragen. Dieselben verkehren direkt mit den kantonalen Militärbehörden und ihren Organen und übermitteln ihnen die von der Oberbehörde erlassenen Befehle.

### **a. Zutheilung der Mannschaft zu den Truppenkörpern und Abtheilungen.**

**Art. 18.** Die Organisation der Truppen und Abtheilungen des Landsturmes findet in folgender Weise statt:

Die pflichtige Mannschaft wird in der Gemeinde oder Sektion entweder insgesammt oder in Abtheilungen nach Jahrgängen gesammelt und nach Maßgabe ihrer Tauglichkeit durch eine Abordnung der Gemeindebehörde in Verbindung mit dem Sektionschef entweder dem bewaffneten Landsturm oder den Hülfstruppen (Art. 6) zugewiesen.

5. Dezember  
1887.

**Art. 19.** Den Landsturmbataillonen werden die Leute zugetheilt, welche mit der Handhabung der Handfeuerwaffen vertraut oder welche als Schützen bekannt und kräftig genug sind, um den Anforderungen ihres Dienstes zu genügen.

Die Gesammtstärke des bewaffneten Landsturmes soll annähernd 30 % der Pflichtigen betragen.

**Art. 20.** Die übrigen, für die Hülfsgruppen bestimmten Mannschaften werden nach ihren persönlichen Eigenschaften und ihrer bürgerlichen Thätigkeit in die Spezialabtheilungen eingereiht.

**Art. 21.** Bei der Organisation der Landsturmpflichtigen (Art. 18) wird von einer sanitarischen Untersuchung Umgang genommen.

Der Entscheid, ob und in welcher Weise der Pflichtige sich zur Eintheilung eignet, ist unter Berücksichtigung der im Art. 2 gegebenen Vorschriften Sache der Gemeindebehörde in Verbindung mit dem Sektionschef.

Gegen Entscheide über körperliche und geistige Gebrechen steht der Rekurs an die sanitarische Kommission des Divisionskreises offen.

### b. Zutheilung der Gemeinde-Detaschemente.

**Art. 22.** Die Revision der gemeinde- oder sektionsweisen Eintheilung (Art. 18) der Landsturmpflichtigen ist Sache des betreffenden Kreiskommandanten, beziehungsweise des vom Bundesrathe hiemit besonders betrauten höhern Offiziers (Art. 24).

Nach Gutheißung der Ausscheidungen ordnet dieser Offizier die Spezialzutheilung der Gemeinde-Detaschemente zu den Korps an und sorgt für den Eintrag letzterer in das Kontrolformular (Formular A) und in das Dienstbüchlein des Mannes.

**Art. 23.** Die Korps des bewaffneten Landsturmes werden nach Maßgabe der für den Auszug und die Landwehr bestehenden Territorialeintheilung gebildet.

**5. Dezember**      Aus den Dataschemen der Gemeinden werden eine  
**1887.**            oder mehrere Sektionen, aus diesen letzteren im Rekrutirungskreis die Kompagnien, beziehungsweise Bataillone, formirt.

Jeder Rekrutirungskreis hat in der Regel ein Landsturmbataillon zu stellen. Je nach der Zahl der Pflichtigen können mehrere Bataillone in einem Kreise gebildet und umgekehrt mehrere Kreise für die Formirung eines Bataillons vereinigt werden.

## **VI. Landsturmkommando.**

**Art. 24.** Die Wahl der Offiziere, welche den Befehl über den Landsturm eines Divisionskreises zu führen haben (Landsturmkommandanten), geschieht durch den Bundesrath.

**Art. 25.** Die Wahl der Offiziere der Landsturmbataillone und Abtheilungen findet durch die Kantonsregierungen statt.

Die von den Kantonsregierungen getroffenen Offizierswahlen sind dem Landsturmkommandanten des Divisionskreises zu Handen des schweiz. Militärdepartements zur Kenntniß zu bringen.

**Art. 26.** Die vom Auszug und der Landwehr übergetretenen oder anderweitig verfügbaren Offiziere sind thunlichst in ihrem bisherigen Grade als Truppenführer, namentlich in Berücksichtigung ihrer frühern dienstlichen Thätigkeit und ihrer bürgerlichen Beschäftigung, zu verwenden, und es sind die Offiziere, soweit möglich, den betreffenden Rekrutirungsbeziehungsweise Bataillonskreisen selbst zu entnehmen.

**Art. 27.** Die Kommandanten der Korps des bewaffneten Landsturmes, sowie die Chefs der Hülffstruppenabtheilungen ernennen die Unteroffiziere ihrer Korps, besorgen ihre Zutheilung und verwenden die aus dem Auszug und der Landwehr Uebergetretenen thunlichst ihrem bisherigen Grade gemäß.

5. Dezember  
1887.

## VII. Ausrüstung.

Art. 28. Die militärische Bekleidung des bewaffneten Landsturmes besteht aus :

- a. einem Kaput,
- b. einem weichen Filzhut mit kantonaler Kokarde und der Korpsnummer,
- c. einer Feldbinde.

Die Bekleidung der Hülffstruppen ist die bürgerliche, mit Feldbinde, Filzhut, Kokarde und darauf angebrachtem Buchstaben der Spezialabtheilung (Formular A).

Der Landsturmpflichtige hat den Filzhut auf eigene Kosten zu beschaffen.

Ueber die Montirungsstücke werden einheitliche Modelle durch das schweiz. Militärdepartement aufgestellt.

Art. 29. Die Mannschaft des bewaffneten Landsturmes wird mit einem kleinkalibrigen Hinterlader (Milbank-Amsler- oder Repetirgewehr) aus den eidg. Beständen ausgerüstet. Bei Kriegsbefürchtungen werden die Handfeuerwaffen und dazu gehörende Munition in die Bataillonskreise verbracht und ausgetheilt.

Die Leute, welche Ordonnanzmunition führende eigene Handfeuerwaffen besitzen, haben dieselben im Dienst zu verwenden.

Art. 30. Auf jeden Gewehrtragenden sind 100 Metallpatronen in Vorrath zu erstellen und zur Aufbewahrung den kantonalen Zeughäusern und Depots abzugeben.

Art. 31. Zur Unterbringung von Munition, Lebensmitteln und Wäsche kann jeder bewaffnete Landsturmpflichtige mit einem zwilchenen Rücksack (nach Modell) ausgerüstet werden.

Art. 32. Die zum Nachschub für den Auszug und die Landwehr bestimmten Mannschaften erhalten vor ihrem Abmarsche die Ausrüstung der Korps zu deren Ergänzung sie bestimmt sind, aus den kantonalen Bekleidungsreserven.

**5. Dezember  
1887.**

Art. 33. Die für die Pionnierabtheilungen erforderlichen Schanzwerkzeuge werden den eidg. Beständen entnommen oder in den Gemeinden requirirt.

Art. 34. Die Offiziere und Unteroffiziere des Landsturmes sind berechtigt, ihre bisherige Bewaffnung und die bisherigen Gradabzeichen zu tragen.

Die Offiziere des Landsturmes sind unberitten.

### **VIII. Aufgebot und Entlassung.**

Art. 35. Das Aufgebot des Landsturmes oder eines Theils desselben wird auf Befehl des Bundesrathes durch die kantonalen Militärbehörden vollzogen, und zwar in der Regel in der für Auszug und Landwehr üblichen Weise.

In dringenden Fällen kann das Aufgebot in den Gemeinden durch Sturmläuten, Alarmfeuer, Trompeten-Signale oder Trommelschlag erfolgen.

Art. 36. Die Ermächtigung, einzelne Theile des Landsturmes aufzubieten, kann von dem Bundesrathe den kantonalen Militärbehörden, den Truppenkommandanten der Feldarmee, sowie den Divisionskreiskommandanten (Territorial-Kommandanten) übertragen werden.

Der aufgebotene Landsturm steht unter dem Befehl des Divisionskreiskommandanten, beziehungsweise unter dem Kommando derjenigen Heeresabtheilung, in dessen Bereich er sich befindet (Art. 48).

Art. 37. In den Gemeinden und in den Bataillonskreisen sind die Alarm- resp. Sammelplätze für alle Landsturmkorps und Abtheilungen zum Voraus zu bezeichnen und der Mannschaft bekannt zu geben.

Art. 38. Dem aufgebotenen Landsturm sind sofort die Kriegsartikel zu verlesen, und es tritt derselbe damit unter militärische Gerichtsbarkeit, in eidg. Sold und Verpflegung und in die übrigen Rechte und Pflichten des schweiz. Heeres ein, nach Maßgabe der einschlägigen Gesetzes- und Reglements-vorschriften.

Beim Diensteintritt hat jeder Landsturmpflichtige für zwei Tage sich mit Proviant zu versehen, für welchen eine Rückvergütung nach Reglement erfolgt.

5. Dezember  
1887.

Art. 39. Die Entlassung des Landsturmes wird durch den Bundesrath direkt oder durch die im Artikel 36 genannten Behörden, Truppen- und Divisionskreiskommandanten verfügt.

## IX. Kontrolleführung, Rapportwesen.

Art. 40. In jeder Gemeinde oder Sektion sind über die Landsturmpflichtigen jahrgangsweise erstellte Kontrolen (Formular A) durch den Gemeindeschreiber, beziehungsweise den Sektionschef, auf einzelnen in ein Heft gesammelten Bogen, anzulegen.

Die Aufsicht über die Erstellung und Nachführung dieser Kontrolen ist zunächst Sache des Kreiskommandanten, dem überdies die Ueberwachung des Vollzuges der vom Landsturmkommando, beziehungsweise von der Oberbehörde ertheilten Befehle und Weisungen obliegt.

Von den Landsturmpflichtigen, welche das 44. Altersjahr zurückgelegt haben, wird weder eine An- noch Abmeldung verlangt.

Art. 41. Die Kontrolle für die in das zwanzigste Altersjahr tretenden Mannschaften wird jeweilen sofort nach Beendigung der Rekrutirung auf einem besondern Kontrolbogen angelegt. Die im Laufe des Jahres von dem Waffendienst befreiten Mannschaften werden auf den ihrem Jahrgang entsprechenden Bogen nachgetragen.

Art. 42. Vor Jahresschluß hat eine Bereinigung sämtlicher Kontrolbogen stattzufinden, und ist Abgang und Zuwachs in vorschriftmäßiger Weise einzutragen. Die Kontrolen sind den betreffenden Kreiskommandanten und von diesen unter Beilage einer Uebersicht nach Formular B, auf dem jede Gemeinde oder Sektion eine Linie einnimmt,

5. Dezember den Landsturmkommandanten zur Durchsicht und Vervollständigung der Zutheilungen zuzustellen; den Letztern liegt zudem die Abtrennung des in Wegfall kommenden Bogens ob. Allfällige auf diesem letztern eingetragene Offiziere sind im Bogen desjenigen Jahrganges nachzutragen (5 Jahre rückwärts), in welchem sie die Berechtigung zum Austritt erlangen.

**Art. 43.** In Friedenszeiten haben die Landsturmkommandanten dem schweiz. Militärdepartement auf Jahresschluß einen summarischen Rapport (Formular B) über den Totalbestand aller Landsturmkorps und Abtheilungen ihres Kreises einzureichen.

**Art. 44.** Für die Erstellung, Nachführung und Bereinigung der Landsturmkontrolen wird den Kantonen zu Händen der betreffenden Funktionäre eine Entschädigung von 5 Rappen per Mann, der eingeschrieben wird, auf Ausweis und Jahresschluß vergütet. Die Entschädigung der Kreiskommandanten und der Landsturmkommandanten für die von denselben auszuübenden Obliegenheiten wird alljährlich durch das Budget festgesetzt.

**Art. 45.** Sobald der Landsturm in Dienst tritt, haben die betreffenden Korps die Rapporte nach den Vorschriften des Verwaltungsreglements zu erstellen.

**Art. 46.** Der Bund liefert die Formulare der Kontrolen und Rapporte.

## **X. Verwendung des Landsturmes.**

### **I. Der bewaffneten Korps.**

#### **a. Während der Mobilmachung.**

**Art. 47.** Mit dem Befehl zur Mobilmachung der Feldarmee kann auch das Aufgebot der Landsturmtruppen der gefährdeten Grenzgebiete erfolgen (Art. 3 des Gesetzes).

**Art. 48.** Diese Landsturmkorps stehen, so lange eine Abtheilung der Feldarmee nicht im betreffenden Bezirk steht

(Art. 36), unter dem Befehl des Divisions-Kreiskommando's und besetzen nach den Instruktionen dieses letztern alle über die Grenze führenden Straßen, Wege, Pässe, Flußübergänge, sodann bedrohte Bahnhöfe, Eisenbahnlinien und Telegraphenstationen.

5. Dezember  
1887.

Ihre Hauptaufgabe ist, jede Kommunikation aus dem eigenen Lande nach dem feindlichen zu verhindern, dagegen alle Nachrichten aus Feindesland zu sammeln und an das Divisions-Kreiskommando zu übermitteln. Es sollen daher alle über die Grenze kommenden Personen angehalten und je nach Umständen untersucht und einvernommen werden.

**Art. 49.** Die aufgebotenen Landsturmkorps haben namentlich die Aufgabe, Unternehmungen der feindlichen Kavallerie durch Entwicklung der größten Energie zu erschweren, damit die Mobilmachung der Feldarmee ungestört durchgeführt werden kann.

Vor größeren kombinirten feindlichen Corps ziehen die Landsturmkorps sich soweit nöthig zurück. Bei Gebirgspässen haben sie dagegen hartnäckigen Widerstand zu leisten.

**Art. 50.** Bei der Evacuirung bedrohter Landestheile durch Rückzug von Kriegsmaterial, Kassen, Eisenbahnmaterial, Lebensmitteln, Pferden, Fuhrwerken etc. besorgen die Landsturmkorps deren Bewachung und Eskortirung.

**Art. 51.** Sobald das gefährdete Grenzgebiet durch die Feldarmee besetzt ist, sind in der Regel die Landsturmkorps als Grenzsicherungskorps zu entlassen.

### b. Während des Krieges.

**Art. 52.** Der Landsturm soll in der Hochebene nicht in Massen über Bataillonsstärke verwendet werden.

Die Hauptaufgabe der Korps ist, den Mangel an eigener Kavallerie für den Sicherungs- und Aufklärungsdienst zu ersetzen und durch Anlegung von Hinterhalten, Terrainhindernissen jeder Art, Besetzung von Defileen, Pässen u. s. w.,

**5. Dezember 1887.** sowie durch ein gut gezieltes Feuer die feindliche Kavallerie in ihrer Beweglichkeit zu hemmen und das Vordringen des Feindes überhaupt möglichst zu erschweren.

Art. 53. Dem bewaffneten Landsturm liegt ferner ob:

- die Sicherung der Etappenlinien,
- die Bedrohung der Rückzugslinien des Feindes,
- die Eskorte von Lebensmittel-, Munitions und Gefangenekolonnen, sowie Kranken- und Verwundeten-Transporten,
- die Bewachung der Gefangenen in den Internirungsbezirken,
- die Unterstützung von Besatzungen befestigter Orte und Vertheidigung bestimmter Terrainabschnitte,
- der Platzwachtdienst, da wo die Feldarmee ihn nicht versieht,
- die Mitbewachung der in Stellung gebrachten Positions geschütze,
- die Bewachung der Munitionsdepots, Magazine, Spitäler und Werkstätten.

## II. Der Pionnier-Abtheilungen.

Art. 54. Die Pionnier-Abtheilungen haben, sowohl während der Mobilmachung der Feldarmee als während dem Kriege selbst, die ihnen übertragenen Zerstörungsarbeiten vorzubereiten und auf besondern Befehl zu vollziehen, Terrainverstärkungen zur Vertheidigung von Straßen, Flußübergängen, Ortschaften durchzuführen und andere Feldbefestigungen zu erstellen.

Im Fernern liegt ihnen ob, im Landes-Innern diejenigen Vertheidigungswerke auszuführen, welche zur Sicherung strategischer Punkte erforderlich sind, Terrainabschnitte künstlich zu verstärken und bei Eisenbahnarbeiten mitzuwirken.

**III. Der Spezial-Abtheilungen.**

**5. Dezember  
1887.**

**Art. 55.** Die Spezial-Abtheilungen werden je nach ihrer Eintheilung verwendet:

- a. bei der Abgabe fertiger und Fabrikation von neuen Kriegsmitteln und Instandstellung von Kriegsmaterial und Montirungsgegenständen aller Art in den Zeughäusern, Militäretablissemten und Kriegswerkstätten;
- b. in den Spitäler, Kuranstalten, Büreaux und Magazinen und zur Hülfeleistung auf den Etappenlinien;
- c. in Territorialbäckereien und Schlächtereien und bei der Zubereitung, Aufbewahrung und Versendung der betreffenden Lebensmittel;
- d. bei Transporten von Material jeder Art, für Uebermittlung von Befehlen und Nachrichten, für Begleitung von Truppenabtheilungen im Gebirge und bei Wegweisungen, für Hülfeleistung beim Etappen- und Transportdienst;
- e. bei dem Polizeidienst im Innern und dem Feuerwehrdienst in den Gemeinden.

**XI. Schlußbestimmung.**

**Art. 56.** Die gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 5. Dezember 1887.

Im Namen des schweiz. Bundesraths  
der Bundespräsident  
**Droz,**  
der Kanzler der Eidgenossenschaft  
**Ringier.**

## Landsturm-Kontrolle

### Rekrutirungs-} Kreis №..... Bataillons.

Jahrgang 18 . . .

Kanton

Gemeinde }  
Sektion }

Form. A.

5. Dezbr  
1887.

# Rapport über die landsturmpflichtige Mannschaft auf 1. Januar 18

Divisionskreis Nr. ....

### Formular B.

4. November  
1887.

## Reglement

über

### Rückvergütung des Monopolgewinnes auf ausgeführten flüssigen Alkoholfabrikaten im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser, vom 23. Dezember 1886.

Der schweizerische Bundesrat,

in weiterer Ausführung von Ziffer IV des bundesrätlichen Beschlusses vom 2. September 1887 über den successiven Vollzug des Alkoholgesetzes,

beschließt:

1. Auf die im Art. 5 des Bundesgetzes vom 23. Dezember 1886 vorgesehene Rückvergütung des Monopolgewinnes für ausgeführte flüssige Erzeugnisse, zu deren Herstellung steuerpflichtiger und nicht denaturirter Alkohol verwendet wurde, haben diejenigen Exportfirmen Anspruch, welche den Alkohol, für den sie um Rückvergütung einkommen, nachweislich zu den in Art. 4 des Alkoholgesetzes festgestellten Preisen direkt von der Alkoholverwaltung bezogen und in verarbeitetem Zustande über die im Art 2 aufgeführten Hauptzollstätten zur Ausfuhr und im Nachbarlande zur Einfuhr-, Durchfuhr- oder Freilagerabfertigung gebracht haben. Firmen, welche auf Rückvergütung Anspruch machen wollen, haben sich beim Finanzdepartement zum Voraus anzumelden.

**2. Zur Ausfuhrabfertigung im Sinne von Art. 1 werden folgende Eisenbahn-Hauptzollstätten ermächtigt:**

4. November—  
1887.

Basel Centralbahn und Badische Bahn, Waldshut, Schaffhausen, Singen, Konstanz, Romanshorn, Rorschach, St. Margrethen, Buchs, Chiasso, Luino, Pruntrut, Vallorbes, Verrières, Locle, Genf.

Sollte sich die Nothwendigkeit ergeben, diese Ermächtigung auch auf Straßen-Zollstätten auszudehnen, so wird der Bundesrath solche bezeichnen.

**3. Bei der Ausfuhr ist der betreffenden Zollstätte eine in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigte Deklaration nach aufzustellendem Schema zuzustellen. Diese Deklaration muß folgende Angaben enthalten :**

- a. Bezeichnung des Fabrikanten, welcher die Waare zur Ausfuhr bringt;
- b. die Namen des Adressaten und des Bestimmungslandes der Sendung;
- c. die genaue Bezeichnung der einzelnen Colli nach Marke und Nummern und nach Brutto- und Nettogewicht, wobei unter letzterm die Flüssigkeit für sich, ohne das Gefäß, zu verstehen ist;
- d. die Anzahl von Gebinden, Flaschen oder Krügen, sowie deren Gesammt- und Einzelinhalt, in Litermaß ausgedrückt;
- e. die handelsmäßige Bezeichnung der Waare;
- f. den Stärkegrad des Erzeugnisses, resp. das Prozentverhältniß des zu seiner Bereitung verwendeten Alkohols.

**4. Die Gebinde sollen tarirt und geeicht sein, und es müssen auf dem Bodenstück der Stirnseite die Marken der Exportfirmen aufgemalt oder eingebrannt, der Rauminhalt des Gebindes, die Tara und das Eichzeichen eingebrannt sein.**

**4. November  
1887.**

Flaschen und Krüge sollen mit Etiquetten versehen sein, welche, nebst Angabe der Firma des Fabrikanten, die handelsmäßige Benennung des Erzeugnisses tragen.

**5.** Dem eidg. Zollpersonal ist das Recht vorbehalten, von jeder Gattung Flüssigkeiten Stichproben zu entnehmen, sei es zu eigener Prüfung der Richtigkeit der Deklaration, sei es zur Einholung des diesfälligen Befindens der zuständigen Oberbehörde.

Aus Gebinden werden die Stichproben durch das Spundloch entnommen. Letzteres, sowie die zollamtlich geöffneten Flaschen oder Krüge, werden nach Wiederverschluß mit dem Siegel der Zollstätte versehen.

**6.** Die Zollverwaltung ist berechtigt, vom Exporteur zu Handen der Ausfuhr-Zollstätten, welche derselbe nach Art. 1 dieser Verordnung in Anspruch nimmt, die erforderliche Zahl von Typen der zur Ausfuhr verwendeten Flaschen und Krüge unentgeltlich zu beziehen.

**7.** Die im Art. 2 hievor erwähnten Zollstätten führen besondere, den Deklarationen entsprechend eingerichtete Ausfuhrregister.

Von der in Art. 3 vorgeschriebenen Deklaration wird das eine Doppel, nach Richtigbefinden der Sendung, von der Zollstätte als Ausfuhrbescheinigung unterzeichnet und abgestempelt; dem die Zollformalitäten besorgenden Speditor, beziehungsweise der Güterexpedition zu Handen des Absenders wieder zugestellt.

Das andere Doppel bleibt bei der Zollstätte in Verwahrung und wird zu diesem Ende mit der laufenden Nummer des Ausfuhrregisters versehen.

**8.** Die Zollstätten haben über die Ausfuhr eines jeden Monats einen Registerauszug an die Gebietsdirektion zu Handen der Oberzolldirektion einzusenden.

4. November  
1887.

**9.** Die Einsendung an die Oberzolldirektion durch die Gebietsdirektion geschieht, nachdem sie den Auszug in Bezug auf vorschriftmäßige Ausfertigung geprüft und in Ordnung befunden hat. Mangelhaft angefertigte Auszüge wird die Gebietsdirektion von sich aus zurückweisen und richtigstellen lassen, bevor sie solche der Oberzolldirektion übermittelt.

**10.** Die Registerauszüge werden bei dem Oberzollrevisorate in Form eines Kontokorrents auf den Namen einer jeden Exportfirma zusammengestellt. Dieser Kontokorrent wird durch die Angaben der Alkoholverwaltung über die Bezüge von Monopolsprit seitens der betreffenden Firmen vervollständigt.

**11.** Am Schluß eines jeden Monats sind von den betreffenden Exportfirmen an die Oberzolldirektion einzusenden:

- a. die ihnen gemäß Art. 7 hievor behändigten Ausfuhrbescheinigungen;
- b. die Ausweise über die im Nachbarlande stattgefundene Zollbehandlung zur Einfuhr-, Durchfuhr oder Freilagerung;
- c. die auf ihren Namen ausgestellten Quittungen über die nach Art. 3 des Alkoholgesetzes bezahlten Monopolgebühren. Falls die letztern auf dem Einfuhrfrachtbriefe zollamtlich ausgesetzt sind, genügt die Einsendung des Frachtbriefes; andern Falles ist der Frachtbrief nebst der Quittung einzusenden.

**12.** An der Hand dieser Ausweise wird sodann nach Schluß des Jahres gemäß Art. 5 des Alkoholgesetzes für den Alkoholgehalt Rückvergütung geleistet.

Die Ansprecher von Rückvergütungen können auch im Laufe des Jahres die nach Art. 7 empfangenen und richtig befundenen Ausfuhrbescheinigungen bei der Alkoholverwal-

**4. November 1887.** tung einlösen, und zwar zu einem vom Bundesrath jährlich zu bestimmenden festen Ansätze.

Exportfirmen, welche hievon Gebrauch machen, verzichten insoweit auf die Zutheilung einer Rückvergütung nach den Grundsätzen von Art. 5 des Gesetzes.

**13.** Für die Berechnung des Alkoholgehaltes werden vorläufig folgende Maximalansätze festgesetzt:

- a. Für Wermuthgeist (Extrait d'Absynthe) 67 Grad Tralles;
- b. für Magenbitter, Eisenbitter, Sodabitter und analoge Produkte 40 Grad Tralles;
- c. für süße Liqueurs, wie Anisette, Kümmel, Curaçao Marasquino u. dergl., 30 Grad Tralles.

**14.** Für andere flüssige Alkoholsfabrikate wird das Finanzdepartement die Maximalansätze bestimmen.

**15.** Für Ausfuhrsendungen unter 20 Litern oder 23 Kilogramm, wenn in Fässern, und 50 Kilogramm Bruttogewicht, wenn in Flaschen oder Krügen, wird keine Rückvergütung geleistet (Art. 5 des Alkoholgesetzes).

**16.** Wer sich eine ungerechtfertigte Rückvergütung zuwendet oder zuzuwenden versucht, fällt unter die im Alkoholgesetz, Art. 14 und 15, festgesetzten Strafbestimmungen, welche folgendermaßen lauten:

„Art. 14. Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, indem er unbefugter Weise gebrannte Wasser erzeugt oder die befugter Weise erzeugte Menge an solcher Waare nicht vollständig ab liefert, oder sich eine ungerechtfertigte Rückvergütung zuwendet, oder denaturirt bezogene Waare zu andern als den gestatteten Zwecken verwendet, oder auf unrechtmäßige Weise sich gebrannte Wasser verschafft, ist mit einer Geldbuße zu belegen, welche das Fünf- bis Dreißigfache der dem Staate unterschlagenen Summe beträgt.“

„Kann die letztere nicht ermittelt werden, so tritt 4. November  
Geldbuße von Fr. 200 bis 10,000 ein. 1887.

„Befindet sich der Fehlbare im Rückfalle, oder bestehen  
erschwerende Umstände, so kann die Geldbuße verdoppelt  
und überdies auf Gefängniß bis zu sechs Monaten erkannt  
werden.

„Der Versuch, der in diesem Artikel mit Strafe bedrohten  
Handlungen wird der Vollendung gleich gehalten.

„Art. 15. Außer den im vorigen Artikel genannten  
Fällen wird jede Uebertretung dieses Gesetzes oder der zur  
Ausführung desselben erlassenen Verordnungen mit Geld-  
buße von Fr. 20 bis 500 bestraft. Die Buße beträgt Fr. 50  
bis 1000, wenn der Fehlbare die Vornahme der amtlichen  
Kontrolle zu verhindern gesucht hat. Vorbehalten bleibt  
Art. 47 des Bundesstrafrechts.“

17. Das Finanz- und Zolldepartement wird mit der  
weiteren Vollziehung beauftragt.

Bern, den 4. November 1887.

Im Namen des schweiz. Bundesraths  
der Bundespräsident,  
**Droz,**  
der Kanzler der Eidgenossenschaft  
**Ringier.**

---

19. Dezember  
1887.

## Bundesratsbeschuß

über

**die Vollziehung von Artikel 5, litt. d, des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken.**

**Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft,**

in Vollziehung von Artikel 5 litt. d des Bundesgesetzes  
betreffend die Arbeit in den Fabriken,  
beschließt:

Art. 1. Als Industrien, die erwiesenermaßen und ausschließlich bestimmte gefährliche Krankheiten erzeugen, werden diejenigen bezeichnet, in welchen folgende Stoffe verwendet werden oder entstehen, beziehungsweise vorkommen:

- 1) Blei, seine Verbindungen (Bleiglätte, Bleiweiß, Mennige, Bleizucker etc.) und Legirungen (Letternmetall etc.);
- 2) Quecksilber und seine Verbindungen (Sublimat, Quecksilberoxydulnitrat etc.);
- 3) Arsen und seine Verbindungen (Arsensäure, arsenige Säure etc.);
- 4) Phosphor (gelbe Modifikation);
- 5) Irrespirable Gase: schweflige Säure, undersalpetrigsaure, salpetrigsaure und salpetersaure Dämpfe, Salzsäure, Chlor, Brom, Jod, Fluorwasserstoff, Acrolein;

- 6) Giftige Gase : Schwefelwasserstoff, Schwefelkohlenstoff, 19. Dezember  
Kohlenoxyd, Kohlensäure ; 1887.
- 7) Cyan und seine Verbindungen ;
- 8) Benzin ;
- 9) Anilin ;
- 10) Nitroglycerin ;
- 11) Pocken-, Milzbrand- und Rotzgift.

Art. 2. Die im vorstehenden Artikel bezeichneten Industrien werden für diejenigen bestimmten gefährlichen Krankheiten, welche erwiesenermaßen und ausschließlich aus dem Verwenden oder Vorkommen der ebendaselbst genannten Stoffe entstehen, im Sinne von Art. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb, vom 25. Juni 1881, und Art. 1 desjenigen betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht, vom 26. April 1887, der Haftpflicht unterstellt.

Art. 3. Gegenwärtiger Beschuß tritt am 1. Januar 1888 in Kraft und kann jederzeit revidirt oder ergänzt werden.

Bern, den 19. Dezember 1887.

Im Namen des schweiz. Bundesraths

der Bundespräsident

**Droz,**

der Kanzler der Eidgenossenschaft

**Ringier.**



20. Dezember  
1887.

## Bundesbeschuß

betreffend

**die Erwahrung der Volksabstimmung vom 10. Juli  
1887 über theilweise Abänderung der Bundes-  
verfassung vom 29. Mai 1874.**

**Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,**

nach Einsicht der Protokolle betreffend die Sonntagsden 10. Juli 1887 stattgehabte Volksabstimmung über die durch Bundesbeschuß vom 28. April 1887 vorgelegte theilweise Abänderung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874;

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 16. August 1887,

aus welchen Aktenstücken sich Folgendes ergibt:

### I. In Beziehung auf die Abstimmung des Volkes.

Es haben sich ausgesprochen :

| <i>Im Kanton</i>     | <i>Für Annahme<br/>der Vorlage mit<br/>Ja.</i> | <i>Für Verwerfung<br/>der Vorlage mit<br/>Nein.</i> |
|----------------------|------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| Zürich . . . .       | 34,859                                         | 8,382                                               |
| Bern . . . .         | 28,580                                         | 6,440                                               |
| Luzern . . . .       | 3,572                                          | 851                                                 |
| Uri . . . .          | 565                                            | 1,445                                               |
| Schwyz . . . .       | 986                                            | 162                                                 |
| Unterwalden o. d. W. | 706                                            | 123                                                 |
| Unterwalden n. d. W. | 507                                            | 101                                                 |
| Uebertrag . . . .    | 69,775                                         | 17,504                                              |

| <i>Im Kanton</i>     | <i>Für Annahme<br/>der Vorlage mit<br/>Ja.</i> | <i>Für Verwerfung<br/>der Vorlage mit<br/>Nein.</i> | <b>20. Dezember<br/>1887.</b> |
|----------------------|------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|-------------------------------|
| Uebertrag .          | 69,775                                         | 17,504                                              |                               |
| Glarus . .           | 1,934                                          | 1,335                                               |                               |
| Zug . .              | 567                                            | 117                                                 |                               |
| Freiburg . .         | 7,970                                          | 538                                                 |                               |
| Solothurn . .        | 6,098                                          | 711                                                 |                               |
| Basel-Stadt . .      | 2,423                                          | 183                                                 |                               |
| Basel-Landschaft . . | 3,640                                          | 1,177                                               |                               |
| Schaffhausen . .     | 5,598                                          | 815                                                 |                               |
| Appenzell A. Rh. .   | 6,710                                          | 1,936                                               |                               |
| Appenzell I. Rh. .   | 427                                            | 642                                                 |                               |
| St. Gallen . .       | 24,166                                         | 10,837                                              |                               |
| Graubünden . .       | 5,643                                          | 4,466                                               |                               |
| Aargau . .           | 19,449                                         | 11,419                                              |                               |
| Thurgau . .          | 11,817                                         | 3,402                                               |                               |
| Tessin . .           | 6,607                                          | 711                                                 |                               |
| Waadt . .            | 11,927                                         | 699                                                 |                               |
| Wallis . .           | 5,935                                          | 1,027                                               |                               |
| Neuenburg . .        | 6,394                                          | 159                                                 |                               |
| Genf . .             | 6,426                                          | 184                                                 |                               |
| Total .              | 203,506                                        | 57,862                                              |                               |

## II. In Beziehung auf die Standesstimmen.

Es haben sich, da nach Artikel 121 der Bundesverfassung das Ergebniß der Volksabstimmung in jedem Kanton auch als Standesstimme desselben gilt, für Annahme der Vorlage ausgesprochen folgende Kantone:

Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, sowie folgende Halbkantone:

Obwalden, Nidwalden, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Appenzell A. Rh.,

das heißt 18 ganze und fünf halbe Stände;

20. Dezember für Verwerfung dagegen der Kanton Uri und der Halbkanton Appenzell I. Rh., d. h. ein ganzer und ein halber Stand,

erklärt:

I. Die mit Bundesbeschuß vom 28. April 1887 vorgelegte theilweise Abänderung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 ist sowohl von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger, als von der Mehrheit der Kantone angenommen und tritt vom Tage des heutigen Beschlusses an in Wirksamkeit.

II. Demgemäß tritt an die Stelle des bisherigen Artikels 64 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 nachfolgender Artikel :

Art. 64.

„Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu:  
über die persönliche Handlungsfähigkeit;  
über alle auf den Handel und Mobiliarverkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse (Obligationenrecht, mit Inbegriff des Handels- und Wechselrechts);  
über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst;  
über den Schutz neuer Muster und Modelle, sowie solcher Erfindungen, welche durch Modelle dargestellt und gewerblich verwertbar sind;  
über das Betreibungsverfahren und das Konkursrecht.

Die Rechtsprechung selbst verbleibt den Kantonen, mit Vorbehalt der dem Bundesgerichte eingeräumten Kompetenzen.“

III. Der Bundesrat ist mit der Veröffentlichung und weiteren Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrathe am 14., vom Ständerathe am 20. Dezember 1887.

---

**Der schweizerische Bundesrat**

hat am 29. Dezember 1887 Vollziehung des vorstehenden, {mit dem 20. gleichen Monats in Kraft getretenen Bundesbeschlusses verfügt.



## Konsular-Uebereinkunft

21. Dezember  
1887.

zwischen

### der Schweiz und Portugal.

Abgeschlossen am 27. August 1883.

Ratifizirt von Portugal am 21. Juli 1887.

" der Schweiz am 21. Dezember 1887.

---

(Eingangs- und Genehmigungsformel stehen in der eidgenössischen amtlichen Gesetzesammlung.)

---

**Art. I.** Jede der hohen Vertragsparteien ist berechtigt, in den Städten, Häfen und Ortschaften auf dem Gebiete der andern Partei je einen Generalkonsul, sowie Konsuln und Vicekonsuln aufzustellen.

Die genannten Agenten sind gegenseitig zuzulassen und anzuerkennen, nachdem sie ihre Ernennungsurkunden gemäß den Vorschriften und Formalitäten, wie sie in den respektiven Ländern festgesetzt sind, vorgelegt haben. Das zur freien Ausübung ihrer Funktionen erforderliche Exequatur ist ihnen kostenfrei zu ertheilen, und es soll auf Vorweis desselben die Oberbehörde ihres Residenzortes sofort die nothwendigen Verfügungen treffen, damit sie die Pflichten ihres Amtes erfüllen und in den Genuß der mit demselben verbundenen Befreiungen, Vergünstigungen, Immunitäten, Ehren und Vorrechte treten können.

Die beiden hohen Vertragsparteien behalten sich aber das Recht vor, die Orte zu bezeichnen, wo sie keine Konsularbeamten zulassen wollen, wobei jedoch die beiden Regierungen im Verhältniß zu einander keine Beschränkung werden eintreten lassen, die in ihrem Lande nicht auch für alle andern Nationen gilt.

21. Dezember      Die Regierung, welche das Exequatur ertheilt hat, kann  
1887.      dasselbe zurückziehen, unter Angabe ihrer Gründe hiefür.

**Art. II.** Wenn ein Konsularbeamter Handel oder ein Gewerbe betreibt, so unterliegt er in dieser Hinsicht den Gesetzen und Uebungen, wie sie am gleichen Orte in Bezug auf Handel und Gewerbe für die eigenen Landesangehörigen oder, vorkommendenfalls, für die handeltreibenden Konsuln der meistbegünstigten Nation gelten.

Ernennt einer der hohen Vertragsstaaten zu seinem Generalkonsul, Konsul oder Vicekonsul in einer Stadt, einem Hafen oder einer Ortschaft des andern Staates einen Angehörigen des letztern, so wird derselbe auch ferner als Angehöriger seines Heimatstaates angesehen, und es unterliegt derselbe demnach den Gesetzen und Verordnungen, welche am Orte, wo er residirt, für die Landesangehörigen gelten, ohne daß indeß diese Verpflichtung irgendwie die Ausübung seiner Funktionen hemmen oder die Unverletzlichkeit des Konsulatsarchivs beeinträchtigen dürfte.

**Art. III.** Der Generalkonsul und die Konsuln und Vicekonsuln der schweizerischen Eidgenossenschaft in Portugal, sowie anderseits der Generalkonsul und die Konsuln und Vicekonsuln von Portugal in der Schweiz dürfen über der äußern Thüre des Generalkonsulats, Konsulats oder Vicekonsulats einen Schild mit ihrem Nationalwappen und der Inschrift: Generalkonsulat, Konsulat oder Vicekonsulat von... anbringen.

Ebenso dürfen sie an Tagen öffentlicher Festlichkeiten oder bei andern Anlässen, wo es den Gebräuchen entspricht, auf dem Konsulatsgebäude ihre Nationalfahne aufpflanzen.

Diese äußern Abzeichen können jedoch niemals als ein Asylrecht begründend angesehen werden, sondern sind hauptsächlich dazu bestimmt, den Landesangehörigen die Konsulatswohnung kenntlich zu machen.

**Art. IV.** Die Konsularbeamten, welche nicht Angehörige des Landes sind, wo sie residiren, können nicht als Zeugen vor Gericht geladen werden. 21. Dezember 1887.

Bedarf die örtliche Gerichtsbehörde von ihnen eine gerichtliche Deposition, so hat sie sich behufs mündlicher Einvernahme in ihre Wohnung zu begeben, oder zu diesem Zwecke einen kompetenten Beamten abzuordnen, oder auch die Deposition schriftlich zu verlangen.

**Art. V.** Das Konsulatsarchiv ist unverletzlich, und es dürfen die Ortsbehörden unter keinem Vorwande und in keinem Falle dasselbe durchsuchen oder die dazu gehörigen Papiere mit Beschlag belegen.

Diese Papiere müssen stets von den Büchern und Papieren betreffend die vom Generalkonsul, von den Konsulen oder Vicekonsulen allfällig betriebenen Handels- oder Industriegeschäfte ganz ausgeschieden sein.

**Art. VI.** Stirbt ein Konsularbeamter, ohne an seinem Platze einen bezeichneten Stellvertreter zu hinterlassen, so wird die Ortsbehörde sofort, im Beisein eines Konsularagenten einer befreundeten Nation und zweier Angehöriger des Landes des verstorbenen Konsuls, oder, in Ermanglung der letztern, zweier angesehener Persönlichkeiten des Ortes, zur Versiegelung des Archives schreiten.

Hierüber ist ein Protokoll in zwei Doppeln aufzunehmen und das eine Exemplar dem Generalkonsul der Nation des Verstorbenen, oder in Ermanglung eines solchen dem nächsten Konsularbeamten zu übermitteln.

Zur Uebergabe des Archivs an den neuen Konsularbeamten wird die Entseiegelung im Beisein der Ortsbehörde, sowie der früher bei der Versiegelung zugegen gewesenen Personen stattfinden, falls diese noch an Ort und Stelle wohnen.

**21. Dezember 1887.** **Art. VII.** Die Konsularbeamten der beiden Länder sind berechtigt, auf ihren Kanzleien und in der Wohnung der beteiligten Parteien Erklärungen zu Protokoll zu nehmen und andere in's Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschlagende Rechtshandlungen von Kaufleuten oder sonstigen Angehörigen ihres Staates zu verurkunden.

Desgleichen kommt ihnen die Befugniß zu, Urkunden über letztwillige Verfügungen ihrer Landesangehörigen zu errichten, wobei sie in der Eigenschaft von Notaren handeln.

In der gleichen Eigenschaft sind sie überdies befugt, auf ihrer Kanzlei Verträge jeder Art zwischen eigenen Landsleuten oder zwischen solchen und andern Bewohnern des Landes, wo sie residiren, sowie auch Verträge betreffend Angehörige dieses letztern Landes allein zu verschreiben, insofern dieselben auf Vermögensobjekte oder Geschäfte Bezug haben, welche auf dem Gebiete der Nation, die der Konsularbeamte vertritt, sich befinden, beziehungsweise zu behandeln sind.

Die von den genannten Beamten gehörig legalisirten und mit dem Konsulsiegel versehenen Abschriften oder Auszüge von solchen Urkunden haben in der Schweiz und in Portugal sowohl vor Gericht als außergerichtlich die gleiche Beweiskraft wie die Originalverschreibungen selbst, und es kommt ihnen die nämliche Gültigkeit zu, wie wenn sie vor einem Notar oder einem andern öffentlichen Beamten des einen oder andern Landes gefertigt worden wären, sofern diese Urkunden in den von den Gesetzen des Staates, dem die Konsularbeamten angehören, vorgeschriebenen Formen verfaßt und sodann dem Stempel und der Einschreibung, sowie allen andern Formalitäten unterworfen worden sind, welche in dem Lande, wo das Aktenstück seine Vollziehung erhalten soll, in solchen Materien gelten.

Die beiderseitigen Konsularbeamten können die von Behörden oder Beamten ihres Landes ausgehenden Dokumente aller Art übersetzen und beglaubigen, und es haben

diese Uebersetzungen in dem Lande, wo sie residiren, die 21. Dezember gleiche Kraft und Gültigkeit, wie wenn sie von beeidigten Dolmetschern gefertigt wären.

1887.

**Art. VIII.** Stirbt ein Portugiese in der Schweiz, ohne bekannte Erben oder Testamentsvollstrecker zu hinterlassen, so werden die schweizerischen Behörden hievon dem portugiesischen Konsularbeamten, in dessen Bezirk der Tod eintrat, zu Handen der diesfalls näher zu informirenden Betheiligten Kenntniß geben.

Eine gleiche Anzeige ist von den zuständigen portugiesischen Behörden an die schweizerischen Konsularbeamten zu richten, wenn ein Schweizer in Portugal stirbt, ohne bekannte Erben oder Testamentsvollstrecker zu hinterlassen.

Die zuständigen Behörden des Ortes des Todesfalls haben in Bezug auf das bewegliche oder unbewegliche Vermögen des Verstorbenen alle sichernden Verfügungen zu treffen, welche die Landesgesetzgebung für die Nachlassenschaften der Landesangehörigen vorschreibt.

**Art. IX.** Den schweizerischen Konsularbeamten in Portugal und den portugiesischen Konsularbeamten in der Schweiz sind, Gegenseitigkeit vorbehalten, alle Befugnisse, Zuständigkeiten, Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten eingeräumt, welche den Konsularbeamten gleichen Grades der meistbegünstigten Nation jetzt oder künftig zu Theil werden.

**Art. X.** Bei Abhaltung, Abwesenheit oder Ableben des Generalkonsuls, der Konsuln oder Vicekonsuln sind die Kanzler oder Sekretäre, die den Landesbehörden seinerzeit in dieser ihrer Eigenschaft bekannt gegeben worden sind, ohne Weiteres berechtigt, interimistisch die Konsularfunktionen auszuüben, und es genießen dieselben während dieser Zeit die Befreiungen und Vorrechte, die der gegenwärtige Vertrag daran knüpft.

21. Dezember      **Art. XI.** Der Generalkonsul, sowie die Konsuln und  
1887.            die Vicekonsuln der beiden Länder können bei Ausübung  
                  der ihnen eingeräumten Befugnisse sich an die Behörden  
                  ihrer Bezirke wenden, um gegen jede Verletzung der Verträge  
                  oder Uebereinkünfte, welche zwischen den beiden Staaten  
                  bestehen, und gegen jeden Mißbrauch, worüber ihre Landes-  
                  angehörigen sich zu beschweren hätten, Einsprache zu  
                  erheben.

In Ermanglung eines diplomatischen Agenten ihres Landes  
können sich die letzteren selbst an die Regierung des Staates,  
in welchem sie residiren, wenden.

**Art. XII.** Diese Uebereinkunft ist möglichst bald zu  
ratifiziren.

Sie wird vollziehbar vom zwanzigsten Tage nach Aus-  
tausch der Ratifikationen an und bleibt in Kraft bis zum  
Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, wo die  
eine oder andere der beiden hohen Vertragsparteien sie  
gekündet haben wird.

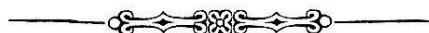
Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten  
dieselbe unterzeichnet und ihre Wappensiegel beige-  
drückt.

So verschrieben in Bern, in doppelter Ausfertigung, am  
27. August 1883.

**L. Ruchonnet.**  
**Graf de San Miguel.**

**Note.** Die Auswechselung der Ratifikationen der vorstehenden  
Uebereinkunft hat zwischen dem Herrn Bundespräsidenten Numa  
Droz und dem portugiesischen Gesandten und bevollmächtigten  
Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn Alfredo  
Ferreira dos Anjos, am 24. Dezember 1887 in Bern stattgefunden.

Nach Artikel XII der Uebereinkunft ist dieselbe 20 Tage nach  
Auswechselung der Ratifikationen in Kraft getreten.



**Bundesrathsbeschuß**24. Dezember  
1887.

betreffend

**die Kontrolirung der nach England bestimmten  
goldenen und silbernen Uhrgehäuse.**

**Der schweizerische Bundesrat,**

gestützt auf Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1880, betreffend Kontrolirung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren, sowie Artikel 8 der Vollziehungsverordnung vom 17. Mai 1881;

überdies Gebrauch machend von der Befugniß, welche ihm die durch das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1886 dem Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1880 betreffend Kontrolirung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren beigefügte Zusatzbestimmung verleiht;

auf den Antrag seines Handels- und Landwirthschafts-departements,

**b e s c h l i e ß t :**

1. Für goldene Uhrgehäuse, welche die Feingehaltsbezeichnung 18 e oder 0,755 oder beide zusammen tragen, und für silberne Uhrgehäuse mit der Feingehaltsbezeichnung 0,935 oder Sterling Silver 0,935 ist die Kontrolirung obligatorisch.

24. Dezember Die Feingehaltsbezeichnungen müssen mit Umrahmung  
1887. versehen sein.

2. Die goldenen und silbernen Uhrgehäuse, welche nach England bestimmt sind und eine der oben erwähnten Feingehaltsbezeichnungen tragen, können den amtlichen Stempel erst erhalten, nachdem die mit jedem einzelnen derselben vorgenommene Probe ergeben hat, daß sowohl das Gehäuse als Ganzes, wie auch dessen einzelne und angelöthete Theile, mit Inbegriff der Staubdeckel, dem angegebenen Feingehalte wirklich entsprechen, unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 4 der Vollziehungsverordnung vom 17. Mai 1881 betreffend die äußerlich angebrachten Einlagen und Ornamente.

Die Stempelung der Bügelringe ist obligatorisch.

3. Der Fabrikant, welcher nach England bestimmte Uhrgehäuse zur Stempelung vorweist, hat dies ausdrücklich in der durch Art. 2 der Vollziehungsverordnung vom 17. Mai 1881 vorgeschriebenen Deklaration zu erwähnen.

4. Die Stempelung der in Ziffer 2 des gegenwärtigen Beschlusses angeführten Waaren hat auf folgende Weise zu geschehen:

für den Feingehalt Gold 18 c oder 0,755 durch zwei Abdrücke des Stempels „große Helvetia“ und einen Abdruck des Stempels „kleine Helvetia“;

für den Feingehalt Silber 0935 durch zwei Abdrücke des Stempels „großer Bär“ und einen Abdruck des Stempels „kleiner Bär“.

Diese Stempelzeichen werden auf den Deckeln und Staubdeckeln angebracht. Eine Instruktion des schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartements wird näher bestimmen, wie die Feingehaltsbezeichnungen und die Stempelabdrücke anzubringen sind, um eine regelmäßige und einheitliche Anordnung zu bilden.

Die für die Gehäuse zu 0,755 bestimmten goldenen Bügelringe sollen zwei Abdrücke des Stempels „kleine Helvetia“, und die für die Gehäuse zu 0,935 bestimmten silbernen Bügelringe zwei Abdrücke des Stempels „kleiner Bär“ erhalten.

24. Dezember  
1887.

Bezüglich der Stempelung der übrigen Theile des Gehäuses wird an den bisherigen Bestimmungen nichts geändert.

5. Wenn die zur Kontrolle vorgewiesenen goldenen oder silbernen Gehäuse dem angegebenen Feingehalt, unter Berücksichtigung der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1880 für die Proben eingeräumten Fehlergrenze, nicht entsprechen, so haben die Kontrolämter nach den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zu verfahren.

6. Der gegenwärtige Beschuß tritt sofort in Kraft.

Bern, den 24. Dezember 1887.

Im Namen des schweiz. Bundesraths  
der Bundespräsident  
**Droz,**  
der Kanzler der Eidgenossenschaft  
**Ringier.**



24. Dezember  
1887.

**Bundesrathsbeschuß**  
betreffend  
**die Stempelung der Bügelringe.**

**Der schweizerische Bundesrat,**  
auf den Antrag des schweizerischen Handels- und Landwirtschaftsdepartements,

beschließt:

1. Der Bundesrathsbeschuß vom 4. November 1884 über Aufhebung der fakultativen Stempelung der Bügelringe ist aufgehoben.

2. Der zweite Absatz von Ziffer 1 des Artikels 5 der Vollziehungsverordnung vom 17. Mai 1881 betreffend Kontrolirung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Auf dahingehendes Verlangen kann der Stempel auch auf dem Bügelring angebracht werden, vorausgesetzt, daß

- a. derselbe massiv ist und
- b. die Marke des Fabrikanten trägt.“

3. Artikel 9 der genannten Vollziehungsverordnung erhält folgenden Zusatz:

„Die Taxe für die Stempelung der Bügelringe wird folgendermaßen festgesetzt:

eines Ringes von Gold Fr. —. 05 Cts.,  
eines Ringes von Silber „ —. 02  $\frac{1}{2}$  Cts.“

4. Der gegenwärtige Beschuß tritt sofort in Kraft.

Bern, den 24. Dezember 1887.

Im Namen des schweiz. Bundesraths  
der Bundespräsident

**Droz,**

der Kanzler der Eidgenossenschaft  
**Ringier.**



# Kreisschreiben des Regierungsraths

11. Hornun  
1887.

an

die Regierungsstatthalter

betreffend

## das Stimmrecht an den Einwohnergemeinden.

Herr Regierungsstatthalter,

Wir sind im Falle gewesen, die Frage zu untersuchen, in wie weit unsere kantonalen Gesetzesbestimmungen über das Stimmrecht an den Einwohnergemeinden vor den Bestimmungen der Bundesverfassung vom 20. Mai 1874 haltbar seien, und wir haben finden müssen, daß die Vorschrift des § 22 unseres Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852, lautend:

„Ebenso besitzen Stimmrecht, müssen jedoch in der „Ausübung desselben vertreten werden:

- „a. alle in oder außerhalb der Gemeinde wohnende,  
„in derselben Tellpflichtige (§ 20 Nr. 4), welche  
„unter Vormundschaft stehen;
- „b. Korporationen, von denen die Gemeinde Tellen  
„bezieht;
- „c. Weibspersonen eigenen Rechts, welche in der  
„Gemeinde tellpflichtig sind.

„Bevormundete werden von Rechts wegen durch ihre  
„Vormünder vertreten.“

11. Hornung — mit der Bundesverfassung im Widerspruch steht, indem  
1887. nach Art. 43 derselben der Besitz der politischen Rechte über-  
haupt als allgemeine Voraussetzung für die Ausübung des  
Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten zu betrachten ist,  
so daß durch Einräumung des letztern an die der politi-  
schen Rechte ermangelnden, unter a, b und c hievor  
erwähnten Kategorien von Bürgern diesen ein Vorrecht  
eingeräumt würde, welches sowohl mit Art. 43 als mit  
Art. 4 der Bundesverfassung unverträglich ist.

Sie wollen den Einwohnergemeinden Ihres Bezirks  
hievon Kenntniß geben und sie anweisen, von nun an ihre  
Gemeindestimmregister danach einzurichten.

Bern, den 11. Hornung 1887.

Im Namen des Regierungsraths  
der Präsident  
**Dr. Gobat,**  
der Kanzleisubstitut  
**V. Giroud.**



8. März  
1887.

## Verordnung

über

### das Territorial- und Etappenwesen und über den Kriegsbetrieb der Eisenbahnen bei einer allgemeinen Truppeneinrichtung.

1881 erlassen

**Der schweizerische Bundesrat,**

in weiterer Ausführung der Militärorganisation vom  
13. November 1874\*), insbesondere der Titel XII, XIII  
und XVI derselben,

beschließt:

Art. 1. Mit Beginn einer allgemeinen Truppeneinrichtung oder sobald nur ein Aufgebot mehrerer Armeedivisionen zur Handhabung der Ordnung im Innern, oder zur Verteidigung des Landes in Aussicht steht (Art. 238 der Mil.-Org.), sind zum Zwecke der gesicherten Verbindung der Feldarmee mit dem Landesinnern und zur Ermöglichung der Zu- und Abschübe von Kriegsmitteln aller Art folgende Dienstzweige zu organisieren:

- I. der Territorialdienst,
- II. der Etappendienst,
- III. der Eisenbahndienst.

---

\*) Siehe eidg. Gesetzesammlung n. F., Band I, Seite 257.

8. März  
1887.

Art. 2. Die nachfolgenden Bestimmungen über den Territorial-, den Etappen- und den Eisenbahndienst erfahren je nach den Dislokationen der Feldarmee erweiternde oder beschränkende Veränderungen, und es ist alsdann der Wirkungskreis des mit obigen Diensten betrauten Personals entsprechend zu verlegen, zu erweitern oder einzuschränken.

## I. Abschnitt.

### I. Der Territorialdienst.

Art. 3. Der Territorialdienst umfaßt die Ueberwachung der militärischen Interessen im Lande, sowie die Bereitstellung des Nachschubes, die Uebernahme des Rückschubes und die Sicherung der rückwärtigen Verbindungen mit der Feldarmee.

Der Territorialdienst vollzieht sich in den bestehenden acht Divisionskreisen.

Die Kreissitze, vorbehalten Art. 2, sind:

- |       |                                |
|-------|--------------------------------|
| I.    | Divisionskreis: Lausanne,      |
| II.   | »                  Neuenburg,  |
| III.  | »                  Bern,       |
| IV.   | »                  Luzern,     |
| V.    | »                  Aarau,      |
| VI.   | »                  Zürich,     |
| VII.  | »                  St. Gallen, |
| VIII. | »                  Chur.       |

Für jeden Divisionskreis wird auf Vorschlag des schweizerischen Militärdepartements durch den Bundesrat ein Divisionskreiskommandant ernannt und von der Ernennung den Kantonsregierungen Kenntniß gegeben. Demselben wird das nöthige Hülfspersonal zugetheilt.

8. März  
1887.

Art. 4. Nach Maßgabe der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften (Art. 236 und 243 der Mil.-Org.) leitet das schweizerische Militärdepartement alle den Territorialdienst umfassenden Maßregeln, welche die andauernde Schlagfertigkeit des gesamten Heeres und die Bereitstellung der Kriegsmittel erfordern, direkt oder indirekt durch seine Organe:

- a. die Waffen- und Abtheilungschefs oder deren Stellvertreter,
- b. die Divisionskreiskommandanten,
- c. die kantonalen Militärbehörden,
- d. die Kommandanten der nicht zur Feldarmee gehörenden aufgebotenen Truppenkörper.

Art. 5. Die nachstehenden Heeresanstalten, welche sich in den verschiedenen Kreisen befinden, oder errichtet werden, verbleiben wie in Friedenszeiten unter den Befehlen und der Leitung der Waffen- und Abtheilungschefs, und es hat sich der Divisionskreiskommandant nur auf spezielle Weisung mit denselben zu befassen:

- die Rekruten-, beziehungsweise Mannschaftsdepots;
- die Pferdedepots;
- die Militäretablissemente;
- die Kriegsdepots, Zeughäuser und Ausrüstungsmagazine;
- die Verpflegungsmagazine;
- die Armeespitäler;
- die Pferdekuranstalten.

Die Anlage der Heeresanstalten wird je nach der jeweiligen Kriegsfront bestimmt.

Zur Durchführung ihrer Aufgabe verfügen die Waffen- und Abtheilungschefs über folgende Hülfsorgane:

- das Kanzleipersonal der Dienstabtheilung;

8. März  
1887.

das Instruktionspersonal, soweit über dasselbe nicht anderweitig verfügt ist ;  
 die Direktoren der Militäretablissemente ;  
 die Waffenkontroleure und die Verwalter der Kriegsdepots, Zeughäuser und Magazine.

Art. 6. Die Divisionskreiskommandanten haben die vom schweizerischen Militärdepartement erhaltenen Befehle und Instruktionen im Gebiete des Divisionskreises zur Ausführung zu bringen und treten als seine Vertreter zu diesem Zwecke mit den kantonalen Militärbehörden in direkten Verkehr.

Insbesondere liegen ihnen folgende Verpflichtungen ob :

Sie führen den Befehl über diejenigen Truppen und Militärpersonen ihres Kreises, welche weder unter selbstständigem Kommando stehen, noch zum Verbande der Feldarmee gehören, beziehungsweise nicht eingetheilt sind, d. h. über die aussexerzirten Rekruten, Ersatzmannschaften, Freiwilligen (Art. 243, Absatz 1, der Mil.-Org.) und aufgebotenen Landsturmabtheilungen und über das für dieselben bestimmte Material.

Sie können in dringlichen Fällen von den Truppenkommandanten ihres Gebietes die erforderlichen Truppen requiriren unter sofortiger Anzeige an das schweizerische Militärdepartement, sowie jede kantonale oder Gemeindebehörde in Anspruch nehmen.

Sie treffen die Anordnungen für eine allfällige Evacuirung des Divisionskreisgebietes oder eines Theils desselben für die Instradirung von Kriegsmitteln nach dem Landesinnern.

Sie handhaben die militärische Ordnung in ihren Kreisgebieten und überwachen mit den zuständigen kantonalen Organen die Presse und die Fremden.

8. März  
1887.

Sie überwachen den Vollzug der Befehle, welche behufs Ergänzung der personellen und materiellen Streitmittel, Errichtung von Magazinen, Spitätern etc., Beschaffung von Verpflegungsmitteln und übrigen Kriegsmittel erlassen werden.

Sie sorgen für eine zweckmäßige Vertheilung, Unterbringung, Ueberwachung der übertretenden Korps, der Kriegsgefangenen, Deserteure im Gebiete ihres Kreises (Art. 243 der Militärorganisation).

Art. 7. Die kantonalen Militärbehörden mit ihrem Personal und ihren Dienstorganen vollziehen die Weisungen des schweizerischen Militärdepartements, beziehungsweise der Waffen- und Abtheilungschefs und der Divisionskreiskommandanten, unterstützen die Thätigkeit derselben und treffen ungesäumt die zur Ausführung aller Befehle erforderlichen Anordnungen, insbesondere über die Aushebung von Mannschaften,

beim Aufgebot von Truppen und Ersatzmannschaften,  
bei der Evacuirung der Kriegsmittel und Aufbringung derselben,

bei der Ausführung von Terrainverstärkungen, dem Bau und der Zerstörung von Kommunikationen,

bei der Beschaffung von Ersatzpferden und Requisitions-wagen.

Sie sorgen ferner für:  
die Unterbringung und Verpflegung von Gefangenen, Kranken und Verwundeten,  
die vom Kanton requirirte polizeiliche Hülfe,  
die Organisation der freiwilligen Hülfeleistungen,  
die Ueberwachung der Presse und Fremden.

8. März  
1887.

Art. 8. Die Kommandanten der außer dem Verbande der Feldarmee stehenden selbstständigen Truppenkorps erhalten ihre Befehle vom schweizerischen Militärdepartement.

Die Kommandanten dieser Korps sorgen für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Sicherheit der in ihrem Gebiete angelegten Depots und Heeresanstalten und haben in dringlichen Fällen die vom Divisionskreiskommandanten verlangten Truppen abzugeben. Sie haben sich zu obigem Zwecke mit diesem letztern zu verständigen, dagegen steht ihnen die Ausführung der nöthigen Anordnungen und der Befehl über die Truppen ausschließlich zu.

Falls der Flankenschutz der Feldarmee einem solchen Truppenkorps übertragen wird, so tritt letzteres in administrativer und taktischer Beziehung unter das Armeekommando.

## **II. Abschnitt.**

### **Der Etappendienst.**

Art. 9. Der Etappendienst vermittelt die Zu- und Abschübe der Armee und bedient sich zu seiner Durchführung der Eisenbahnen, Dampfschiffe und, wo diese nicht ausreichen, der Marschetappen. Seine territoriale Organisation schließt sich den sub Art. 21 hienach aufgeführten sechs Eisenbahngruppen an. Der Etappendienst und Territorialdienst berühren sich an den Anfangsetappenorten.

Art. 10. Der Etappendienst steht unter dem Armeekommando.

Zum Betriebe des Dienstes werden für den Beginn einer Truppenaufstellung folgende militärische Organe bestellt:

8. März  
1887.

- 1 Oberetappenkommandant,\*)
- 1 Hauptetappenkommandant,
- 6 Sammeletappenkommandanten,
- 26 Anfangsetappenkommandanten,  
die nöthige Anzahl End- und Zwischenetappenkomman-  
danten.

Den Etappenkommandanten wird das nöthige Stabs- und Hülfspersonal, sowie die erforderlichen Truppen beigeordnet. Treffen an einem Orte verschiedene Etappenkommandos zusammen, so treten die untergeordneten Dienstchefs mit ihrem Personal unter den Befehl des höhern Etappenkommandanten und bilden für ihren speziellen Dienstkreis eine Unterabtheilung des örtlichen Etappendienstes.

In der Dienstsprache werden die Etappenkommandos nach ihrem Amtssitz benannt.

**Art. 11.** Der Oberetappenkommandant ist der Chef des Etappenwesens der Armee und hält sich in der Regel im Armeehauptquartier auf. Er steht direkt unter dem Generalstabschef und vollzieht die Befehle, die auf den Etappendienst Bezug haben.

In Ausführung seiner Obliegenheiten steht er in enger Beziehung zum Oberbetriebschef des Eisenbahndienstes, insofern dieser Dienst nicht in einer Hand liegt.

Er benachrichtigt rechtzeitig den Hauptetappenkommandanten von den auszuführenden Rückschüben in's Landesinnere und den Nachschüben zur Feldarmee und verständigt hierüber den Oberbetriebschef behufs Anordnung der erforderlichen Transporte.

---

\*) Wenn möglich werden die Funktionen des Oberetappenkommandanten und des Oberbetriebschefs in einer Person vereinigt, andernfalls ist der Oberbetriebschef dem Oberetappenkommandanten dienstlich unterstellt.

8. März  
1887.

Die Einrichtung neuer Etappenlinien, sowie die Aufhebung solcher, nach Maßgabe der Operationen der Feldarmee, liegt in seinem Ressort.

Bei Bedrohung einer Etappenlinie ist er befugt, das Divisionskreiskommando direkt zu Schutzvorkehren aufzufordern.

Er sorgt für die Bereitstellung der für den Nachschub von Lebensmitteln, Munition und Kriegsmaterial erforderlichen Transportzüge, im Einverständniß mit dem Oberbetriebschef und unter Mittheilung an die betreffenden Organe des schweizerischen Militärdepartements.

Er trifft die zur raschen Durchführung der Rückschübe erforderlichen Anordnungen unter Kenntnißgabe an die betreffenden Organe des Militärdepartements (Waffen-, Abtheilungschefs und Divisionskreiskommandanten).

Ueber den Gang des Etappendienstes rapportirt er täglich an den Generalstabschef.

Dem Oberetappenkommandanten sind beigegeben:

- 1 Generalstabsoffizier,
- 1 Adjutant,
- 1 Arzt (Oberetappendarzt),
- 1 Stabssekretär.

Art. 12. Der Hauptetappenkommandant ist der Stellvertreter und direkte Untergebene des Oberetappenkommandanten und hält sich im Hauptetappenorte auf. Er leitet den eigentlichen Dienst des gesamten Etappenwesens und ist dessen geschäftliche Centralstelle.

Ihm liegen alle Detailanordnungen ob für die Ausführung der erhaltenen Befehle, zu welchem Zwecke er sich mit

8. März  
1887.

dem am gleichen Orte befindlichen Hauptbetriebschef in Verbindung zu setzen hat.\*)

Er empfängt von den Endetappen die Rückschübe der Armee und dirigirt sie an die entsprechenden Anfangsetappen. Umgekehrt empfängt er von den Anfangsbeziehungsweise Sammeletappen die Nachschübe zur Armee und spedirt sie an die Endetappen.

Er verlangt von den Sammeletappenkommandanten die vom Armeekommando geforderten Nachschübe und benachrichtigt dieselben von den verfügten Rückschüben.

Mit dem Hauptbetriebschef sorgt er dafür, daß auf den Etappenlinien keine Stockungen entstehen und die Hauptetappe nicht mit Gütern oder Durchreisenden überfüllt sei.

Die Anordnung der rechtzeitigen Evacuirung oder Dislokation des Hauptetappenortes liegt in seinem Ressort.

Dem Hauptetappenkommandanten ist folgendes Stabs- und Hülfspersonal beigegeben :

- 1 Generalstabsoffizier oder höherer Truppenoffizier,
- 1 Adjutant,
- 1 Artillerieoffizier,
- 1 Verwaltungsoffizier,
- 1 Arzt,
- 1 Pferdearzt,
- 2 Stabssekretäre.

An Truppen eine Landwehrinfanteriekompagnie oder eine Abtheilung Landsturm.

Art. 13. Die sechs Sammeletappenkommandanten stehen direkt unter dem Hauptetappenkommandanten, dessen Befehle sie für den Rayon ihres Etappennetzes vollziehen.

---

\*) Unter Umständen können die Funktionen eines Hauptetappenkommandanten mit denjenigen eines Hauptbetriebschefs vereinigt werden.

**8. März  
1887.**

Die Sammeletappennetze und die Amtssitze der Kommandanten derselben entsprechen den im Abschnitt III, Artikel 21, angegebenen Eisenbahnggruppen.

Die Sammeletappenkommandanten benachrichtigen, unter gleichzeitiger Kenntnißgabe an die Divisionskreiskommandanten und zu Handen der zuständigen Organe des Militärdepartements, die Anfangsetappenkommandanten von den stattfindenden Rückschüben und übermitteln ihnen die Begehren um Nachschübe.

Die Sammeletappenkommandanten sind die Kommandanten der Etappenlinien des betreffenden Etappennetzes.

Sie sorgen für die Sicherheit ihrer Linien und der Sammeletappenorte, zu welchem Zwecke sie berechtigt sind, vom Divisionskreiskommandanten Hülfsstruppen zu requiriren; ferner für die vorübergehende Unterbringung der daselbst eintreffenden Rück- und Nachschübe an Mannschaften und Pferden und für die rechtzeitige Abschiebung derselben und der Kriegsmittel.

Die Sammeletappenkommandanten rapportieren täglich an den Hauptetappenkommandanten.

Zur Ausführung ihrer Obliegenheiten sind jedem Sammeletappenkommandanten beigegeben:

- 1 Adjutant,
- 1 Verwaltungsoffizier,
- 1 Arzt,
- 1 Pferdearzt.

An Truppen eine Abtheilung Landwehrinfanterie, beziehungsweise Landsturm.

Art. 14. Als Anfangsetappenkommandanten funktionieren die 25 Kantonskriegskommissariate und das Platzkriegskommissariat in Thun. Sie stehen direkt unter dem Sammel- etappenkommandanten des betreffenden Netzes und haben ihre Amtssitze in den Kantonshauptorten und Thun.

8. März  
1887.

Die Kommandanten der Anfangsetappen empfangen die Rückschübe von den Sammeletappen und geben sie an die Divisionskriegskommandanten oder an die Heeresanstalten ab; sie übernehmen von denselben die Nachschübe und sorgen für ihre Instradirung nach den Sammeletappen.

Zur Ausführung ihrer Obliegenheiten verfügen die Anfangsetappenkommandanten über ihr kantonales Hülfspersonal, sowie nöthigenfalls über eine kleinere Abtheilung Landwehrinfanterie oder Landsturm.

Die Anfangsetappenkommandanten rapportiren täglich an den Sammeletappenkommandanten.

Art. 15. Die Endetappenkommandanten stehen direkt unter dem Oberetappenkommandanten für die Uebernahme von Rückschüben von der Armee und Abgabe von Nachschüben an dieselbe. Bezuglich der Ausführung der Transporte von der Armee nach dem Landesinnern sind sie dagegen dem Hauptetappenkommandanten unterstellt, und ausnahmsweise einem Sammeletappenkommando, wenn sich ein solches zwischen Endetappen- und Hauptetappenkommandos befindet.

Für die erste Truppenaufstellung werden so viel Endetappenkommandos aufgestellt, als Armeedivisionen und detachirte Korps an der Grenze liegen.

Je mehr die Armee sich konzentriert, im gleichen Verhältniß reduziren sich die Endetappenorte.

Die Endetappenkommandanten empfangen von den Divisionen und Korps der Armee direkt die Rückschübe und spediren sie an die Sammeletappenkommandanten. Umgekehrt erhalten sie von letztern die Nachschübe und geben sie an die Divisionen und Korps ab.

Die Uebergabe und Abnahme geschieht in der Regel durch die Korps selbst, soweit nöthig mittelst ihrer Korps-führwerke und Verwaltungsmannschaften.

8. März  
1887.

Die Endetappenkommandanten sorgen für die Sicherung der Etappelinien bis zum nächstgelegenen Etappenorte und können bei Bedrohung direkt vom Divisionskreiskommandanten Truppen requiriren. In dringenden Fällen sind sie berechtigt, die Unterstützung der nächstgelegenen Truppenkommandos der Feldarmee zu verlangen.

Die Handhabung der polizeilichen Ordnung, die Beförderung oder Unterbringung von ankommenden oder abgehenden Mannschaften und Pferden, sowie die Aufbewahrung und Bewachung der vorhandenen Kriegsmittel am Etappenorte, die Dislozirung oder Evacuirung des letztern ist Sache des Endetappenkommandanten.

Jedem derselben sind beigegeben:

- 1 Artillerieoffizier,
- 1 Verwaltungsoffizier,
- 1 Arzt,
- 1 Pferdearzt.

An Truppen eine Abtheilung Landwehrinfanterie.

Die Endetappenkommandanten rapportiren täglich an das Hauptetappenkommando.

**Art. 16.** Zwischenetappen werden nur nach Bedürfniß und im Einverständniß mit dem Hauptetappenkommandanten, und zwar von den Kommandanten derjenigen Etappelinien etabliert, denen sie direkte dienen sollen.

Die Kommandanten der Zwischenetappen sind dienstlich den Etappenkommandanten unterstellt, die sie errichtet haben, und haben an dieselben täglich zu rapportiren.

Die Zwischenetappen werden entweder an wichtigen Kreuzungspunkten von Eisenbahnen angelegt oder als Marschetappen errichtet. Die betreffenden Kommandanten haben für die vorübergehende Unterbringung und Bewachung der Mannschaften, Pferde und die Aufbewahrung der Kriegs-

8. März  
1887.

mittel zu sorgen, die polizeiliche Ordnung zu handhaben und die erforderlichen Requisitionswagen und Pferde bereit zu stellen. Zu diesem Zwecke ist den Zwischenetappenkommandanten das erforderliche Stabspersonal, sowie eine Abtheilung Landwehrinfanterie, beziehungsweise Landsturm beizugeben.

### **III. Abschnitt.**

#### **Der Eisenbahndienst.**

Art. 17. Der Kriegsbetrieb der Eisenbahnen und Dampfschiffe steht unter dem Armeekommando und wird geleitet vom Oberbetriebschef.

Seine Organe sind:

- der Hauptbetriebschef,
- der Chef des technischen Dienstes,
- die sechs Gruppenbetriebschefs.

Art. 18. Der Oberbetriebschef steht in unmittelbarer Verbindung mit dem Oberetappenkommandanten (Art. 11) und hat seinen Amtssitz im Armeehauptquartier.

Er leitet den Betrieb der Eisenbahnen und Dampfschiffe nach den Verordnungen über die Militärtransporte und, soweit diese nicht ausreichen, nach den im Frieden bestehenden Dienstvorschriften der Eisenbahnen, welche er modifiziren kann.

Er verfügt im Bedarfsfall über das gesammte Betriebspersonal und Material der schweizerischen Eisenbahnen und Dampfschiffe, soweit er es zur Vollziehung der vom Armeekommando erhaltenen Befehle für zweckmäßig erachtet.

Bei starker Inanspruchnahme einer Bahngruppe wird er nach Bedarf Personal oder Material einer andern Bahn oder Dampfschiffverwaltung vorübergehend verwenden.

8. März  
1887.

Er hat das Recht, ohne Angabe der Gründe, jeden Bahn- oder Dampfschiffbeamten für die Dauer des Kriegsbetriebes von seiner Stelle zu versetzen oder ihn seiner Funktionen zu entheben.

Der Oberbetriebschef bestimmt im Einverständniß mit dem Oberetappenkommandanten, welche Bahn- und Dampfschifflinien im Friedensbetrieb zu belassen sind.

Er verfügt im Bedarfsfalle die Konzentration eines Theiles des Rollmaterials und der Kohlevorräthe auf gewisse Linien und Punkte und die Evacuirung derselben bei Bedrohung der Linien und Depots.

Er gibt dem Chef des technischen Dienstes die Befehle betreffend den Bau und Unterhalt der Bahnen, gemäß den Verfügungen des Armeekommandos.

Er rapportirt täglich an den Generalstabschef.

**Art. 19.** Der Hauptbetriebschef ist der Stellvertreter des Oberbetriebschef und das ausführende Organ desselben für den gesammten Eisenbahn- und Dampfschiffdienst.

Sein Amtssitz ist am Hauptetappenorte. Für die Ausführung seiner Aufgabe steht er in direkter Verbindung mit dem Hauptetappenkommandanten (Art. 12).

Dem Hauptbetriebschef sind direkt unterstellt:

- a. das Betriebsbüreau (Fahrpläne, Personelles);
- b. das Centralbüreau und die Repartitionsbüreaux für die Rollmaterialvertheilung;
- c. das Büro der Transportkontrolle und Comptabilität.

Die Kontrolen und die Comptabilität der Bahn- und Schiffsgesellschaften bleiben unangetastet.

Der Hauptbetriebschef stellt für die in Kriegsbetrieb übergegangenen Bahn- und Dampfschifflinien die Normalfahrpläne auf und bestimmt die Zuläßigkeit des Privatverkehrs.

8. März  
1887.

Für größere Transporte per Bahn oder Schiff erhält er vom Oberbetriebschef, beziehungsweise Oberetappenkommandanten, die Fahr- und Marschtableaux, worauf er den graphischen Fahrplan, die Fahrdispositionen, die Materialvertheilung u. s. w. ausarbeitet und dieselben den betreffenden Gruppenbetriebschefs zur Ausführung übermittelt.

Er rapportirt täglich über den Gang des gesammten Verkehrs und die Stationirung des Rollmaterials etc. an den Oberbetriebschef.

Art. 20. Der Chef des technischen Dienstes ist direkt dem Oberbetriebschef unterstellt. Ihm liegt die Oberleitung der Arbeiten betreffend den Bau und Unterhalt der Bahnen ob, zu welchem Zwecke ihm die erforderlichen Genieabtheilungen und Eisenbahnarbeiterkompagnien zuwiesen werden.

Bezüglich der Arbeiten für die Zerstörung von Bahnobjekten hat er die vom Armeekommando, resp. Geniekommando der Armee getroffenen Verfügungen auszuführen.

Das Personal seiner Dienstabtheilung hält sich im Armeehauptquartier, beziehungsweise beim Oberbetriebschef auf, falls dasselbe durch seine Arbeiten nicht anderswo in Anspruch genommen ist.

Art. 21. Die sechs Gruppenbetriebschefs sind die Chefs der sechs Eisenbahngruppen, in welche das schweizerische Eisenbahnnetz eingetheilt wird.

Diese Gruppen sind :

### I. Gruppe.

Amtssitz in Lausanne (bezw. Freiburg).

1. Die von der Suisse Occidentale und Simplonbahn betriebenen Bahnen.
2. Das Theilstück der Paris-Lyon-Méditerranée-Bahn Genf-Landesgrenze.

8. März  
1887.

3. Die Bahn Jura-Neuchâtelois.
4. Die Lausanne-Echallens-Bahn.
5. Die Lausanne-Ouchy-Bahn.
6. Die Territet-Glion-Bahn.
7. Der Dampfschiffbetrieb auf dem Genfer-, Neuenburger- und Murtensee.

### **II. Gruppe.**

Amtssitz in Bern.

1. Die Jura-Bern-Luzern-Bahn.
2. Die Bödeli-Bahn.
3. Die Brünig-Bahn.
4. Die Bahn Tramelan-Tavannes.
5. Der Dampfschiffbetrieb auf dem Thuner-, Brienz- und Bielersee.

### **III. Gruppe.**

Amtssitz in Olten (resp. Luzern).

1. Die von der Centralbahn betriebenen Bahnen.
2. Die Strecken der badischen und elsaß-lothringischen Bahnen auf Baslergebiet.
3. Die Emmenthalbahn.
4. Die Waldenburgerbahn.
5. Die aargauisch-luzernische Seethalbahn.
6. Der Dampfschiffbetrieb auf dem Vierwaldstätter- und Zugersee.

### **IV. Gruppe.**

Amtssitz in Luzern.

1. Die Gotthardbahn.
2. Die Vitznau- und Arth-Rigibahn.
3. Der Dampfschiffbetrieb auf dem Lusaner- und Langensee.

8. März  
1887.

### V. Gruppe.

Amtssitz in Zürich.

1. Die von der Nordostbahn betriebenen Bahnen.
2. Die Strecke der badischen Eisenbahn auf Schaffhausergebiet.
3. Die Uetlibergbahn.
4. Die Wädenswil-Einsiedeln-Bahn.
5. Der Dampfschiffbetrieb auf dem Zürcher- und Bodensee und auf dem Rhein.

### VI. Gruppe.

Amtssitz in St. Gallen (resp. Sargans oder Rappersweil).

1. Die von den Vereinigten Schweizerbahnen betriebenen Linien.
2. Die Tößthalbahn.
3. Die Appenzellerbahn.
4. Die Rorschach-Heiden-Bergbahn.

Art. 22. Die sechs Gruppenbetriebschefs sind direkt dem Hauptbetriebschef unterstellt und leiten den Dienst ihrer Gruppe mit dem schon in Friedenszeit für den Betrieb der betreffenden Bahnen vorhandenen Personal und Material.

Zu ihren speziellen Obliegenheiten gehören:

Die Ausführung der anbefohlenen Militärtransporte auf den Linien ihrer Bahngruppe nach den vom Hauptbetriebschef erhaltenen Normalfahrplänen und Fahrdispositionen.

Eine Ausnahme hiervon ist ihnen gestattet, wenn es die Sicherheit des Betriebes erfordert, oder wenn ein vom schweizerischen Militärdepartement verlangter Spezialzug auszuführen ist.

8. März  
1887.

- Die Beseitigung jeder eintretenden Betriebsstörung und die zur Vorbeugung von solchen Störungen erforderlichen Maßnahmen.
- Die Anordnung der am Rollmaterial erforderlichen Reparaturen und der innern Herrichtung der Waggons für Sanitätszüge.
- Die Vollziehung der vom Oberbetriebschef, beziehungsweise Hauptbetriebschef getroffenen Anordnungen für die Konzentration des Rollmaterials oder für die Evacuirung einzelner Bahnlinien.
- Die öffentliche Bekanntmachung von allen vorübergehenden oder definitiven Zugseinstellungen, von Abweichungen an der Fahrordnung und von Einschränkungen des Güterverkehrs.
- Die Anordnungen zur Erstellung der absolut erforderlichen Rampen und Lagerräumlichkeiten.

B e r n , den 18. Februar 1887.

Im Namen des schweiz. Bundesraths  
der Bundespräsident  
**Droz,**  
der Kanzler der Eidgenossenschaft  
**Ringier.**

---

# Telegraphenvertrag

11. Mai  
1887.

zwischen

## der Schweiz und Frankreich.

Abgeschlossen den 11. Mai 1887.

Ratifizirt von der Schweiz am 26. Mai 1887.

„ „ Frankreich den 16. Dezember 1887.

In Kraft getreten mit dem 1. Januar 1888.

(Eingangs- und Genehmigungsformel stehen in der eidgenössischen amtlichen Gesetzesammlung.)

**Art. 1.** Die Taxe der zwischen der Schweiz und Frankreich direkt ausgewechselten gewöhnlichen Telegramme wird einheitlich festgesetzt auf fünfzehn Centimes (Fr. 0. 15) per Wort für den allgemeinen Verkehr, und auf zehn Centimes (Fr. 0. 10) per Wort für alle Korrespondenzen, welche zwischen einem Bureau eines der an Frankreich angrenzenden schweizerischen Kantone und einem Bureau eines an diesen Kanton angrenzenden französischen Departements ausgewechselt werden, wobei das Gebiet von Belfort als ein Departement betrachtet wird.

Jedoch gelten die schweizerischen Kantone Basel, Freiburg und Aargau, sowie das französische Departement Savoyen als Grenz-Kantone, beziehungsweise als Grenz-Departement, in dem Sinne, daß mit Bezug auf die Anwendung des vorhergehenden Absatzes der Kanton Freiburg demjenigen von Neuenburg, die Kantone Basel und Aargau demjenigen von Bern und das Departement Savoyen demjenigen von Hoch-Savoyen gleichgestellt werden.

11. Mai  
1887.

**Art. 2.** Der Betrag der beiderseits erzielten Einnahmen wird zwischen den beiden Verwaltungen vertheilt wie folgt:

Die Schweiz erhält sechs Centimes (Fr. 0. 06) von den für die allgemeine Korrespondenz bezogenen, und vier Centimes (Fr. 0. 04) von den im Grenzverkehr bezogenen Taxen.

Frankreich erhält neun Centimes (Fr. 0. 09) von den für die allgemeine Korrespondenz bezogenen, und sechs Centimes (Fr. 0. 06) von den im Grenzverkehr bezogenen Taxen.

Es bleibt den beiden Verwaltungen anheimgestellt, für die Abrechnungen gegenseitig vereinbarte Durchschnittstaxen oder ein anderes Verfahren anzuwenden.

**Art. 3.** Jede der beiden Verwaltungen kann die in Art. 1 hievor festgestellte Taxe unter einer beliebigen Form beziehen, unter der Bedingung, daß die für Telegramme von 15 Worten sowohl in der Schweiz als in Frankreich bezogene Gesamt-taxe genau fünfzehn Mal die Worttaxe ausmache oder von diesem Betrage nur in den durch das internationale Dienst-reglement von Berlin gezogenen Grenzen abweiche.

**Art. 4.** Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die zwischen der Schweiz einerseits und Algerien und Tunis anderseits mittelst der in Frankreich landenden Kabel ausgewechselten Korrespondenzen Anwendung. Jedoch wird für diese Korrespondenzen eine Zuschlagtaxe von zehn Centimes (Fr. 0. 10) per Wort erhoben, welche ausschließlich an Frankreich für den unterseeischen Transit zu vergüten ist.

**Art. 5.** Die zwischen der Schweiz und Frankreich ausgewechselten Telegramme, welche wegen Unterbrechung der direkten Verbindung über das Gebiet einer auswärtigen Verwaltung geleitet werden, unterliegen keiner Zuschlagtaxe, indem die Ursprungsverwaltung die Vergütung des Transits auf sich nimmt.

11. Mai  
1887.

Die Telegramme dagegen, welche auf Verlangen des Aufgebers von dem direkten Wege abgeleitet werden, unterliegen den Taxen und Bestimmungen des am 22. Juli 1875 in St. Petersburg unterzeichneten internationalen Telegraphenvertrages und des am 17. September 1885 in Berlin unterzeichneten internationalen Dienstreglements nebst Tariftabellen.

**Art. 6.** Die internen Telegramme jedes der beiden Staaten, welche infolge vorübergehender Unterbrechung seiner eigenen Linien die Telegraphenlinien des andern Staates in Anspruch nehmen müssen, um an ihre Bestimmung zu gelangen, werden auf den letztern unentgeltlich befördert.

**Art. 7.** In allen denjenigen Punkten, welche durch die vorhergehenden Artikel nicht besonders geregelt erscheinen, finden auf den direkten Verkehr zwischen der Schweiz und Frankreich die Bestimmungen des jeweilen bestehenden internationalen Telegraphenvertrages Anwendung.

**Art. 8.** Der gegenwärtige Vertrag tritt zwischen den beiden Ländern mit dem 1. Januar 1888 in Kraft. Er umfaßt mit dem internationalen Telegraphenvertrag von St. Petersburg und dem Dienstreglement alle Bestimmungen, welche beim Telegraphen-Verkehr zwischen der Schweiz und Frankreich zu beobachten sind.

Dieser Vertrag bleibt bis zur nächsten Revision des in Berlin festgesetzten internationalen Dienstreglements in Kraft.

Zur Urkunde dessen haben die Unterzeichneten, nämlich:

Der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Regierung der Französischen Republik,

der Minister der auswärtigen Angelegenheiten der französischen Republik

und der Minister für Posten und Telegraphen,

11. Mai mit den nöthigen Vollmachten versehen, den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und besiegelt.  
1887.

So ausgefertigt in zwei Exemplaren, zu Paris den  
11. Mai 1887.

**Lardy.**  
**Flourens.**  
**F. Granet.**

---

Note. Die Auswechselung der Ratifikationen des vorstehenden Telegraphenvertrags hat zwischen Hrn. L ardy, außerordentlichem Gesandten und bevollmächtigtem Minister der Schweiz in Paris, und Hrn. Flourens, Minister der auswärtigen Angelegenheiten der französischen Republik, am 21. Dezember 1887 in Paris stattgefunden.

---

8. Juli  
1887.

## Beschluß

des

### Bundesrates betreffend die Organisation seiner Departemente.

#### Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht des Bundesbeschlusses vom 9. Juni 1887, wodurch er ermächtigt wird, eine Reorganisation seiner Departemente, in Abänderung der Art. 22—29 des Bundesbeschlusses vom 21. August 1878 (A. S. III, 480), versuchsweise vorzunehmen,

beschließt:

Art. 1. Der Bundesrat theilt sich bis auf Weiteres in folgende sieben Departemente:

- 1) das Departement des Auswärtigen;
- 2) das Departement des Innern;
- 3) das Justiz- und Polizeidepartement;
- 4) das Militärdepartement;
- 5) das Finanz- und Zolldepartement;
- 6) das Industrie- und Landwirthschaftsdepartement;
- 7) das Post- und Eisenbahndepartement.

Art. 2. Der Bundesrat nimmt alljährlich die Vertheilung der Departemente vor, und jedes Mitglied ist gehalten, eines derselben zu übernehmen.

8. Juli  
1887.

Für die Fälle von Abwesenheit und Verhinderung wird jedem Departementsvorsteher ein Stellvertreter bezeichnet.

Art. 3. Dem Departement des Auswärtigen liegt die Vorprüfung und Besorgung folgender Geschäfte ob:

- 1) Der Verkehr mit auswärtigen Staaten und deren Stellvertretern.
- 2) Der Verkehr mit den Gesandtschaften und Konsulaten der Schweiz im Auslande.
- 3) Die Vermittlung des amtlichen Verkehrs zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen oder deren Stellvertretern.
- 4) Prüfung derjenigen Verträge, welche die Kantone von sich aus mit ausländischen Behörden abzuschließen befugt sind.
- 5) Wahrung der Unabhängigkeit, Neutralität und Sicherheit der Eidgenossenschaft gegen Außen im Allgemeinen, sowie der völkerrechtlichen Verhältnisse im Besondern.
- 6) Ueberwachung und Regulirung der Grenzverhältnisse zu dem Auslande.
- 7) Einbürgerung von Ausländern und Optionsangelegenheiten.
- 8) Förderung des Handels im Allgemeinen.
- 9) Vorarbeiten für Abschließung von Handelsverträgen und Mitwirkung bei der Aufstellung des Zolltarifs.
- 10) Das schweizerische Handelsamtsblatt.
- 11) Anstände im internationalen Handelsverkehr.
- 12) Internationale Ausstellungen.
- 13) Gewerbliches, literarisches und künstlerisches Eigentum.
- 14) Kontrolirung von und Handel mit Gold- und Silberwaaren.
- 15) Beaufsichtigung des Auswanderungswesens.

Art. 4. Dem Departement des Innern liegt die Vorprüfung und Besorgung folgender Geschäfte ob:

8. Juli  
1887.

- 1) Die Organisation und der Geschäftsgang der Bundesbehörden.
- 2) Die Organisation der eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen.
- 3) Die Ueberwachung der Bundeskanzlei und der Archive; die Besorgung der eidgenössischen Bibliothek.
- 4) Die Grenz- und Gebietsverhältnisse der Kantone unter sich, soweit nicht das Bundesgericht hierin zuständig ist.
- 5) Das Unterrichtswesen nach Maßgabe von Art. 27 der Bundesverfassung.
- 6) Die Beiträge an wissenschaftliche, literarische und künstlerische Unternehmungen, beziehungsweise Ausstellungen.
- 7) Die Ausübung von wissenschaftlichen Berufsarten.
- 8) Das öffentliche Gesundheitswesen.
- 9) Die Statistik der Schweiz.
- 10) Die Aufsicht über die Ausführung der Art. 7, 8, 9 und 13 des Bundesgesetzes über gebrannte Wasser.
- 11) Die Aufsicht über die Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger eines Kantons, welche in einem andern Kanton erkranken oder sterben.
- 12) Die eidgenössischen Bauten.
- 13) Die Oberaufsicht über die Straßen und Brücken, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat.
- 14) Die Wasserbaupolizei im Hochgebirge.
- 15) Die Ueberwachung der Ausführung und Unterhaltung der Flußkorrektions- und anderer vom Bunde außerhalb des eidgenössischen Forstgebietes unterstützten Wasserbauwerke.

Art. 5. Dem Justiz- und Polizeidepartement liegt die Vorprüfung und Besorgung folgender Geschäfte ob:

- 1) Die Ueberwachung der allseitigen Erfüllung der Bundesverfassung und der Bundesgesetze im Allgemeinen, soweit dieselbe nicht andern Departementen übertragen ist.
- 2) Gewährleistung der Kantonsverfassungen.
- 3) Bearbeitung der Bundesgesetze über civil- und strafrechtliche Materien.
- 4) Einbürgerung der Heimatlosen.
- 5) Die Ausführung des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe.
- 6) Das Handelsregister.
- 7) Prüfung der Verträge (Konkordate) unter den Kantonen und Mitwirkung bei dem Abschlusse derselben, soweit der Inhalt dieser Verträge nicht in den Geschäftskreis eines andern Departements gehört.
- 8) Behandlung der Verträge und Uebereinkünfte mit auswärtigen Staaten über Auslieferung und über polizeiliche und civilrechtliche Verhältnisse (in Verbindung mit dem Departement des Auswärtigen).
- 9) Verfügungen bezüglich der Handhabung der bundesmäßigen Rechte des Volkes und der Bürger, wie der Behörden, insbesondere die Prüfung von Beschwerden administrativer Natur, betreffend
  - a. Die Handels- und Gewerbefreiheit (Art. 31 und 39 der Bundesverfassung).
  - b. Die Spielhäuser und Lotterien (Art. 36).
  - c. Die Rechte der Niedergelassenen und Aufenthalter (Art. 43, 45 und 47).
  - d. Die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen.

8. Juli  
1887.

- e. Die Gültigkeit kantonaler Wahlen und Abstimmungen.
  - f. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit, sowie die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen etc. (Art. 49, 50 und 51 der Bundesverfassung).
  - g. Die Verfügung über die Begräbnisplätze (Art. 53).
  - h. Die Anstände herrührend aus denjenigen Bestimmungen der Staatsverträge mit dem Auslande, welche sich auf Niederlassung, Befreiung von Militärpflichtersatz und Freizügigkeit beziehen.
  - i. Das Vereinsrecht und die Freiheit der Presse.
- 10) Die Vollziehung der bundesgerichtlichen Urtheile.
- 11) Die Einleitung und Ueberwachung der Strafuntersuchungen, auf welche die Bundesgesetze über das Bundesstrafrecht und die Werbung sich beziehen, und die Vollziehung der Urtheile, welche in Anwendung dieser Gesetze von kantonalen Gerichten erlassen worden sind.
- 12) Die Prüfung und Behandlung der Auslieferungsangelegenheiten, sowie die Ueberwachung der Vollziehung der in der Schweiz oder vom Auslande bewilligten Auslieferungen.
- 13) Die Handhabung der politischen und gewöhnlichen Fremdenpolizei, soweit letztere in der Kompetenz des Bundes liegt.
- 14) Die Aufrechthaltung der Ruhed und öffentlichen Ordnung im Innern.

Art. 6. Dem Militärdepartement steht die Vorprüfung und die Besorgung der das Militärwesen beschlagenden Geschäfte zu. Darunter sind nach Maßgabe der Militärorganisation namentlich verstanden:

8. Juli  
1887.

- 1) Militärische Gebietseintheilung.
- 2) Rekrutirung.
- 3) Organisation des Heeres, Ernennung und Entlassung von Offizieren und Besetzung von Kommandostellen.
- 4) Unterricht, einschließlich Vorunterricht und militärischer Unterricht am Polytechnikum.
- 5) Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung.
- 6) Besoldung und Verpflegung.
- 7) Rechtspflege.
- 8) Landestopographie.
- 9) Landesbefestigung.
- 10) Mobilisirung des Heeres, Instruktionen für den General.
- 11) Ergänzung der Feldarmee.
- 12) Militärpensionen.
- 13) Ueberwachung der Vollziehung der Militärorganisation in den Kantonen.
- 14) Der Bezug der Miltärflichtersatzsteuer.
- 15) Die Pulververwaltung.

Art. 7. Dem Finanz- und Zolldepartement liegt die Vorprüfung und Besorgung folgender Geschäfte ob:

#### a. Im Finanzwesen.

- 1) Die Gesetze, Verordnungen und Instruktionen über die Finanz- und Staatskasseverwaltung.
- 2) Die Verwaltung der Liegenschaften, soweit nicht andere Departemente damit beauftragt sind, und der eidgenössischen Fonds, sowie die Vorkehrungen für Darlehen und deren Ueberwachung.

8. Juli  
1887.

- 3) Maßnahmen betreffend die Bestimmung der Geldskala und allfälliger Beiträge der Kantone an die Ausgaben der Eidgenossenschaft.
- 4) Aufstellung des jährlichen Voranschlages und der Staatsrechnung.
- 5) Die Aufsicht über die Staatskasse und das gesamme Rechnungswesen der Eidgenossenschaft.
- 6) Die Ausführung der gesetzlichen Vorschriften über Ausgabe und Umlauf von Banknoten, nach Maßgabe von Art. 39 der Bundesverfassung.
- 7) Das Münzwesen.
- 8) Die Alkoholverwaltung.

#### **b. Im Zollwesen.**

- 1) Die Gesetze, Verordnungen und Instruktionen über Organisation, Tarife und Verwaltung des Zollwesens.
- 2) Die Zollverwaltung und der Bezug der Zollgebühren.
- 3) Die Beaufsichtigung des Bezuges der den Kantonen bewilligten Verbrauchssteuern.
- 4) Die Mitwirkung bei den Vorarbeiten und dem Abschluß der Handelsverträge.

Art. 8. Dem Industrie- und Landwirtschaftsdepartement liegt die Vorprüfung und Besorgung folgender Geschäfte ob:

- 1) Die Förderung der Industrie und des Gewerbe- wesens im Allgemeinen.
- 2) Die Arbeitergesetzgebung (Fabrikgesetz, Haftpflicht, Unfallversicherung etc.).
- 3) Die industrielle und gewerbliche Berufsbildung.
- 4) Ausstellungen im Inlande (mit Ausnahme der Schul- und Kunstausstellungen).

8. Juli  
1887.

- 5) Maß und Gewicht.
- 6) Die Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens.
- 7) Die Förderung der Landwirtschaft im Allgemeinen und Beiträge an landwirtschaftliche Unternehmungen im Besondern.
- 8) Das landwirtschaftliche Unterrichtswesen.
- 9) Die Viehseuchenpolizei.
- 10) Allgemeine Maßnahmen gegen die Schäden, welche die landwirtschaftliche Produktion bedrohen.
- 11) Die Forstpolizei im Hochgebirge.
- 12) Die Jagd und Fischerei, soweit die Aufsicht dem Bunde zusteht.

Art. 9. Dem Post- und Eisenbahndepartement liegt die Vorprüfung und Besorgung folgender Geschäfte ob:

**a. Im Eisenbahnwesen.**

- 1) Die Gesetze und Verordnungen über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen; Ertheilung und Zurückziehung der Konzessionen.
- 2) Expropriationsangelegenheiten und Eisenbahnverpfändungen;
- 3) Aufsicht über die Erfüllung der Verpflichtungen, welche für die Eisenbahngesellschaften aus den Gesetzen und Konzessionen herfließen.

**b. Im Postwesen.**

- 1) Die Gesetze und Verordnungen über die Organisation des Postwesens.
- 2) Die Leitung und Ueberwachung des Postdienstes.

**c. Im Telegraphenwesen.**8. Juli  
1887.

- 1) Die Gesetze und Verordnungen über die Organisation des Telegraphenwesens.
- 2) Die Leitung und Ueberwachung des Telegraphendienstes.

Art. 10. Dieser Beschuß tritt mit dem 1. Januar 1888 in Kraft.

Bern, den 8. Juli 1887,

Im Namen des schweiz. Bundesraths  
der Bundespräsident  
**Droz,**  
der Kanzler der Eidgenossenschaft  
**Ringier.**



21. November  
1887.

**Uebereinkommen  
betreffend  
die postalische Besorgung von Abonnementen auf  
Zeitungen etc. zwischen der Schweiz und Belgien.**

Abgeschlossen den 21. November 1887.

Ratifizirt von der Schweiz am 22. Dezember 1887.

(Nach erhaltener Erklärung bedarf es belgischer Seits  
keiner Ratifikation.)

(Eingangs- und Genehmigungsformel stehen in der eidgenössischen aml. Gesetzesammlung.)

**Art. 1.** Die postalische Besorgung von Abonnementen auf Zeitungen und andere periodische Veröffentlichungen zwischen der Schweiz und Belgien unterliegt den nachstehenden Bestimmungen.

**Art. 2.** Von den Postbüros der Schweiz und Belgiens werden Abonnements des Publikums auf die in diesen Ländern veröffentlichten Zeitungen und periodischen Werke angenommen. Dieser Dienst kann eventuell auf Veröffentlichungen anderer Länder, welche die Postverwaltungen der Schweiz und von Belgien zu liefern im Falle wären, ausgedehnt werden.

**Art. 3.** Der Abonnementspreis muß vom Betheiligten bei der Bestellung für die ganze Abonnementsdauer entrichtet werden.

**Art. 4.** Durch die Vermittlung von Abonnementen übernehmen die Postverwaltungen keine Verantwortlichkeit in Bezug auf die von den Verlegern zu erfüllenden Pflichten und Leistungen.

Die Postverwaltungen können zu keiner Rückvergütung angehalten werden im Falle des Aufhörens einer Veröffentlichung während der Abonnementsdauer.

**Art. 5.** Die internationalen Abonnemente werden durch Vermittlung von Auswechselungsbüreau besorgt, welche die Postverwaltungen der Schweiz und Belgiens bezeichnen.

21. November  
1887.

**Art. 6.** Jede Verwaltung setzt nach ihrem Ermessen die Preise fest, zu welchen sie die in ihrem Lande und eventuell die in andern Ländern erscheinenden Veröffentlichungen an die andere Verwaltung liefert. Diese Preise dürfen jedoch in keinem Falle höher sein als diejenigen, welche die inländischen Abonnenten zu entrichten haben, immerhin mit Zuschlag der den Zwischenverwaltungen zu bezahlenden Transitkosten und unter Vorbehalt der Aufrundung des Totalbetrages auf volle 5 Rappen.

Die Transitkosten werden zum Voraus in Bausch und Bogen berechnet, auf Grundlage der Erscheinungsperioden in Verbindung mit dem Durchschnittsgewicht der Zeitungen.

**Art. 7.** Die Postverwaltung des Bestimmungslandes setzt den vom Abonnenten zu bezahlenden Preis in der Weise fest, daß sie dem gemäß Artikel 6 hievor aufgestellten Lieferungspreis im Maximum eine Transporttaxe von 1 Rappen per Exemplar und per 50 Gramm und eine Abonnementsgebühr (droit de commission) von 10 % des Lieferungspreises beifügt.

**Art. 8.** Die gemäß Artikel 6 und 7 hievor festgestellten Taxen und Gebühren erfordern keine Abrechnung zwischen den beiden Postverwaltungen.

**Art. 9.** Den Abonnenten dürfen, unter welchem Titel es auch sei, keine Taxen oder Gebühren auferlegt werden, welche in den vorstehenden Artikeln 6 und 7 nicht vorgesehen sind.

**Art. 10.** Bei den statistischen Erhebungen, welche die Aufstellung der Abrechnungen über den Briefposttransit (Artikel XXIV des Ausführungsreglements zum Postvertrag vom 1. Juni 1878, Revision von Lissabon) bezeichnen, werden die im Abonnementswege gelieferten Zeitungen in die Abwägungen der Zeitungen und Drucksachen aller Art inbegriffen.

**21. November 1887.** **Art. 11.** Die Postverwaltungen sind gehalten, jeder begründeten Reklamation betreffend Verspätungen oder Unregelmäßigkeiten irgend welcher Art, welche im Abonnementsdienste vorkommen, ohne Kosten für die Abonnenten Folge zu geben.

**Art. 12.** Innert den ersten vierzehn Tagen jedes Kalenderquartals erfolgt seitens der Postverwaltungen der Schweiz und Belgiens die Aufstellung der Rechnungen über die von ihnen während des letztabgelaufenen Quartals gegenseitig gelieferten und bestellten Abonnemente. Diese Rechnungen sind, nach gegenseitiger Prüfung und Richtigstellung, mit möglichster Beförderung durch die schuldnerische Verwaltung zu saldiren, und zwar in der Goldwährung des Landes, welches zu fordern hat.

**Art. 13.** Die Postverwaltungen der beiden Länder stellen die Form der im vorstehenden Artikel 12 erwähnten Rechnungen fest und ordnen überhaupt Alles, was für die Vollziehung des gegenwärtigen Uebereinkommens nöthig ist.

**Art. 14.** Das gegenwärtige Uebereinkommen ist so bald als möglich, von einem durch die beiden Verwaltungen einverständlich festzusetzenden Tage an, in Vollzug zu setzen, und bleibt so lange in Kraft, bis einer der beiden vertragsschließenden Theile dasselbe, wenigstens ein Jahr zum Voraus, gekündet haben wird.

Vorkommenden Falls sind die laufenden Abonnemente zu den im gegenwärtigen Uebereinkommen vorgesehenen Bedingungen bis nach Ablauf des Termins, für welchen sie verlangt wurden, weiter zu besorgen.

Dessen zur Urkunde haben die betreffenden Bevollmächtigten das gegenwärtige Uebereinkommen unterzeichnet und mit einem Abdruck ihrer Siegel versehen.

Doppelt ausgefertigt und unterzeichnet in Bern, den  
21. November 1887.

**Welti.**  
**Maurice Delfosse.**



**21. Dezember  
1886.**

## **Bundesgesetz**

### **Zusätze zum Bundesgesetz vom 23. Dezember 1880 Über Kontrolirung und Garantie des Feingehaltes der Gold- und Silberwaaren.**

**Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht der Botschaft des Bundesrates vom  
23. November 1886,**

**beschließt:**

**Art. 1 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1880  
betreffend Kontrolirung und Garantie des Feingehaltes der  
Gold- und Silberwaaren erhält folgende Zusätze:**

#### **Zu Artikel 1.**

Nach den Worten „für das Gold  
**14 Karat oder 583 Tausendtheile**“ ist beizufügen „und dar-  
über“.

#### **Zu Artikel 2.**

Der Bundesrat ist ermächtigt, in Beziehung auf die  
Toleranz besondere Vorschriften zu erlassen für diejenigen  
Gegenstände, welche für Länder bestimmt sind, deren Gesetz-  
gebung nach dieser Richtung andere Bestimmungen enthält,  
als diejenigen des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1880.

21. Dezember  
1886.

### **Artikel 2<sup>bis</sup>.**

Der Bundesrat setzt die Bedingungen und Garantien fest, deren Erfüllung und Leistung von denjenigen Personen zu verlangen ist, welche Gegenstände zur Kontrole vorweisen.

### **Zu Artikel 6.**

Die vorstehenden Strafbestimmungen finden Anwendung auf diejenigen Personen, welche Waaren, die den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen, fabriziren, in Fabrikation setzen, zum Kontroliren vorweisen, verkaufen oder feilbieten, abgesehen davon, ob sie für eigene Rechnung oder auf Rechnung Anderer gehandelt haben.

Wenn, ungeachtet solche Waaren als betrügerisch befunden werden, festgestellt wird, daß der Betreffende ohne strafbare Absicht gehandelt hat, so verfällt er in eine Buße von Fr. 20 bis 500. Bei Rückfälligkeit kann die Buße bis auf Fr. 1000 erhöht werden.

**Art. 2.** Der Bundesrat ist beauftragt, gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Veröffentlichung des gegenwärtigen Gesetzes zu veranlassen und den Zeitpunkt von dessen Inkrafttreten festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrathe am 11., und vom Ständerathe am 21. Dezember 1886.

---

### **Der schweizerische Bundesrat**

hat das vorstehende Bundesgesetz in Kraft und mit dem 1. April 1887 vollziehbar erklärt.



5. September  
1887.

**Uebereinkunft betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes**

**Schutze von Werken der Literatur und Kunst.**

Abgeschlossen am 9. September 1886.

(Siehe pag. 94 hievor.)

**Protokoll.**

Im Begriffe, die Unterzeichnung des Protokolls über die Hinterlegung der Ratifikations Urkunden der hohen Mächte, welche die Uebereinkunft vom 9. September 1886 betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst unterzeichnet haben, vorzunehmen,

hat S. E. der Herr Minister von Spanien, Namens Seiner Regierung, die im Protokoll der Konferenz vom 9. September 1886 niedergelegte Erklärung erneuert, daß der Beitritt Spaniens zur Uebereinkunft auch denjenigen aller von der Spanischen Krone abhängigen Gebiete in sich schließe.

Die Unterzeichneten haben von dieser Erklärung Akt genommen.

Zu Urkund dessen haben sie das gegenwärtige, am 5. September 1887 in Bern in neun Ausfertigungen vorgelegene Protokoll unterzeichnet.

Folgen die Unterschriften  
der Bevollmächtigten der Schweiz und von  
Deutschland, Frankreich, Belgien, Spanien,  
Großbritannien, Haïti, Italien und Tunis.